

1980 -05- 05



# Dritter Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat

I.

ALLGEMEINER TEIL

BESONDERER TEIL



# **Dritter Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat**

**I.**

**ALLGEMEINER TEIL**

**BESONDERER TEIL**

Österreichische Staatsdruckerei. L61 15920

## Vorwort

Mit dem vorliegenden Dritten Bericht an den Nationalrat gibt die Volksanwaltschaft Aufschluß über ihre Tätigkeit in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1979. Er besteht aus dem Allgemeinen Teil, dem Besonderen Teil und einem Statistischen Anhang.

Im Allgemeinen Teil werden die Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft und ihre Tätigkeit sowie allgemeine Probleme dargestellt, die den gesamten Verwaltungsbereich betreffen oder die erkennen lassen, daß die Lösung der anstehenden Probleme mit den der Volksanwaltschaft zur Verfügung stehenden Mitteln vielfach nicht möglich war.

Der Besondere Teil enthält die Berichte der drei Volksanwälte über ihre Aufgabenbereiche mit einer Darstellung exemplarischer Einzelfälle aus den Ressortbereichen und Anregungen zur Vermeidung aufgezeigter Härtefälle.

Im Statistischen Anhang sind jene Beschwerden vollständig unter Anführung ihres Gegenstandes erfaßt, die dem Bereich der Bundesverwaltung zuzuordnen waren; sonstige an die Volksanwaltschaft herangetragene Anliegen, für die die Volksanwaltschaft nicht zuständig war, wurden in den Anhang nicht aufgenommen.

Auch bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes war die Volksanwaltschaft bestrebt, eine aktuelle Darstellung ihrer Prüfungstätigkeit zu geben; bei der Gestaltung des Umfanges hatte die Volksanwaltschaft allerdings auf ihre laufenden Prüfungsverfahren und die angespannte Personalsituation Rücksicht zu nehmen.

Die Volksanwälte nehmen auch diesen Bericht zum Anlaß, ihren Mitarbeitern für die geleistete Unterstützung den Dank auszusprechen.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der Volksanwaltschaft am 10. April 1980 einstimmig beschlossen.

Wien, im April 1980

Gustav Zeillinger  
Robert Weisz  
Dr. Franz Bauer



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ABSCHNITT</b>	
<b>ALLGEMEINER TEIL</b>	
	Seite
<b>1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der Volksanwaltschaft</b>	<b>7</b>
1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles	7
1.2 Übertragung von Prüfungsaufgaben durch die Länder	7
1.3 Prüfungsverfahren und Erledigungen	8
1.4 Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte	8
1.5 Personalsituation	9
<b>2 Allgemeine Anmerkungen, Hinweise und Schlußfolgerungen der Volksanwaltschaft</b>	<b>9</b>
2.1 Verfahrensdauer	10
2.2 Auskunftspflicht	10
2.3 Rationalisierung der Verwaltung und Verwendung moderner Technologien	11
2.4 Kostenersatz beim Verwaltungsgerichtshof	11
2.5 Mangelnde Rückwirkung von Gesetzesänderungen auf den Anlaßfall	12
2.6 Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Verwaltungsstraferkenntnisse	12
2.7 Nachteile durch die Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft	12
<b>II. ABSCHNITT</b>	
<b>BESONDERER TEIL</b>	
<b>Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz</b>	
1 Bundeskanzleramt	17
2 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	21
3 Bundesministerium für soziale Verwaltung	23
4 Bundesministerium für Verkehr	40
<b>Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer</b>	
1 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	47
2 Bundesministerium für Bauten und Technik	48
3 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	53
4 Bundesministerium für Unterricht und Kunst	57
5 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	61
6 Aufgaben des Vorsitzenden	67
<b>Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger</b>	
1 Bundesministerium für Finanzen	69
2 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	82
3 Bundesministerium für Inneres	86
4 Bundesministerium für Justiz	93
5 Bundesministerium für Landesverteidigung	99
6 Aufgaben des Vorsitzenden	103

## I. ABSCHNITT

### ALLGEMEINER TEIL

## 1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der Volksanwaltschaft

### 1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Im Berichtszeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1979 wurden an die Volksanwaltschaft insgesamt 3 407 Beschwerden und sonstige Anliegen herangetragen. Im Vergleich dazu betrug im Jahre 1978 die Anzahl 3 353. Seit Beginn der Tätigkeit der Volksanwaltschaft am 1. Juli 1977 wurden somit insgesamt 9 492 Beschwerden anhängig gemacht.

Von den insgesamt 3 407 Beschwerden im Berichtsjahr wurden insgesamt 1 978, das sind 58%, persönlich an einen Volksanwalt herangetragen. Diese bevorzugte Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft durch eine persönliche Kontaktnahme wurde durch die Abhaltung von insgesamt 238 Sprechtagen, davon 66 außerhalb Wiens ermöglicht. Bei den Sprechtagen in Wien haben 905 Personen vorgesprochen, bei den Sprechtagen außerhalb von Wien 1 073. Damit zeigt sich eine Verstärkung der Tendenz zum persönlichen Kontakt zwischen Bürger und Volksanwalt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß ein starker Anstieg der telefonischen Anfragen bei der Volksanwaltschaft zu verzeichnen ist; im Durchschnitt erfolgen täglich 30 fernmündliche Anfragen, wobei in erster Linie durch Aufklärung und allgemeine Hinweise über die Rechtslage dem Informationsbedürfnis der rechtsuchenden Bevölkerung Rechnung getragen werden kann.

Die Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft ist in der Aufstellung über den Wohnsitz der Beschwerdeführer ersichtlich. Diese zeigt deutlich, daß die Zahl der Beschwerdeführer aus dem Land Salzburg im Verhältnis zur Bevölkerungszahl größer ist als die der Beschwerdeführer aus anderen Bundesländern. Das Bundesland Salzburg hat die Volksanwaltschaft ab 1. Juli 1977 für zuständig erklärt und damit der Bevölkerung von Anfang an einen besseren Zugang zur Volksanwaltschaft ermöglicht. Erfahrungsgemäß erfolgt in einem Bundesland, das die Volksanwaltschaft für den Bereich der Landesverwaltung für zuständig erklärt hat, auch eine verstärkte Inanspruchnahme in Angelegenheiten der Bundesverwaltung. Bei der weiteren Entwicklung des Geschäftsanfalles wird diesem Umstand besondere Bedeutung zukommen.

### 1.2 Übertragung von Prüfungsaufgaben durch die Länder

Im Zweiten Bericht an den Nationalrat wurde die Zuständigerklärung der Volksanwaltschaft für den Landesvollzugsbereich in den Bundesländern Salzburg und Wien festgehalten. Ergänzend hiezu wird berichtet, daß der Salzburger Landtag mit Landesverfassungsgesetz vom 24. Oktober 1979 die vorerst mit 31. Dezember 1979 befristete Zuständigkeit auf die Dauer des bundesgesetzlich begründeten Bestandes der Volksanwaltschaft verlängert hat.

Der Steiermärkische Landtag hat am 7. Dezember 1979 eine Landesverfassungsgesetz-novelle beschlossen, mit der die Volksanwaltschaft auch für die Verwaltung des Landes Steiermark für zuständig erklärt wurde. Diese Regelung wurde im Landesgesetzblatt Nr. 7/1980 kundgemacht, trat am 13. März 1980 in Kraft und ist mit 30. Juni 1983 befristet.

Die Landtage von Kärnten und Oberösterreich haben am 31. Jänner 1980 bzw. am 6. März 1980 ebenfalls entsprechende Gesetzesbeschlüsse gefaßt, die jedoch zum Berichtszeitpunkt noch nicht in Kraft getreten sind.

### 1.3 Prüfungsverfahren und Erledigungen

Im Ersten und Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat wurden der Ablauf des Prüfungsverfahrens und die Arten der Erledigungen bereits ausführlich behandelt. Durch den Umstand, daß die Volksanwaltschaft gesetzlich nicht an starre Verfahrensregelungen gebunden ist, konnte der von Beginn an im Interesse der Beschwerdeführer eingeschlagene Weg einer möglichst unbürokratischen Prüfung von Beschwerden beibehalten werden. Ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft liegt in der Regel darin, daß auch der betroffenen Verwaltungsbehörde die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die für die Abgabe der Stellungnahmen durch die einzelnen Ressorts benötigte Zeit auch wesentlich die Dauer des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft bestimmt.

Auf diese Tatsache wurden einzelne Ressortleiter in persönlichen Gesprächen hingewiesen; ihren Ausführungen zufolge liegt der Grund für die vielfach längere Dauer von Stellungnahmen darin, daß häufig Berichte von Unterbehörden oder von nachgeordneten Dienststellen eingeholt werden müssen, um den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Um die Dauer des Anhörungsverfahrens abzukürzen, müßten daher entweder im Bereich der einzelnen Ressorts entsprechende organisatorische Maßnahmen in die Wege geleitet werden oder es könnte zu einer unmittelbaren Befassung von Unterbehörden oder nachgeordneten Dienststellen durch die Volksanwaltschaft übergegangen werden. Die unmittelbare Kontaktnahme zu Unterbehörden oder nachgeordneten Dienststellen birgt allerdings den Nachteil in sich, daß damit eine ressortinterne Überprüfung und Behebung festgestellter Mißstände noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft erschwert wird.

Von allen im Berichtszeitraum von der Volksanwaltschaft geprüften Beschwerden und sonstigen Vorbringen konnte in etwa 40% den Anliegen Rechnung getragen werden. Ohne Berücksichtigung jener Anliegen, die nicht dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind, wurde in rund 30% der Fälle eine Erledigung im Sinne des Beschwerdevorbringens erzielt. In jenen Beschwerdefällen, in denen die Volksanwaltschaft die Beschwerdeberechtigung festgestellt hat, wurde der Beschwerdegrund in etwa 80% behoben.

### 1.4 Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte

Seit Beginn ihrer Tätigkeit ist es ein Anliegen der Volksanwaltschaft, die rechtsuchende Bevölkerung über Aufgabenbereich und Möglichkeiten dieser neuen Prüfungseinrichtung zu informieren. Ein erster wesentlicher Schritt in diese Richtung wurde mit der im Jahre 1978 aufgelegten Informationsbroschüre sowie durch die Vortragstätigkeit der Volksanwälte gesetzt. Im Herbst 1979 hat die Volksanwaltschaft ein Angebot des ORF, bei einer wöchentlichen Bürgerservicesendung mitzuwirken, angenommen, wodurch ebenfalls ein wesentlicher Beitrag zur Information der Öffentlichkeit geleistet wird. Darüber hinaus hat der Bundespressedienst des Bundeskanzleramtes die Betreuung der Volksanwaltschaft im Jahre 1979 übernommen; dadurch erfolgt eine verstärkte Information der Medien über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft.

Ein Erfolg dieser Bemühungen zeichnet sich insofern ab, als einerseits die Zahl jener Eingaben abnimmt, zu deren Behandlung die Volksanwaltschaft nicht zuständig ist und

andererseits – wie letzte Umfrageergebnisse zeigen – der Bekanntheitsgrad der Volksanwaltschaft als Beschwerdeeinrichtung wesentlich gestiegen ist.

Die Volksanwaltschaft hat im Berichtszeitraum mit vergleichbaren Einrichtungen im Ausland Kontakt aufgenommen, wobei insbesondere Besuche des Staatskontrolleurs von Israel, des Bundesombudsmannes von Australien und schwedischer Justiz-Ombudsmänner bei der Volksanwaltschaft in Wien stattgefunden haben, die Gelegenheit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch boten. Darüber hinaus haben Volksanwälte auf Einladung der Königlich Schwedischen Regierung die Einrichtung des Justiz-Ombudsmannes in Stockholm besucht.

### 1.5 Personalsituation

Bei der Schaffung der Einrichtung der Volksanwaltschaft wurde hinsichtlich des Personalbedarfes von einem durchschnittlichen jährlichen Geschäftsanfall von 2 000 Beschwerden ausgegangen. Im ersten Stellenplan für die Volksanwaltschaft wurden vom vermuteten Geschäftsanfall von 2 000 Beschwerden ausgehend 18 Planstellen geschaffen; für das Jahr 1979 wurden die Planstellen auf 21 erhöht. Als Oberste Bundesbehörde hatte die Volksanwaltschaft mit diesem Personalstand neben den Verwaltungsaufgaben die herangetragenen Beschwerden zu prüfen, Sprechtage in den Bundesländern abzuhalten, Lokalaugenscheine vorzunehmen und die Berichte an den Nationalrat und die Landtage von Salzburg und Wien zu erstellen. Schon im Zweiten Bericht an den Nationalrat wurde darauf hingewiesen, daß die tatsächliche Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft die Vorausschätzungen über den Geschäftsanfall bei weitem übertroffen hat und der derzeitige Personalstand der Volksanwaltschaft im Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland als gering bezeichnet werden muß. Es kann davon ausgegangen werden, daß der bisherige durchschnittliche Anfall an Beschwerden in Bundesangelegenheiten von etwa 3 500 jährlich weiterhin anhält, was an und für sich schon einen erhöhten Personalbedarf erfordert. Zusätzlich hat die Volksanwaltschaft nunmehr auch den Landesvollzugsbereich von weiteren drei Bundesländern zu prüfen und den Landtagen Bericht zu erstatten. Wie die Erfahrung gezeigt hat, bringt die Erweiterung des Prüfungsbereiches auf Landesangelegenheiten auch einen erhöhten Anfall von Beschwerden aus den Bundesbereichen mit sich.

In der Regierungsvorlage zum Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer Volksanwaltschaft vom 11. Feber 1976, 94 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XIV. GP, war der Personalbedarf der neu zu schaffenden Volksanwaltschaft mit dreißig bis vierzig Bediensteten angenommen worden. Die Volksanwaltschaft, die derzeit über 21 Planstellen verfügt, kann dem Gesetzesauftrag zur Prüfung von Beschwerden im Bundes- und Landesvollzugsbereich nur dann nachkommen, wenn der Personalstand und damit die Kapazität den tatsächlichen Erfordernissen angepaßt und entsprechend erhöht wird.

## 2 Allgemeine Anmerkungen, Hinweise und Schlußfolgerungen der Volksanwaltschaft

Die Erfahrungen der Volksanwaltschaft nach ihrer zweieinhalbjährigen Tätigkeit zeigen, daß im Spannungsfeld zwischen Bürger und Verwaltung Konflikte entstehen, deren Ursachen nicht durch die Behebung eines Fehlverhaltens im Einzelfall beseitigt werden können, und Hindernisse bestehen, die den Zugang zum Recht erschweren oder unmöglich erscheinen lassen. Diese Ursachen liegen nach Ansicht der Volksanwalt-



schaft zum Teil darin, daß die Verwaltung manchmal schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Staatsbürgers vornimmt oder für diesen existenzbedrohende Maßnahmen setzt, ohne jenes Maß an Sorgfalt zu beachten, das erforderlich wäre, damit derartige Maßnahmen, wenn sie schon unvermeidlich sind, in einer für den Staatsbürger verständlichen und von der Achtung seiner Persönlichkeit getragenen Art und Weise erfolgen.

Die folgenden Ausführungen sollen dazu dienen, auf derartige allgemeine Problembereiche hinzuweisen.

## 2.1 Verfahrensdauer

Zahlreiche Beschwerden bei der Volksanwaltschaft betrafen die lange Dauer von Verfahren sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den Gerichten. Im Bereich des Verwaltungsverfahrens wurde nicht nur über die Säumnis der Behörde bei Sachentscheidungen Beschwerde geführt, sondern vielfach über das Nichteinschreiten der Behörden. Die Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Verwaltungsbehörden stellt grundsätzlich für alle Betroffenen einen Nachteil dar, wobei diesem Nachteil in einzelnen Verwaltungsbereichen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Schadloshaltung für derartige Nachteile im Wege eines Amtshaftungsverfahrens ist auch im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken für den Betroffenen meist nicht möglich. Unvertretbare Verfahrensverzögerungen wurden von der Volksanwaltschaft insbesondere bei Dienstrechtsverfahren festgestellt; bei der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche gegenüber einem öffentlichen Dienstgeber kommt der Verletzung der Entscheidungspflicht besonders große Bedeutung zu. Der Nachteil besteht nicht nur darin, daß der betroffene Dienstnehmer die ihm nach dem Gesetz gebührenden Leistungen während der Dauer des Verfahrens nicht erhält; finanzielle Einbußen erwachsen ihm auch daraus, daß bei Nachzahlungen für größere Zeiträume eine höhere Steuerbelastung in Kauf genommen werden muß.

In bestimmten Verwaltungsbereichen, wie z. B. Gewerberecht, kommt neben der langen Verfahrensdauer bis zur Sachentscheidung der Säumnigkeit der Verwaltungsbehörden bei der Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide besondere Bedeutung zu. Wenn zum Beispiel bei gesundheitsschädlichen Immissionen durch einen Gewerbebetrieb durch das unbegründete Nichteinschreiten der Behörden rechtswidrige Zustände geduldet werden, trifft die Verwaltungsbehörden ein Mitverschulden an der unvermeidbaren Beeinträchtigung der betroffenen Anrainer.

Im Zusammenhang mit den Beschwerden über die lange Dauer von Gerichtsverfahren war es der Volksanwaltschaft zwar in vielen Fällen möglich, mit Hilfe des zuständigen Bundesministers Abhilfe zu schaffen, doch bedürfte es nach Ansicht der Volksanwaltschaft zu einer grundsätzlichen Bereinigung dieses Problems entsprechender personeller und organisatorischer Maßnahmen im Justizbereich. Zum Teil ist nämlich die lange Verfahrensdauer auch auf veraltete Organisationsstrukturen und Verfahrensgesetze zurückzuführen, was im besonderen für die Gerichtsorganisation sowie für die Zivil- und Strafprozeßordnung gilt. Ebenso werden unvermeidbar lange Wartezeiten für die Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen häufig mit Arbeitsüberlastung und Personalmangel erklärt. Im wesentlichen treffen diese Ausführungen auch für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu.

## 2.2 Auskunftspflicht

Nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 sind die Verwaltungsbehörden zur Erteilung allgemeiner Auskünfte im Rahmen ihres Vollzugsbereiches

verpflichtet, sofern nicht die Amtsverschwiegenheit entgegensteht. Von vielen Beschwerdeführern wurde bei der Volksanwaltschaft behauptet, daß ihnen von den zuständigen Behörden die gewünschten Auskünfte nicht oder nur in unzureichender Weise erteilt würden und sie sich daher an die Volksanwaltschaft wenden müßten. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft müßte der Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht durch die Behörden besonderes Augenmerk zugewendet werden, zumal die zunehmende Kompliziertheit der Verwaltung auch den rechtskundigen Bürger vielfach mit Schwierigkeiten konfrontiert, die durch eine bessere Information von seiten der Behörden ausgeglichen werden sollten. Der gerade in der heutigen Zeit vielfach propagierte Servicecharakter der öffentlichen Verwaltung sollte nach Ansicht der Volksanwaltschaft in erhöhtem Maße in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

### **2.3 Rationalisierung der Verwaltung und Verwendung moderner Technologien**

Die vorangegangenen Ausführungen unter Punkt 2.2 stehen in einem engen Zusammenhang mit der Verwendung von Formularen im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Wie die Volksanwaltschaft in zahlreichen Prüfungsverfahren feststellen mußte, sind die bei den Behörden aufgelegten Formulare vielfach unverständlich oder irreführend. Es wurde auch Beschwerde darüber geführt, daß überholte Formulare verwendet werden, die der geänderten Verwaltungspraxis nicht mehr entsprechen. Wiederholt wurde auch festgestellt, daß die Ursache für die Überforderung der Staatsbürger bei der Verwendung von Formularen in der Tendenz besteht, durch einen Formularvordruck alle denkbaren Verwaltungsvorgänge in einem bestimmten Verwaltungsbereich zu erfassen. Die Unüberschaubarkeit solcher Formulare wäre dadurch zu vermeiden, daß für Routinefälle einfache Formulare aufgelegt werden.

Im Bundeskanzleramt sind in Erkennung dieser Schwierigkeiten Bemühungen im Gange, die eine Durchforstung und Verbesserung des Formularwesens in der öffentlichen Verwaltung zum Ziele haben. Die Volksanwaltschaft hat das Angebot des Bundeskanzleramtes zur Zusammenarbeit in diesem Bereich angenommen und unterstützt diese Bemühungen durch ihre Erfahrungen.

In zunehmendem Maße wird die Volksanwaltschaft auch mit Beschwerden über Auswirkungen des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung befaßt. Die Volksanwaltschaft verkennt nicht die Notwendigkeit des Einsatzes moderner Technologien auch in der Verwaltung. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß zur Vermeidung irreversibler Fehlentwicklungen in der öffentlichen Verwaltung eine sorgfältige Zweckmäßigkeitprüfung hinsichtlich des Einsatzes solcher Technologien und deren Auswirkungen erfolgen müßte. Die Verwendung von EDV-Anlagen bringt nicht nur eine Rationalisierung von Verwaltungsvorgängen mit sich, sondern birgt auch die Gefahr einer Vervielfältigung von Fehlern in sich. Bei den Auswirkungen des Computereinsatzes wird insbesondere auch zu berücksichtigen sein, daß die Staatsbürger fast ausnahmslos nicht in der Lage sind, einen Computerbescheid zu „lesen“ und auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Im übrigen mußte die Volksanwaltschaft feststellen, daß der Rationalisierungs- und Beschleunigungseffekt durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung offenbar nicht in jedem Fall zutrifft, da die Verwaltungsbehörden Verzögerungen häufig dem Computer anlasten.

### **2.4 Kostenersatz beim Verwaltungsgerichtshof**

Aufgrund zahlreicher Beschwerden stellte die Volksanwaltschaft fest, daß eine wesentliche Erschwerung des Zuganges zum Recht darin besteht, daß bei Anrufung des

Verwaltungsgerichtshofes selbst einem obsiegenden Beschwerdeführer nur ein Teil der ihm tatsächlich erwachsenen Kosten abgegolten wird.

Ursache dafür ist die Verordnung des Bundeskanzlers vom 31. Oktober 1977 über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, BGBl. Nr. 542. Für die Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof besteht Anwaltszwang, wodurch tarifmäßige Kosten erwachsen, die im Pauschalbetrag keine Deckung finden. Auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe stellt keine Lösung dieses Problems dar, da die Verfahrenshilfe nur den wirtschaftlich Schwächsten gewährt wird. Für einen großen Personenkreis, der knapp über der Grenze für den Anspruch auf Verfahrenshilfe liegt, stellt das Kostenrisiko eine Barriere dar, die vielfach zum Verzicht auf den Rechtsschutz durch den Verwaltungsgerichtshof führt. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß die Durchsetzung eines dem Bürger zustehenden Rechtes nicht mit unzumutbaren Kosten verbunden sein soll.

#### **2.5 Mangelnde Rückwirkung von Gesetzesänderungen auf den Anlaßfall**

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit stellte die Volksanwaltschaft fest, daß bei Novellierung von Gesetzen zur Beseitigung von Härtefällen vielfach die Anlaßfälle nicht in die Neuregelung einbezogen werden. Damit kann zwar für zukünftige gleichgelagerte Fälle eine Verbesserung erzielt werden, der einzelne Betroffene empfindet jedoch den Ausschluß von der günstigeren Neuregelung als noch größere Härte. Auch die Volksanwaltschaft vertritt die Ansicht, daß aus Gründen der Gerechtigkeit für den betroffenen Staatsbürger grundsätzlich die Anlaßfälle für die Gesetzesänderung in die Neuregelung einbezogen werden sollten.

#### **2.6 Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Verwaltungsstrafurteile**

Bei ihrer Tätigkeit stößt die Volksanwaltschaft wiederholt auf einen Mangel im Verwaltungsstrafgesetz, der darin besteht, daß gemäß § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1950 eine Anwendung des § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 über die Aufhebung, Abänderung oder Nichtigerklärung von Bescheiden im Verwaltungsstrafverfahren ausgeschlossen ist. Dies bedeutet, daß rechtskräftige Verwaltungsstrafurteile auch dann, wenn sie rechtswidrig sind, nicht aufgehoben werden können und vollstreckbar sind. In dem unter Punkt 3.3 im Besonderen Teil von VA Weisz dargestellten Einzelfall wurde die falsche Person verwaltungsstrafrechtlich verfolgt und bestraft. Dennoch hatte die Volksanwaltschaft aufgrund der Gesetzeslage keine Möglichkeit, eine weitere Veranlassung zu treffen, obwohl im Prüfungsverfahren der zuständige Bundesminister die Rechtswidrigkeit der verhängten Verwaltungsstrafe bestätigt hatte. Die Volksanwaltschaft regt daher an, daß im Verwaltungsstrafverfahren ein der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 der Strafprozeßordnung analoges Rechtsinstitut geschaffen wird.

#### **2.7 Nachteile durch die Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft**

Mit der Schaffung der Einrichtung der Volksanwaltschaft beabsichtigte der Gesetzgeber unter anderem eine Erweiterung des Rechtsschutzes für den einzelnen. Immer wieder bringen Beschwerdeführer vor, daß die Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft zusätzliche Schwierigkeiten oder sogar Nachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere jene Bereiche, in denen der Beschwerdeführer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu jener Behörde steht, der der behauptete Mißstand

angelastet wird. Die Volksanwaltschaft hält es weiters für unzulässig, daß Beschwerdeführer von den geprüften Behörden vorgeladen und verhört werden, da sie darin den Versuch einer Einschüchterung erblicken müssen.

Die Volksanwaltschaft vertritt den Standpunkt, daß keinem Staatsbürger, der bei der Volksanwaltschaft eine seiner Meinung nach begründete und nach der Rechtslage erlaubte Beschwerde vorbringt, daraus ein Nachteil erwachsen darf. Sie hat daher diesbezüglich mit obersten Verwaltungsstellen Verbindung aufgenommen, um Nachteile für den Bürger aufgrund der Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft nach Möglichkeit hintanzuhalten.





## **II. ABSCHNITT**

### **BESONDERER TEIL**



## Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz:

Dem Volksanwalt Robert Weisz obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

**Bundeskanzleramt;**

**Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz;**

**Bundesministerium für soziale Verwaltung;**

**Bundesministerium für Verkehr.**

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Bereich der Verwaltung des Landes Wien fallen.

### 1 **Bundeskanzleramt**

#### Allgemeines

Dem Bundeskanzleramt waren im Berichtszeitraum 35 Beschwerden zuzuordnen. Den Schwerpunkt bildeten dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten; dabei ist zu berücksichtigen, daß Personalangelegenheiten im allgemeinen von dem Volksanwalt behandelt werden, der für den Ressortbereich, dem der Beschwerdeführer angehört, zuständig ist. Nur jene Beschwerden, die grundsätzliche Fragen des Dienst- und Besoldungsrechtes zum Inhalt hatten, wurden dem Bundeskanzleramt zugeordnet. Zu erwähnen sind dabei vor allem die Beschwerden im Zusammenhang mit der Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses (siehe Einzelfälle), Anrechnung eines Überstellungsverlustes, Beförderungsrichtlinien usw.

An die Volksanwaltschaft wurde auch der Wunsch herangetragen, eine Novellierung des Nebengebührenzulagengesetzes im Hinblick auf die Ausschlußfrist zur Geltendmachung von Nebengebührenwerten zu erwirken, weil viele Bundesbedienstete die Wahrnehmung ihrer Rechte während der Frist versäumt hätten.

In Beschwerde gezogen wurde auch die Tatsache, daß bei einem Spitalsaufenthalt gemäß § 33 des Pensionsgesetzes Kürzungen des Anspruches auf Hilflosenzulage möglich sind, die in Einzelfällen zu Härten führen. Auch die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß gesetzliche Vorschriften nicht zu Spekulationen hinsichtlich des Zeitpunktes der Inanspruchnahme einer Spitalspflege verleiten sollten.

Einen weiteren Schwerpunkt im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes bildeten die Beschwerden über die Verletzung des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Erstellung von Haushaltslisten und Ausgabe der Lohnsteuerkarten im Herbst des Jahres 1979. In einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes wurde dazu ausgeführt, daß die Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1979 im Hinblick darauf, daß das Datenschutzgesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen erst am 1. Jänner 1980 in Kraft getreten ist, noch nicht nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beurteilen sei. Für die Zukunft werde jedoch ein Weg zu finden sein, der eine

Gefährdung der Privatsphäre durch die Einsichtsmöglichkeit von nichtbefugten dritten Personen ausschließt. Auf der Grundlage derzeit laufender Untersuchungen werde ein neues Konzept für künftige Erhebungen erarbeitet, das den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes voll Rechnung trägt. Bis zur Erstattung des vorliegenden Berichtes war der Volksanwaltschaft eine endgültige Beurteilung, ob den vorgebrachten Beschwerden tatsächlich Fehlverhalten von Verwaltungsbehörden zugrunde liegen, nicht möglich. Nach der geltenden Rechtsgrundlage, das sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, ist den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die Personenstands- und Betriebsaufnahme durchzuführen; die Liegenschaftseigentümer und deren Vertreter haben dabei Hilfe zu leisten. Die Volksanwaltschaft wird die Prüfung dieser Angelegenheit fortsetzen; darüber hinaus ist eine Beteiligung der Volksanwaltschaft an der Erarbeitung der zukünftigen Regelung beabsichtigt.

Schließlich sind noch jene Beschwerden zu erwähnen, die Unzukömmlichkeiten bei der Durchführung des Mikrozensus des Statistischen Zentralamtes zum Gegenstand hatten und von der Volksanwaltschaft als berechtigt anerkannt wurden.

### **Einzelfälle**

#### **1.1 Höhe des Fahrtkostenzuschusses VA Zl. 9 – W 1/79**

Der Beschwerdeführer W. B. aus Forchtenstein ist Bezirksinspektor der Zollwache und verrichtete bis 30. Juni 1979 Schichtdienst bei der Zollwacheabteilung Mörbisch/See. Seine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft richtete sich dagegen, daß sein Fahrtkostenzuschuß gem. § 20 b Gehaltsgesetz 1956, der bis Jänner 1978 624 S betragen hatte, im Feber 1978 auf 149 S herabgesetzt worden sei. Diese Maßnahme seiner Dienstbehörde, Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, sei darauf zurückzuführen, daß seine Diensterteilung ab Feber 1978 eine Änderung in der Weise erfahren habe, daß Dienstbeginn und Dienstende in Zeiten fielen, in welchen öffentliche Verkehrsmittel nicht verkehrten. Bei der alten Diensterteilung habe er die 50 km Wegstrecke zwischen seinem Wohnort Forchtenstein und seiner Dienststelle Mörbisch/See mittels Postautobus zurücklegen können. Der ihm dafür gebührende Fahrtkostenzuschuß betrug 624 S monatlich. Durch die neue Diensterteilung sei er gezwungen, seinen Privat-PKW für die Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort zu benutzen. Obwohl die ihm dadurch erwachsenden Fahrtkosten um ein Vielfaches angestiegen seien, sei sein Fahrtkostenzuschuß auf 149 S monatlich herabgesetzt worden.

Die Volksanwaltschaft ersuchte zu diesem Beschwerdevorbringen Staatssekretär Dr. Löschnak im Bundeskanzleramt um eine Stellungnahme. In dieser wurde im wesentlichen ausgeführt, daß die Vorgangsweise der Dienstbehörde des Beschwerdeführers korrekt sei. Die Benützung der Autobuslinie von Forchtenstein-Mörbisch/See komme für den Beschwerdeführer „zweckmäßigerweise“ nicht in Betracht, da er aufgrund des Fahrplanes bzw. seiner Diensterteilung die Dienststelle nicht rechtzeitig erreichen könne. In einem solchen Fall komme § 20 b Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 zur Anwendung, wonach die monatlichen Fahrtauslagen nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten – gemessen an der kürzesten Wegstrecke – zu ermitteln seien. Der Preis einer Monatskarte für eine Entfernung von 50 km habe im Feber 1978 348 S betragen; gemäß § 20 b Abs. 4 GG 1956 gebühre der Fahrtkostenzuschuß im Ausmaß von 11/12 des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen den Eigenanteil übersteigen, das seien im Fall des Beschwerdeführers 149 S monatlich.

Die Volksanwaltschaft mußte das Prüfungsverfahren mit der Feststellung abschließen, daß ein Mißstand in der Verwaltung nicht vorliegt. Nach Auffassung der Volksanwaltschaft ergeben sich jedoch aus der Regelung des § 20 b Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 in Einzelfällen Härten, die als unbillig bezeichnet werden müssen. Wenn ein Dienstnehmer aufgrund nicht von ihm zu vertretender Umstände, wie z. B. einer Änderung in der Diensterteilung, nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, so sollten ihm nicht dadurch zusätzliche Benachteiligungen in Form finanzieller Einbußen erwachsen. Die Volksanwaltschaft regt daher an, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuß dahingehend einer Revision zu unterziehen, daß Härtefälle, wie der oben dargestellte, in Zukunft vermieden werden.

## 1.2 Weitergewährung der Trennungsgebühr – Verfahrensverzögerung

VA Zl. 13 – W 1/79

H. J. K. aus Schützen am Gebirge stellte als Angehöriger der Militärischen Verbindungsstelle Air Controll Center (MILVACC) in Schwechat am 13. Juni 1975 einen Antrag auf Weitergewährung der Trennungsgebühr für den Zeitraum Mai 1975 bis Mai 1976. Dieser Antrag wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit dem Dienstrechtsmandat vom 10. Mai 1976 abgewiesen, nachdem das Bundeskanzleramt einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen die gemäß § 34 Abs. 3 Reisegebührenvorschrift 1955 erforderliche Zustimmung zur Weitergewährung der Trennungsgebühr mit Erledigung vom 4. März 1976 nicht erteilt hatte.

Gegen dieses Dienstrechtsmandat brachte der Antragsteller am 17. Mai 1976 fristgerecht das Rechtsmittel der Vorstellung ein. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ersuchte am 26. Mai 1976 das Bundeskanzleramt um neuerliche Prüfung der für die Erledigung des Bundeskanzleramtes vom 4. März 1976 maßgebenden Entscheidungsgründe.

Da H. J. K. am 10. Mai 1979 noch immer keine Erledigung über seine von ihm eingebrachte Vorstellung erhalten hatte, wandte er sich an die Volksanwaltschaft; in der Nichterledigung seines Antrages über einen Zeitraum von annähernd vier Jahren erblickte er einen Mißstand in der Verwaltung.

Der im Prüfungsverfahren zur Beschwerde eingeholten Stellungnahme von Staatssekretär Dr. Löschner war zu entnehmen, daß das Bundeskanzleramt sich aufgrund der neuerlichen Befassung mit der Angelegenheit veranlaßt gesehen habe, auch der Diensterteilung des Beschwerdeführers in der Zeit von April 1975 bis Mai 1976 gebührendes Augenmerk zu schenken. Das Bundesministerium für Landesverteidigung sei um entsprechende Bekanntgabe ersucht worden und diesem Ersuchen am 1. Juli 1976 nachgekommen. Ab diesem Zeitpunkt seien keine weiteren Ermittlungen durchgeführt worden. Dem Bundeskanzleramt sei es jedoch im Hinblick auf die Vermutung, daß es sich im vorliegenden Fall unter Umständen um einen Präzedenzfall handeln könnte, angebracht erschienen, zunächst von einer umgehenden Erledigung abzusehen, um die Antragstellungen des Ressorts für gleich oder ähnlich gelagerte Fälle aus dem Bereich des MILVACC beobachten zu können. Die spätere Entwicklung habe die Maßnahme gerechtfertigt.

Zu diesen Ausführungen vertrat die Volksanwaltschaft die Auffassung, daß der in der Beschwerde erhobene Vorwurf der ungerechtfertigten Verfahrensverzögerung nicht entkräftet werden konnte. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft war nach der Bekanntgabe der Diensterteilung des Beschwerdeführers im fraglichen Zeitraum durch das Bundesministerium für Landesverteidigung am 1. Juli 1976 die Entscheidung des Bundeskanzleramtes über die Zustimmung lediglich von der Lösung einer Rechtsfrage



abhängig. Weitere Sachverhaltsermittlungen waren nicht mehr erforderlich und wurden auch nicht durchgeführt. Dies wurde im übrigen auch vom Bundeskanzleramt bestätigt, da „nach der Erstellung des Rechtsgutachtens“ die Entscheidung erfolgte.

Die Volksanwaltschaft kam daher zu der Auffassung, daß im gegenständlichen Fall eine Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 AVG 1950 verursacht wurde und stellte fest, daß das beim Bundeskanzleramt durchgeführte Verfahren einen Mißstand in der Verwaltung darstellt. Von der Erteilung einer Empfehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft konnte abgesehen werden, da der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft durch den Abschluß des in Beschwerde gezogenen Verfahrens behoben wurde.

### 1.3 Mikrozensususerhebungen – Unzukömmlichkeiten beim Statistischen Zentralamt VA Zl. 19 – W 1/79

Die 73jährige M. V. aus Klagenfurt wurde Mitte des Jahres 1979 vom Statistischen Zentralamt angerufen und aufgefordert, telefonisch einige Fragen zu beantworten. Da ihr die Fragen unklar erschienen und die Zusammenhänge unverständlich waren, verweigerte sie die Beantwortung und ersuchte, sich jüngere Leute auszusuchen; darauf wurden ihr sowohl telefonisch als auch schriftlich Straffolgen angedroht.

In ihrer Beschwerde an die Volksanwaltschaft brachte V. zum Ausdruck, daß nach ihrer Auffassung die Durchführung von Mikrozensususerhebungen mittels Telefon einen Mißstand in der Verwaltung darstelle. Solcherart könnten auch unbefugte Personen, wie es schon vorgekommen sei, ihren Spaß mit älteren Menschen treiben. Die Androhung von Sanktionen könne daher umso weniger in Ordnung sein.

Im Prüfungsverfahren wurde der Volksanwaltschaft von Staatssekretär Dr. Löschnak mitgeteilt, daß sich die Vorgangsweise der Interviewerin nicht mit den Anweisungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes decke und sich das Statistische Zentralamt für dieses Fehlverhalten bei der Beschwerdeführerin schriftlich entschuldigen werde. Es sei auch ein neuer Interviewer bestellt worden, der entsprechende Instruktionen erhalten habe.

Das Prüfungsverfahren wurde mit der Feststellung der Beschwerdeberechtigung abgeschlossen; weitere Maßnahmen waren im Hinblick auf die Behebung des Beschwerdegrundes nicht erforderlich.

### 1.4 Dauerbelastung durch Erhebungen des Statistischen Zentralamtes VA Zl. 35 – W 1/79

Der Firmeninhaber A. B. aus Obernberg/Inn beschwerte sich bei der Volksanwaltschaft darüber, daß er vom Österreichischen Statistischen Zentralamt alljährlich aufgefordert werde, im Rahmen der Klein- und Dienstleistungsgewerbe-Statistik Fragebögen auszufüllen und einzusenden. Obwohl in den Erläuterungen zu dieser Statistik darauf hingewiesen werde, daß die Erhebung in Form von Stichproben durchgeführt wird, könne er anhand von Unterlagen nachweisen, daß er seit dem Jahre 1969 alljährlich zu dieser Statistik herangezogen werde. Für seinen Betrieb bedeute dies eine unzumutbare Belastung, und er erblicke darin einen Mißstand in der Verwaltung, da bei einer solchen Vorgangsweise des Statistischen Zentralamtes von einer Stichprobenerhebung nicht mehr gesprochen werden könne.

Der im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft angesprochene Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Dr. Löschnak, gab eine Stellungnahme dahingehend ab, daß die Bezeichnung „stichprobenartige Erhebung“ nicht ausschließe, daß in entsprechend

definierten Schichten mit kleiner Gesamtbesetzung der Auswahlatz 100% betragen müsse. Der Betrieb des Beschwerdeführers müsse gemäß der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. November 1969, BGBl. Nr. 407/69, jährlich in die Jahreserhebung im Kleingewerbe einbezogen werden, da im Bundesland Oberösterreich in der Wirtschaftsklasse 45, in der Beschäftigtengrößen-Klasse 4 (10 bis 19 unselbständig Beschäftigte) nur 11 Betriebe existierten; auf eine andere Weise könne durch das Statistische Zentralamt kein Bundesländerergebnis für Oberösterreich hochgerechnet werden.

Die Volksanwaltschaft mußte als Prüfungsergebnis feststellen, daß zwar kein Mißstand im Bereich der Verwaltung vorliegt, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebende Härte die Beschwerde jedoch nicht unberechtigt erscheinen läßt.

## 2 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

### Allgemeines

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz waren im Berichtszeitraum 27 Beschwerden zuzuordnen.

Eine besondere Rolle spielten in diesem Verwaltungsbereich die Beschwerden im Zusammenhang mit dem Impfschadengesetz. Die Volksanwaltschaft kann nunmehr feststellen, daß den Anregungen in den vorangegangenen Berichten an den Nationalrat Rechnung getragen wurde; das Impfschadengesetz 1973 wurde mit der Novelle vom 24. Jänner 1980, BGBl. Nr. 71 dahin gehend geändert, daß Entschädigungsleistungen des Bundes auch für jenen Personenkreis vorgesehen wurden, der einen Impfschaden in der Zeit vom 27. April 1945 bis 1. Juli 1948 erlitten hat. Damit wurde eine Lücke geschlossen, die für die Betroffenen eine überaus große Härte darstellte.

Im Zusammenhang mit den im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über mangelnde Entschädigungsleistungen bei Gesundheitsschädigungen durch Pockenimpfungen ist festzustellen, daß offenbar weite Kreise der Bevölkerung nicht darüber informiert sind, wann und in welcher Weise Entschädigungsansprüche bei Impfschäden geltend gemacht werden können. In den an die Volksanwaltschaft herangetragenen Fällen stellte sich fast durchwegs heraus, daß über eventuelle Entschädigungsansprüche noch gar nicht entschieden wurde, da die entsprechenden Anträge nicht gestellt wurden. Da offenbar auch die Bezirksverwaltungs- und Gemeindebehörden, an die sich die Betroffenen erfahrungsgemäß wenden, nicht über ausreichende Informationen verfügen, erscheint der Volksanwaltschaft eine geeignete Aufklärung erforderlich.

In einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft wurde die Erlassung einer Verordnung bezüglich der nichtapothekenpflichtigen pflanzlichen und tierischen Drogen gemäß § 224 der Gewerbeordnung urged. Als bisheriges Ergebnis des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft wurde festgestellt, daß gemäß § 224 der Gewerbeordnung ein klarer Auftrag des Gesetzgebers an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf Erlassung einer solchen Verordnung vorliegt, der nunmehr seit sechs Jahren nicht erfüllt ist. In einer Stellungnahme des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wurde dazu ausgeführt, daß zweckmäßigerweise eine umfassende Regelung aufgrund eines zu erlassenden Arzneimittelgesetzes abgewartet werden soll. Die Volksanwaltschaft vertritt allerdings die Auffassung, daß der Wille des Gesetzgebers in jedem Fall durch die Organe der Vollziehung zu erfüllen ist. In § 224 der Gewerbeordnung wurde ein klarer Verordnungsauftrag normiert, der von den Organen der Vollziehung aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen nicht in Frage gestellt werden sollte. Dies umso mehr,

als der Zeitpunkt für die Erlassung eines Arzneimittelgesetzes noch nicht abzusehen ist. Der von der Volksanwaltschaft ebenfalls um eine Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie äußerte sich dahingehend, daß eine vorläufige Regelung der Verkaufsbefugnisse der Drogisten auf dem Arzneimittelsektor aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 224 Gewerbeordnung 1973 zweifellos ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine endgültige Regelung dieser Frage in einem neu zu schaffenden Arzneimittelgesetz wäre. Er habe daher vorgeschlagen, daß die in Rede stehende Verordnung gemeinsam in Angriff genommen werde; Ein diesbezüglicher Entwurf sei dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kürzlich übermittelt worden. Nunmehr wäre ein Begutachtungsverfahren einzuleiten und dessen Ergebnis abzuwarten. Die Volksanwaltschaft wird im nächsten Bericht an den Nationalrat auf diesen Gegenstand zurückkommen.

### Einzelfälle

#### 2.1 Entschädigung nach dem Impfschadengesetz

VA Zl. 32 - W 2/78

BM Zl. IV - 740 182/10-7/79

Im Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat (Seite 16 und 17) wurde dieser Beschwerdefall bereits dargestellt. Die Volksanwaltschaft hatte dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Empfehlung erteilt, den Bescheid vom 20. Februar 1979, Zl. IV - 740 182/4-6/79, zu beheben, die geltend gemachten Gesundheitsstörungen des Kindes als Impfschaden anzuerkennen und die entsprechende Entschädigung nach dem Impfschadengesetz zu leisten.

Zum Zeitpunkt des Zweiten Berichtes war dieser Beschwerdefall noch nicht abgeschlossen. Mit Stellungnahme vom 6. Juni 1979 teilte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit, daß er der Empfehlung keine Folge leisten könne. Aufgrund der Aktenunterlagen sei im vorliegenden Falle ein Kausalzusammenhang zwischen der Pockenschutzimpfung und der bei R. M. bestehenden Gesundheitsstörung zwar nicht auszuschließen, aber mit stark überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben. Die Anerkennung der Gesundheitsschädigung als Impfschaden könne daher nicht erfolgen.

In der Folge fand jedoch eine persönliche Aussprache zwischen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und der Volksanwaltschaft statt, in der die Frage des Kausalzusammenhanges nochmals eingehend erörtert wurde. Über Vorschlag der Volksanwaltschaft wurde ein Sachverständigengutachten darüber eingeholt, ob die Pockenimpfung zu einem Zeitpunkt, als bei dem Kind eine Virusinfektion gegeben war, nicht doch auslösendes Moment für die nunmehrige Gesundheitsschädigung gewesen sei. Nach Vorliegen dieses Gutachtens, welches feststellte, daß das zeitliche Zusammenfallen von Pockenimpfung und Virusinfektion als ausschlaggebender Faktor für die gesundheitliche Beeinträchtigung des R. M. anzunehmen ist, wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit Bescheid vom 18. Februar 1980 der in Beschwerde gezogene Bescheid vom 20. Februar 1979 gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 aufgehoben und die Gesundheitsschädigung bei R. M. als durch die am 12. Mai 1976 erfolgte Pockenschutzimpfung verursachte Impfschädigung anerkannt.

Damit war schließlich der Empfehlung der Volksanwaltschaft Rechnung getragen und der Beschwerdegrund behoben.

### 3 Bundesministerium für soziale Verwaltung

#### Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend wurden im Berichtszeitraum 702 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Mit dieser Anzahl liegt der Sozialbereich im Vergleich zu den anderen Ressorts weitaus an der Spitze der Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft durch die Bevölkerung.

Das größte Kontingent der Beschwerden im Sozialbereich stellten wie schon bisher jene, die ein Anliegen im Zusammenhang mit der Sozialversicherung zum Gegenstand hatten. Wie schon in den vorangegangenen Berichten der Volksanwaltschaft aufzuzeigen war, handelte es sich bei vielen Eingaben an die Volksanwaltschaft nicht so sehr um die konkrete Behauptung eines Mißstandes im Bereich der Verwaltung, sondern um den Wunsch einer Aufklärung über die Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern. Offenbar sind viele Menschen nicht in der Lage, die Richtigkeit der Anspruchshöhen von Pensionen, Ausgleichszulagen usw. zu überprüfen. Neben anderen Gründen dürfte nach Ansicht der Volksanwaltschaft diese Tatsache darauf zurückzuführen sein, daß immer mehr Entscheidungen der Sozialversicherungsträger in Form von Computerbescheiden ergehen. Diese Computerbescheide lassen vielfach eine Begründung überhaupt oder zumindest eine verständliche Begründung vermissen (siehe Faksimile des Bescheides im Anhang des unter 3.1 dargestellten Einzelfalles). Wenn es wie bei den Pensionen um die Existenzgrundlage eines Menschen geht, müßte dem Betroffenen eine Entscheidung in die Hand gegeben werden, die ihm auch die Gründe darlegt und somit eine Überprüfung ermöglicht. Es wird nach Ansicht der Volksanwaltschaft sicher nichts einzuwenden sein, einfache Routineentscheidungen mittels Computerbescheiden zu erledigen; es müßten aber auch diese Computerbescheide verständliche Begründungen enthalten. Andererseits erscheint es nicht zweckmäßig, kompliziertere Pensionsfeststellungen, wie z. B. im Wanderversicherungsverfahren oder rückwirkende Richtigstellungen von Ausgleichszulagenansprüchen und dergleichen in Form von Computerbescheiden hinauszugeben. Auch die Tatsache, daß Computerbescheide weder Stempel noch Unterschrift aufweisen, ist nicht unbedenklich. Durch die Übermittlung von bloßen Maschinenausdrucken verstärkt sich nach Auffassung der Volksanwaltschaft der Eindruck der Anonymität der Verwaltung; der Staatsbürger sieht sich damit nicht nur einem mächtigen Verwaltungsapparat, sondern darüber hinaus noch wesenlosen Maschinen ausgeliefert. Die Volksanwaltschaft verkennt nicht die Notwendigkeit des Einsatzes moderner Technologien auch in der Verwaltung; gerade in der Verwaltung müßte jedoch genau darauf geachtet werden, wofür Maschinen eingesetzt werden. Es sollte vermieden werden, daß der Vorwurf eines der prominentesten Computeforscher der Welt, 99% der Manager der Privatwirtschaft würden die Computer falsch einsetzen, auch auf die Verwaltung zutrifft. Die Volksanwaltschaft möchte daher mit allem Nachdruck zu bedenken geben, daß auf diesem Gebiet in der staatlichen Verwaltung künftig keine falschen Wege eingeschlagen werden.

Es wurden auch Beschwerden über den Bereich der Sozialversicherung an die Volksanwaltschaft herangetragen, in denen Unzulänglichkeiten beklagt werden, wobei „es sich wohl nur um eine Kleinigkeit handelt, gleichwohl aber bei den Betroffenen unnötigen Ärger verursacht“. Zum Beispiel wurden von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Formularvordrucke ausgesandt, die mit einer nicht mehr gültigen früheren Telefonnummer der Anstalt versehen waren. Die Pensionsanstalt hat das Einschreiten der Volksanwaltschaft allerdings zum Anlaß genommen, den vorhandenen Vorrat an Formularen einer diesbezüglichen Überprüfung zu unterziehen.

Schon im Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat (Seite 29) wurde auf eine besondere Problematik des Ausgleichszulagenrechtes hingewiesen; nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist für die Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches auch ein Einkommen aus dem ehemaligen landwirtschaftlichen Besitz zu berücksichtigen. Es gilt die unwiderlegbare Vermutung, daß aus einem übergebenen, verpachteten oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassenen landwirtschaftlichen Betrieb ein Einkommen zu erzielen ist, welches 25 v. H. des zuletzt festgestellten Einheitswertes entspricht. Diese Regelung entspricht jedoch vielfach nicht den tatsächlich gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten; die daraus resultierenden Kürzungen von Ausgleichszulagenansprüchen führen in vielen Fällen zu unbilligen Härten. Da auch im gegenständlichen Berichtszeitraum zahlreiche diesbezügliche Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen wurden, wiederholt die Volksanwaltschaft ihre seinerzeitige Anregung an den Gesetzgeber, die gesetzlichen Bestimmungen nach Möglichkeit etwas mehr der Realität anzupassen.

In einigen Beschwerden an die Volksanwaltschaft wurde auch Kritik an der derzeitigen Gesetzeslage betreffend Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer geübt. Die Volksanwaltschaft möge dafür sorgen, daß das nach Meinung der Beschwerdeführer gleichheitswidrige Erfordernis der sogenannten „Zweidritteldeckung“ beseitigt wird. Die Volksanwaltschaft mußte bei der Prüfung feststellen, daß sich aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage zweifellos Härtefälle – vor allem im Zusammenhang mit der Freisetzung von Arbeitskräften bei Betriebsauflösungen – ergeben, deren Beseitigung nur mit Hilfe legislativer Maßnahmen möglich ist.

Eine weitere Beschwerdegruppe im Bereich der Sozialversicherung hängt mit der Problematik des Berufsschutzes zusammen. In zahlreichen Beschwerden wurde darauf hingewiesen, daß ein Antrag auf Zuerkennung einer Invaliditätspension wegen Nichtvorliegens von Invalidität abgelehnt wird, da ungelernete Arbeitskräfte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen sind. Nach der Rechtsprechung der Schiedsgerichte der Sozialversicherung – auf der Basis von berufskundlichen Sachverständigengutachten – werden laufend solche Verweisungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgesprochen, wobei die am häufigsten genannten Verweisungstätigkeiten „Portier“, „Einbahnregler“ und dgl. lauten. Nach Auffassung der Volksanwaltschaft steht diese Rechtsprechung mit der Realität auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr im Einklang. Wenn die betroffenen Pensionswerber auch vom medizinischen Standpunkt für die genannten Tätigkeiten geeignet sein mögen, so sind die entsprechenden Arbeitsplätze in der erforderlichen Anzahl keineswegs verfügbar. Die Ablehnungen von Invaliditätspersonen durch die Pensionsversicherungsträger auf Grund der Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen nach den Feststellungen der Volksanwaltschaft der derzeitigen Gesetzeslage und Judikatur. Die Beschwerdeführer mußten daher darauf hingewiesen werden, daß ein Mißstand in der Verwaltung nicht vorliegt. Im Hinblick darauf, daß sich zweifellos aus der derzeitigen Situation viele Härtefälle ergeben, sieht sich die Volksanwaltschaft veranlaßt, den Gesetzgeber darauf hinzuweisen und eine Neuregelung unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes anzuregen. In diesem Zusammenhang könnten gleichzeitig Überlegungen angestellt werden, ob die derzeitigen Bestimmungen über den Berufsschutz von gelernten Arbeitskräften in der bisherigen Form aufrechterhalten werden sollen. Die vom Prinzip her richtige Statuierung des Berufsschutzes für gelernte Arbeitskräfte führt nämlich nach Auffassung der Volksanwaltschaft in der Praxis in Einzelfällen zu Auswüchsen, die als nicht gerechtfertigt erscheinen. Zu nennen wäre beispielsweise der 25jährige Maurer, der auf Grund eines Bandscheibenleidens seinen Beruf nicht mehr ausüben kann und daher Anspruch auf Invaliditätspension hat; in einem solchen Fall



könnte vielfach durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation dafür gesorgt werden, daß jahrzehntelange Pensionsleistungen vermieden werden.

Wie schon in den beiden vorangegangenen Berichten der Volksanwaltschaft ist auch für den gegenständlichen Berichtszeitraum auf die zahlreichen Beschwerden hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung, insbesondere über die Behandlung durch die medizinischen Sachverständigen bei den Gerichten erhoben wurden. Die Volksanwaltschaft hat sich durch persönliche Teilnahme an Schiedsgerichtsverfahren davon überzeugt, daß diese vielfach mit den Grundsätzen eines Gerichtsverfahrens nicht übereinstimmen. Es ist daher verständlich, wenn bei der Volksanwaltschaft immer wieder darüber Beschwerde geführt wird, daß dem Anliegen der Betroffenen bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß es in vielen Fällen um die Existenzgrundlage von Menschen geht. Die Volksanwaltschaft hat daher mit den zuständigen Stellen Verbindung aufgenommen, um diese Problematik einer für alle Beteiligten vertretbaren Lösung zuzuführen.

Bei den Beschwerden, die den Ressortbereich des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffen, sind noch folgende Schwerpunkte zu nennen: Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresversorgungsgesetz, Insolvenzentgeltsicherungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz. Im Bereich der Kriegsoferversorgung treten zum Teil die gleichen Probleme zutage wie bei der Sozialversicherung. Auch hier wurden zahlreiche Beschwerden erhoben, die die Tätigkeit der medizinischen Sachverständigen betreffen, wobei hauptsächlich unzulängliche Untersuchungen und Unhöflichkeit der Ärzte behauptet werden. Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde gegenüber der Volksanwaltschaft diesbezüglich dahingehend Stellung genommen, daß diese Unzukömmlichkeiten auch dem Ministerium bekannt seien, die derzeit unlösbare Schwierigkeit jedoch darin liege, daß medizinische Sachverständige in einer ausreichenden Anzahl nicht zu Verfügung stünden. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft bedarf diese Problematik einer dringenden Lösung.

Die oben dargestellten Probleme im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausgleichszulagen zu Alterspensionen unter Anrechnung von ehemaligem landwirtschaftlichen Besitz gelten in gleicher Weise auch für den Bereich der Kriegsoferversorgung. Der unter 3.5 dargestellte Einzelfall dient zur Veranschaulichung der derzeitigen rechtlichen Situation.

Anknüpfend an den Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat ist festzustellen, daß die Beschwerden über die lange Verfahrensdauer bei der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld zahlenmäßig zurückgegangen sind, wie die im folgenden dargestellten Einzelfälle jedoch zeigen, zum Teil mit Berechtigung erhoben wurden. Trotzdem kann gesagt werden, daß die vom Bundesminister für soziale Verwaltung seinerzeit in Aussicht gestellten Maßnahmen auf dem Personalsektor bereits zu einer Verbesserung geführt haben.

Bei den Beschwerden im Bereich der Heeresversorgung lagen die Schwierigkeiten in erster Linie bei der Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen der Dienstleistung und dem schädigenden Ereignis. Durch das Eingreifen der Volksanwaltschaft konnte in einigen Fällen nach Durchführung einer neuerlichen Überprüfung dem Anliegen der Beschwerdeführer Rechnung getragen werden.

### Einzelfälle

#### 3.1 Rückforderung eines Überbezuges an Ausgleichszulage

VA Zl. 7 - W 3/78

A. B. aus St. Pölten bezog seit 1. September 1966 Alterspension von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; zu dieser Alterspension wurde auch eine Ausgleichszulage bezahlt. Mit Bescheid vom 12. Dezember 1977 (siehe angeschlossenes Faksimile) stellte die Sozialversicherungsanstalt den Ausgleichszulagenanspruch ab 1. Jänner 1973 neu fest und forderte einen Überbezug in der Höhe von 23 710,50 S zurück.

In ihrer Beschwerde an die Volksanwaltschaft erhob B. den Vorwurf, daß der Bescheid der Versicherungsanstalt keine Erklärungen und Begründungen enthalte, wie es zu dem festgestellten Überbezug gekommen sein soll. Eine Überprüfung der Richtigkeit des Bescheides sei ihr deshalb gänzlich unmöglich; sollte es aber tatsächlich zu einem Überbezug gekommen sein, was sie bezweifle, treffe sie daran keine Schuld, da sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen immer nachgekommen sei. Das Zustandekommen bzw. die Rückforderung eines Überbezuges könne daher nur auf einem Mißstand in der Verwaltung beruhen.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurden schriftliche Stellungnahmen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und des Bundesministers für soziale Verwaltung eingeholt; da diese Stellungnahmen keine Klarstellung des Sachverhaltes ermöglichten, wurde auch der Anstaltsakt angefordert und eingesehen. Auf Grund der Unterlagen wurde folgendes festgestellt:

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft setzte mit Bescheid vom 20. Jänner 1973 den Ausgleichszulagenanspruch der Beschwerdeführerin für den Monat Dezember 1972 neu fest und wies darauf hin, daß über den „endgültigen“ Anspruch erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Gatten der Beschwerdeführerin für 1972 entschieden werden könne. Mit Bescheid vom 27. Juni 1974 erfolgte die „endgültige“ Entscheidung, diesmal mit dem Zusatz, ab 1. April 1974 werde die Ausgleichszulage als vorläufige, jederzeit verrechenbare Vorschußleistung gewährt, die „endgültige“ Feststellung könne erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Gatten für 1974 erfolgen. Die ab 1. April 1974 als „Vorschußleistung“ gewährte Ausgleichszulage wurde alljährlich angepaßt und zuletzt im Betrage von 955,50 S monatlich bis einschließlich November 1977 ausgezahlt. Mit Schreiben vom 17. September 1974 und 9. Mai 1975 verlangte die Anstalt die Vorlage der Einkommensteuerbescheide des Gatten der Beschwerdeführerin für 1973 und 1974, den für 1973 also erstmals. Am 12. Dezember 1977 erging dann der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Entscheidung über den Ausgleichszulagenanspruch ab 1. Jänner 1973 und der Feststellung eines rückzuzahlenden Überbezuges von 23 710,50 S.

Die Volksanwaltschaft beurteilte diese Verwaltungsvorgänge wie folgt:

Vor dem Bescheid vom 12. Dezember 1977 hatte die Anstalt die vorschußweise gezahlte Ausgleichszulage fast 5 Jahre lang jeweils so behandelt, als ob es sich um eine vom Stande des Anspruches im Dezember 1972 abgeleitete, im Sinne des Art. II Abs. 8 bis 10 der 21. Novelle zum Gewerblich selbständigen Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG) geschützte Ausgleichszulage gehandelt hätte. Dies ist daraus abzuleiten, daß die Anstalt immer wieder die **Einkommensteuerbescheide** des Gatten der Beschwerdeführerin verlangte. Bei der Entscheidung vom 12. Dezember 1977 ging die Anstalt jedoch davon aus, daß nach der ab 1. Jänner 1973 geltenden Rechtslage der Familienrichtsatz anzuwenden und für die Feststellung des Einkommens des Gatten der **Einheitswertbescheid** heranzuziehen sei. Der schließlich für maßgeblich gehaltene Einheitswertbescheid lag aber der Anstalt bereits seit Ende des Jahres 1972 vor, wurde

aber fünf Jahre lang nicht als Grundlage für die Entscheidung genommen. Hätte die Anstalt, wie es möglich gewesen wäre, den Einheitswertbescheid bereits ihrer Entscheidung vom Jänner 1973 oder zumindest jener vom Juni 1974 zugrunde gelegt, wäre das Entstehen eines Überbezuges überhaupt nicht möglich gewesen. Der Überbezug ab 1. Juli 1974 gründet sich letztlich darauf, daß dem Gatten der Beschwerdeführerin ab diesem Zeitpunkt eine Alterspension – ebenfalls von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft – zuerkannt wurde, die erheblich unter dem Betrag lag, der mit Bescheid vom 27. Juni 1974 für den endgültigen Ausgleichszulagenanspruch für 1974 angenommen worden und der „vorschußweisen“ Weiterzahlung bis November 1977 zugrunde gelegen war. Es bestand somit nach dieser plötzlich für maßgeblich gehaltenen Sachlage ab dem Moment kein Ausgleichszulagenanspruch mehr, ab dem sich das Einkommen wesentlich vermindert hatte.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung führte in seiner Stellungnahme aus, es sei der Beschwerdeführerin, aber auch in vielen ähnlich gelagerten Fällen zuzubilligen, daß einem Rechts- und EDV-unkundigen das Erfassen von Bescheiden der Sozialversicherungsträger und vor allem der sich daraus ergebenden Konsequenzen nur schwer möglich sei.

Die Volksanwaltschaft stellte als Ergebnis des Prüfungsverfahrens fest, daß das Verfahren bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft über den Anspruch auf Ausgleichszulage der Beschwerdeführerin einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellt, weil

1. ein Überbezug überhaupt nicht entstanden wäre, wenn der fünf Jahre lang bekannte Sachverhalt schon im Jänner 1973 oder noch im Juni 1974 rechtlich so beurteilt worden wäre, wie es schließlich im Dezember 1977 geschah,
2. die Zahlung einer Ausgleichszulage als jederzeit verrechbare „Vorschußleistung“ über einen Zeitraum von fast fünf Jahren nicht vertreten werden kann,
3. von dem Zeitpunkt an, ab dem dem Gatten der Beschwerdeführerin von der gleichen Anstalt eine Alterspension gebührte, das ist der 1. Juli 1974, eine Berichtigung der Ausgleichszulage der Beschwerdeführerin möglich und notwendig gewesen wäre und
4. der Bescheid vom 12. Dezember 1977 in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Dem Bundesminister für soziale Verwaltung wurde gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft die Empfehlung erteilt, in Ausübung seines Aufsichtsrechtes der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Mißstandsfeststellung der Volksanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen und die Volksanwaltschaft innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu informieren, ob die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den gesetzlichen Zustand über den Ausgleichszulagenanspruch der Beschwerdeführerin gemäß § 69 GSVG hergestellt hat.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung entsprach der Empfehlung der Volksanwaltschaft und brachte die Mißstandsfeststellung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Kenntnis. Die Anstalt beharrte jedoch auf ihrem bisher geäußerten Standpunkt und erklärte, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 69 GSVG als nicht gegeben angesehen würden. In der Begründung wurden die schon bisher verwendeten Argumente angeführt, wobei allerdings als neu dazukam, daß jetzt zum ersten Mal eine Aufschlüsselung der Berechnung des Überbezuges vorgenommen wurde. Damit holte die Anstalt das nach, was schon anläßlich der Bescheiderlassung im Dezember 1977 geschehen hätte sollen.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung verwies in seiner Stellungnahme zur Empfehlung darauf, daß er Entscheidungen von Versicherungsträgern in Leistungssachen im Einzelfall nicht beeinflussen könne, weil der Rechtsweg zum unabhängigen

Schiedsgericht der Sozialversicherung führe. Damit stellte er die Möglichkeit der Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Sozialversicherungsträger in Leistungssachen auch für jene Fälle in Abrede, in denen die Entscheidungen der Selbstverwaltungskörper der Sozialversicherung, also von Verwaltungsbehörden, mangels Anrufung des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung rechtskräftig geworden sind. Mit dieser Rechtsauffassung stellt der Bundesminister für soziale Verwaltung aber auch die Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft in Sozialversicherungsangelegenheiten, die das Leistungsrecht betreffen, in Frage, da gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft die Volksanwaltschaft nur den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen erteilen kann.

Die Volksanwaltschaft teilt die Rechtsauffassung des Bundesministers für soziale Verwaltung nicht. Das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, führte in einer von der Volksanwaltschaft eingeholten Stellungnahme aus, daß sich die Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft auf den gesamten hoheitlichen Bereich der Sozialversicherung, ohne Rücksicht darauf, wie weit das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde reicht, erstrecke. Die Frage der Reichweite des Aufsichtsrechtes stelle sich erst im Zusammenhang mit der Erteilung von Empfehlungen, da eine direkte Empfehlung an den Selbstverwaltungsträger im Gesetz nicht vorgesehen ist. Das Recht der Partei, die Schiedsgerichte der Sozialversicherung anzurufen, sei nur bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft von Bedeutung. Solange die Möglichkeit der Klage beim Schiedsgericht offen stehe, könne die Partei nicht Beschwerde an die Volksanwaltschaft erheben. Die Klage an das Schiedsgericht sei zwar kein Rechtsmittel im technischen Sinne, doch sei davon auszugehen, daß sie vom Rechtsmittelbegriff im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft erfaßt ist.

Aus diesen Ausführungen des Verfassungsdienstes ist zu schließen, daß nach Ablauf der dreimonatigen Klagsfrist, wenn also das Rechtsmittel der Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung nicht mehr zur Verfügung steht, die Legitimation für eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft gegeben ist.

Gemäß § 488 Abs. 4 ASVG kann der Vertreter der Aufsichtsbehörde gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Bezüglich der Aufgaben der Aufsicht wird im § 499 Abs. 1 ASVG festgelegt, daß die Aufsichtsbehörden die Gebarung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) dahin zu überwachen haben, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Sie können ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie sollen sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) nicht unnötig eingreifen. Die Aufsichtsbehörden können in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben. Nachdem gemäß § 419 Abs. 1 ASVG feststeht, daß die Pensionsausschüsse Verwaltungskörper der Versicherungsträger sind, folgt, daß auch die Beschlüsse der Pensionsausschüsse vom Bundesminister für soziale Verwaltung aufgehoben werden können.

Die Volksanwaltschaft vertritt daher die Ansicht, daß bei rechtskräftig gewordenen Bescheiden der Sozialversicherungsträger in Leistungssachen im Falle einer Mißstandsfeststellung durch die Volksanwaltschaft sinnvollerweise eine Empfehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft an den Bundesminister für soziale Verwaltung erteilt werden kann. Nach Auffassung der Volksanwaltschaft wäre es auch nicht mit den Intentionen des Gesetzgebers vereinbar, daß gerade der Bereich der Sozialversicherung, der einen Schwerpunkt der Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft durch die österreichische Bevölkerung bildet, keiner Kontrolle durch die Volksanwaltschaft unterliegen sollte.


**SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

HERRN/FRAU

ST POELTEN

3100

Pensionsnummer:

Bitte obige Pensionsnummer bei allen Schreiben angeben.

Pensionist:

geboren: 6.07.06

Versicherter:

geboren:

BESCHIED-BLATT 1

VOM 12.12.77

UEBER AUSGLEICHSZULAGE GEMAESS § 89, ZUSCHLAG GEMAESS §§ 80 ABS. 5 UND 85 ABS. 5 DES GEWERBLICHEN SELBSTAENDIGEN-PENSIONSVERSICHERUNGSGESETZES (GSPVG), IN DER DERZEIT GELTENDEN FASSUNG, WIRD WIE FOLGT ENTSCHIEDEN.

Monatliche Leistung	ab	1.01.73	1.01.74	1.07.74	1.01.75
PENSION		543,70	600,20	618,20	681,30
ZUSCHLAG		30,00	30,00	0,00	0,00
AUSGLEICHSZULAGE		1.447,30	1.616,80	0,00	0,00
GESAMTLEISTUNG		2.021,00	2.247,00	618,20	681,30

FORTSETZUNG SIEHE BLATT 2


**SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

3100 St. Pölten

**Pensionsnummer:**

Bitte obige Pensionsnummer bei allen Schreiben angeben.

**Pensionist:**

geboren: 6.07.06

**Versicherter:**

geboren:

BESCHEID-BLATT 2

vom 12.12.77

Monatliche Leistung	ab	1.07.75	1.01.76	1.01.77	1.01.78
Pension		701,70	782,40	837,20	895,--
Zuschlag		-,--	-,--	-,--	-,--
Ausgleichszulage		-,--	-,--	-,--	-,--
Gesamtleistung		701,70	782,40	837,20	895,--

Der durch die überhöhte Vorschußleistung entstandene Überbezug von S 23.710,50 wird gemäß § 52 GSPVG aufgerechnet.  
 13. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht für die angeführte Zeit nicht.  
 36. Die Neufeststellung der Ausgleichszulage erfolgt gemäß § 93 GSPVG.

**B E G R Ü N D U N G**

13. Das Gesamteinkommen einschließlich der Pensionsleistung übersteigt die Höhe des Richtsatzes (§ 93 GSPVG).
14. Durch die Ausgleichszulage wird unter Anrechnung der Pension und der weiteren Einkünfte der gesetzliche Richtsatz erreicht (§ 93 GSPVG).
15. Bei der Feststellung der Ausgleichszulage wurde die Richtsatzerhöhung für Familienangehörige berücksichtigt (§ 90 GSPVG).

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT		
<b>ABRECHNUNG</b>		
zum Bescheid vom	für Herrn/Frau	Pensionsnummer
12.12.77		
NACHZAHLUNG (einschließlich Sonderzahlung)		
(abzüglich sämtlicher Vorschüsse) . . . . .		S 24.292,20CR
abzüglich		
Beitrag für Ihre Krankenversicherung	S	581,70CR
Beitrag für Familien-(Angehörigen-) Versicherung	S	
Lohnsteuer	S	
Beitragsrückstand, Kostenanteil	S	
Überbezug — Einbehalt	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
Summe der Abzüge	S	<u>581,70CR</u>
		S 23.710,50CR
Nicht gedeckter Überbezug in der Nachzahlung . . . . .		<u>S 23.710,50CR</u>
Saldo der Nachzahlung . . . . .		<u>S - , --</u>
Nachzahlung Familienbeihilfe . . . . .		S
Gesamtleistung monatlich . . . . .	ab 1,75	S 895,--
abzüglich		
Beitrag für Ihre Krankenversicherung	S	26,90
Beitrag für Familien-(Angehörigen-) Versicherung	S	
Lohnsteuer	S	
Abzugsrate für Beitragsrückstand, Kostenanteil	S	
Abzugsrate für Überbezug	S	200,--
übrige Abzüge	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
	S	
Summe der Abzüge	S	<u>226,90</u>
somit . . . . .		<u>S 668,10</u>
Familienbeihilfe monatlich . . . . .		S

Anmerkung: negative Beträge sind mit CR bezeichnet.

Der entstandene Überbezug wird in monatlichen Raten von Ihrer Pension hereingebracht.

### 3.2 Widersprüchliche Auskünfte durch Sozialversicherungsträger VA Zl. 66 – W 3/79

Dkfm. G. R. aus Wien ist als selbständig Erwerbstätige von der Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz befreit, da sie bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bezahlt. Ende des Jahres 1977 ersuchte sie die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten um Bekanntgabe, ob sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfülle. Mit Schreiben vom Jänner 1978 bestätigte die Anstalt, daß die Voraussetzungen erfüllt seien, wenn R. am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sei, wobei eine Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Erwerbseinkommen von weniger als 2 435 S außer Betracht bleibe. Im März 1979 wollte sich R. mittels neuerlicher Anfrage bei der Anstalt vergewissern, ob sie unter Beibehaltung ihrer Berufsbefugnis tatsächlich die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bekommen könne, wenn ihr Erwerbseinkommen den bekanntgegebenen Grenzbetrag nicht übersteige. Darauf erhielt sie ein Schreiben von der Anstalt, demzufolge die Gewerbeberechtigung spätestens am Tag vor dem Stichtag zurückgelegt sein müßte; unter dieser Voraussetzung stehe der Pensionierung zu einem von der Beschwerdeführerin gewünschten Zeitpunkt nichts im Wege.

Aufgrund dieser widersprüchlichen Auskünfte der Pensionsanstalt war R. derart verunsichert, daß sie sich zur Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft genötigt sah.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren die Beschwerde als berechtigt fest. Den Unterlagen konnte entnommen werden, daß die erste der Beschwerdeführerin erteilte Auskunft unrichtig war. Schon anlässlich dieser Mitteilung mußte der Anstalt bekannt gewesen sein, daß nach den Bestimmungen der 32. Novelle zum ASVG für den Personenkreis, dem die Beschwerdeführerin angehört, das Erfordernis der Gewerbeberücklegung vor der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer bestand. In der zweiten – richtigen – Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt an die Beschwerdeführerin fehlte ein Hinweis auf die Unrichtigkeit der ursprünglich erteilten Auskunft. Durch die Klarstellung der Volksanwaltschaft war der Beschwerdegrund behoben.

Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß gerade auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechtes, das für den Laien infolge seiner Kompliziertheit und Unüberschaubarkeit offensichtlich nicht mehr verständlich ist, bei der Auskunftserteilung die größtmögliche Sorgfalt anzuwenden ist.

### 3.3 Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz – Irrtum in der Person bei der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung VA Zl. 97 – W 3/79

BM 235 351/II-3/II/79

G. I. aus Schruns war als Personalreferent eines als Aktiengesellschaft geführten Kurhotels im Montafon beschäftigt. Am 23. Feber und 3. April 1978 beantragte das Arbeitsamt Bludenz bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gegen zwei Direktoren des Kurhotels wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz leitete jedoch die Verwaltungsstrafverfahren nicht gegen die beiden Direktoren ein, sondern bestrafte mit zwei Straferkenntnissen – ohne Berücksichtigung der in einem Fall bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung – I. mit Bescheiden vom 6. und 7. Juni 1978 wegen zweier Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit Geldstrafen in



der Höhe von insgesamt 5 000 S. Den gegen diese Bescheide eingebrachten Berufungen wurde vom Landeshauptmann mit Bescheid vom 5. Dezember 1978 keine Folge gegeben.

Nach Bezahlung der Strafe samt Verfahrenskosten in der Höhe von 6 000 S wandte sich I. an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde darüber, daß er an Stelle der Direktoren, die die rechtswidrige Einstellung der Ausländer vorgenommen hatten, bestraft worden sei.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft nahm der Bundesminister für soziale Verwaltung dahingehend Stellung, daß die verwaltungsstrafrechtliche Belangung des Beschwerdeführers nicht vertretbar sei, weil dieser im Hinblick auf seine Eigenschaft als Dienstnehmer aufgrund der Gesetzeslage im Außenverhältnis nicht in Erscheinung getreten sei. Im Falle einer Aktiengesellschaft obliege die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung dem Vorstand. Eine Übertragung bestimmter Obliegenheiten an einen Angestellten stelle keine Bestellung im Sinne des § 9 zweiter Satz VStG mit den damit verbundenen Rechtswirkungen dar.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung teilte weiters mit, daß er keine Möglichkeit habe, den bereits in Rechtskraft erwachsenen, materiell unrichtigen Bescheid des Landeshauptmannes zu beheben. Gemäß § 24 VStG finde § 68 Abs. 2 AVG, mit dem sonst in Verwaltungsverfahren rechtskräftige Bescheide behoben werden können, im Verwaltungsstrafverfahren keine Anwendung. Die Voraussetzungen des § 69 AVG liegen im gegenständlichen Fall auch nicht vor. Ebensowenig könne eine Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt werden, da neue Tatsachen nicht hervorgekommen seien. Schließlich stehe ihm auch die Möglichkeit des § 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG nicht offen, den Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof anzufechten, weil das Ausländerrecht eine Angelegenheit des Artikels 10 B-VG sei. Um ähnliche strafrechtliche Bescheide in Hinkunft zu vermeiden, habe er einen Runderlaß an die Landeshauptleute gerichtet, mit dem eine Klarstellung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfolgte.

Die Volksanwaltschaft konnte beim Abschluß des Verfahrens nur feststellen, daß die Beschwerde berechtigt war. Eine Empfehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft an den Bundesminister für soziale Verwaltung war nicht zu geben, da dieser noch im Zuge des Prüfungsverfahrens im Rahmen seiner Möglichkeit die nötigen Veranlassungen getroffen hat und § 24 VStG die Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides ausschließt. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft zeigt der vorliegende Fall mit aller Deutlichkeit, wie dringend notwendig eine Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes ist. In diesem Zusammenhang wird auf die im Allgemeinen Teil dieses Berichtes dargestellten Überlegungen der Volksanwaltschaft zu dieser Problematik hingewiesen.

#### **3.4 Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz** VA Zl. 105 – W 3/79

Das Beschwerdevorbringen von H. W. aus Wien veranlaßte die Volksanwaltschaft, den Bundesminister für soziale Verwaltung auf eine bestehende Härte des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufmerksam zu machen.

Gemäß § 39 Abs. 1 AIVG ist alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung von Karenzurlaubsgeld war, keine

Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden. Daraus folgt, daß für die Gewährung dieser Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter als Voraussetzung gefordert ist, daß kein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Es muß also die Mutter, wenn sie in den Genuß dieser Unterstützung kommen will, das Beschäftigungsverhältnis lösen.

Im konkreten Fall der Beschwerdeführerin bedeutete dies, daß sie einen günstigen Dienstposten bei der Wr. Gebietskrankenkasse aufgeben mußte und wahrscheinlich nach Ablauf der drei Jahre dort keine Aufnahme mehr finden wird. Dabei wäre es sicher möglich gewesen, daß die Beschwerdeführerin von der Wr. Gebietskrankenkasse einen Urlaub gegen Entfall der Bezüge bekommen hätte.

In seiner Stellungnahme ging der Bundesminister für soziale Verwaltung auf diese Anregung der Volksanwaltschaft ein und teilte mit, daß man diese Frage bisher nicht erörtert habe, da ein derartiger Fall in der Praxis noch nicht aufgetreten sei. Der Bundesminister versicherte der Volksanwaltschaft, daß diese Anregung für die nächste Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz in Vormerkung genommen werde.

### 3.5 Anrechnung von Einkommen aus landwirtschaftlichem Besitz bei Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz VA Zl. 149 – W 3/79

J. H. aus Lutzmannsburg ist Schwerkriegsbeschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100%. Er bezieht eine Rente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz sowie die vom Einkommen abhängige Zusatzrente. Bei der Volksanwaltschaft führte er über die Tatsache Beschwerde, daß der ihm aus seiner übergebenen Landwirtschaft als Einkommen anzurechnende Betrag nach § 13 Abs. 5 KOVG zu hoch bemessen erscheine, da das tatsächlich aus der Übergabe zu erzielende Einkommen weit unter diesem Betrag liege. Der Beschwerdeführer richtete daher auch an die Volksanwaltschaft die Anfrage, ob mit einer Änderung dieser Gesetzesbestimmung gerechnet werden kann.

Die Volksanwaltschaft brachte dieses Beschwerdevorbringen dem Bundesminister für soziale Verwaltung zur Kenntnis, der in seiner Stellungnahme eine Änderung der Bestimmungen betreffend die Einkommensberechnung bei Übergabe eines landwirtschaftlichen Besitzes mangels geeigneter Alternativen ablehnte. Der Bundesminister führte dazu aus, daß durch die Bestimmung des § 13 Abs. 5 Kriegsoferversorgungsgesetz der Gesetzgeber für die Ermittlung des Einkommens des Übergebers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine Pauschalregelung getroffen habe, die es nicht zulasse, Sonder- und Ausnahmefälle zu berücksichtigen, da eine nichtwiderlegbare Vermutung vorliege. Bei der Ermittlung des Einkommens sei daher von der Erbringung von Ausgedingeleistungen so lange auszugehen, als nicht der Nachweis erbracht sei, daß sie trotz gerichtlicher Geltendmachung uneinbringlich sind.

Die Volksanwaltschaft mußte daher feststellen, daß die Versorgungsangelegenheit des Beschwerdeführers den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt wurde. Die Volksanwaltschaft weist jedoch darauf hin, daß auch in diesem und allen anderen gleichgelagerten Fällen, die bereits im Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat enthaltenen Ausführungen bezüglich der Ermittlung der Einkommen aus landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht mehr selbst

bewirtschaftet werden, zutreffend sind. Im Zweiten Bericht wurde diese Problematik anhand eines Beschwerdefalles über den Anspruch auf Ausgleichszulage zur Alterspension dargestellt. Bereits damals vertrat die Volksanwaltschaft die Ansicht, daß die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und regte daher an, diese Bestimmungen nach Möglichkeit etwas mehr der Realität anzupassen. Der in diesem Bericht dargestellte Fall soll demonstrieren, daß diese Bestimmungen über die Anrechnung der Einkommen aus übergebenen landwirtschaftlichen Betrieben den davon Betroffenen in fast allen Versorgungsangelegenheiten zum Nachteil gereichen. Die Volksanwaltschaft möchte daher neuerlich einen Anstoß zu Erwägungen über eine Lösung dieser Problematik geben.

### **3.6 Gewährung einer Alterspension – Verfahrensverzögerung**

VA Zl. 156 – W 3/79

J. A. aus Hagenberg erhob bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß er auf den Abschluß seines Pensionsverfahrens nun schon vier Jahre warten müssen und trotz mehrfacher Urgezen bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft keine Entscheidung erhalte. Er stehe nun im 69. Lebensjahr; die von der Versicherungsanstalt geleisteten Vorschußzahlungen reichten nicht aus, die ihm durch die von der Gemeinde erfolgte Zuweisung einer neuen Wohnung entstandenen finanziellen Belastungen zu bestreiten. Eine derart lange Verfahrensdauer bei der Gewährung einer Alterspension könne nur auf einen Mißstand in der Verwaltung zurückzuführen sein.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft fest, daß die Beschwerde berechtigt war. Es ist zwar zu berücksichtigen, daß es sich beim gegenständlichen Pensionsfeststellungsverfahren um ein außergewöhnlich schwieriges handelt, da einerseits ein innerstaatliches Wanderversicherungsverfahren mit der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und andererseits ein zwischenstaatliches Verfahren mit der Bundesrepublik Deutschland abzuführen war. Letztlich kam es aber doch zu einer schuldhaften Verzögerung des Pensionsverfahrens, da der zuständige Sachbearbeiter nach Vorliegen der erforderlichen Ermittlungsergebnisse das Verfahren nicht zum Abschluß brachte. Obwohl ihm die vierjährige Verfahrensdauer bewußt sein mußte, beabsichtigte er eine Erledigung mittels elektronischer Datenverarbeitung; aufgrund der Tatsache jedoch, daß die Versicherungsanstalt sich in einer diesbezüglichen Umstellungsphase befand, wurde die Erledigung hinausgeschoben, und es verstrichen für den Beschwerdeführer weitere Monate unnötigen Wartens.

Durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft wurde das Pensionsfeststellungsverfahren umgehend abgeschlossen, sodaß der Beschwerdegrund behoben war.

### **3.7 Anrechnung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung für die Tätigkeit im Betrieb des Ziehvaters**

VA 169 – W 3/79

F. M. aus Volders erhob bei der Volksanwaltschaft Beschwerde, weil ihre im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ziehvaters zurückgelegten Beschäftigungszeiten nicht als Ersatzzeit in der Bauern-Pensionsversicherung anerkannt worden seien.

Nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gelten die Beschäftigungszeiten im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb vor Einführung der Versicherungspflicht für die Kinder als Ersatzzeit. Die Beschwerdeführerin sei der Auffassung, daß sie als

Ziehkinder die gleichen Arbeiten zu verrichten hatte, wie die leiblichen Kinder ihrer Zieheltern. Während die letzteren für diese Zeiten Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung angerechnet erhielten, sei die Berücksichtigung der gleichen Tätigkeit als Ersatzzeit in ihrem Versicherungsverlauf nicht möglich, weshalb sie auch die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht in Anspruch nehmen können.

Die Volksanwaltschaft mußte nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Beschwerdeführerin mitteilen, daß die Anrechnung von Beschäftigungszeiten im landwirtschaftlichen Betrieb der Zieheltern gesetzlich nicht vorgesehen ist und die Ablehnung der Anrechnung durch die Sozialversicherungsanstalt daher keinen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellt.

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft liegt hier jedoch eine gesetzliche Härte vor, da sich das Schicksal eines Ziehkinds nicht auch noch auf den Pensionsanspruch auswirken sollte. Die Lösung der gegenständlichen Problematik erscheint der Volksanwaltschaft auch deshalb leichter realisierbar, da es sich bei den Betroffenen um einen kleinen Personenkreis handelt und daher die Kostenfrage nicht so sehr ins Gewicht fällt.

### 3.8 Insolvenz-Ausfallgeld – Verfahrensverzögerung

VA Zl. 216 – W 3/79

Die Volksanwaltschaft hat bereits in ihrem Zweiten Bericht an den Nationalrat auf die lange Verfahrensdauer bei der Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld hingewiesen. Zu dieser damals geäußerten Kritik hat der Bundesminister für soziale Verwaltung der Volksanwaltschaft mitgeteilt, daß vom Ressort bereits geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Verzögerungen bei der Zahlbarstellung von Insolvenz-Ausfallgeld zu vermeiden. Diese Bemühungen des Bundesministers für soziale Verwaltung schließen aber nicht aus, daß es in Einzelfällen doch zu Fehlleistungen bei den zuständigen Ämtern kommen kann, wie der im folgenden dargestellte Fall zeigt:

W. M. führte am 28. März 1979 bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß sein am 10. Jänner 1978 eingebrachter Antrag auf Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld noch nicht erledigt worden sei und er in dieser Säumigkeit einen Mißstand in der Verwaltung erblicke.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft mußte festgestellt werden, daß die Beschwerde berechtigt war. Wie der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für soziale Verwaltung bekanntgab, entstand diese Säumigkeit durch die Untätigkeit der damit befaßten Sachbearbeiterin. Aufgrund des Einschreitens der Volksanwaltschaft wurde der Antrag umgehend erledigt und dem Beschwerdeführer der ihm zustehende Betrag an Insolvenz-Ausfallgeld überwiesen.

Da somit noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Beschwerdegrund behoben wurde, der Bundesminister sich beim Beschwerdeführer für das Fehlverhalten schriftlich entschuldigte und auch im personellen Bereich Konsequenzen daraus zog, waren weitere Veranlassungen durch die Volksanwaltschaft nicht notwendig.

### 3.9 Übernahme von Krankentransportkosten durch Krankenversicherungsanstalt

VA Zl. 279 – W 3/79

Der damals 34jährige gänzlich erblindete G. Sch. aus Feldkirchen war an der Ersten Augenklinik des Allgemeinen Krankenhauses in Wien operiert worden. Wegen dringender Renovierungsarbeiten mußte die Klinik vorübergehend geschlossen werden, sodaß die postoperative Nachbehandlung nicht mehr durchgeführt werden

konnte. Nachdem man ihm die Überstellung in das Allgemeine Krankenhaus Klagenfurt wegen der Nähe zu seinem Wohnsitz nahegelegt hatte, stimmte Sch. verständlicherweise zu. Mit Betroffenheit mußte er später allerdings zur Kenntnis nehmen, daß der zuständige Krankenversicherungsträger, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), die Übernahme der Transportkosten mit dem Hinweis auf ihre Krankenordnung ablehnte, derzufolge nur Transportkosten von einem Krankenhaus in ein „höherrangiges (Spezialklinik)“ übernommen werden könnten. Die Überstellungskosten beliefen sich auf zirka 5 000 S, die für Sch. eine schwere finanzielle Belastung bedeuteten. Er führte Beschwerde bei der Volksanwaltschaft, da er in dieser Vorgangsweise einen Mißstand im Bereich der Verwaltung erblickte.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft nahm die Versicherungsanstalt dahingehend Stellung, daß die getroffene Entscheidung mit dem Wortlaut der Bestimmungen der Krankenordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übereinstimme, die Umstände des konkreten Falles jedoch die Ablehnung der Kostenübernahme als der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufend erscheinen ließen.

Die Transportkosten für die Überstellung des Beschwerdeführers von Wien nach Klagenfurt wurden schließlich von der Versicherungsanstalt bezahlt, sodaß der Grund für die nach Ansicht der Volksanwaltschaft berechnete Beschwerde behoben war.

### 3.10 Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach Verletzung bei Bergrettungsversuch in der Schweiz

VA Zl. 340 – W 3/79

Der Arzt Dr. E. E. aus Graz erlitt am 8. Mai 1973 in der Schweiz (Kleines Matterhorn) einen schweren Unfall, als er auf dem Weg zur Bergung einer abgestürzten österreichischen Bergsteigergruppe mit dem Pistengerät in eine Gletscherspalte 20 m tief abstürzte. Auf Grund seiner schweren Verletzungen (Schädelbasisbruch, Gesichtsverletzung und schwere Fußverletzung) war er für eine Dauer von 14 Monaten nach dem Unfall 100% erwerbsunfähig; danach verblieb eine Erwerbsunfähigkeit von 40%. Unter Berufung auf § 176 ASVG stellte er bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einen Antrag auf Gewährung einer Versehrtenrente. Der Antrag wurde von der Anstalt mit Bescheid abgelehnt, wogegen E. beim Schiedsgericht der Sozialversicherung Klage erhob. Das Schiedsgericht gab dem Klagebegehren statt und sprach eine Versehrtenrente im Ausmaß von 40 v.H. zu. Das Oberlandesgericht Wien gab der Berufung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Folge und lehnte den Leistungsanspruch des verunglückten Lebensretters mit der Begründung ab, daß im österreichischen Sozialversicherungsrecht das Territorialitätsprinzip gelte, weshalb Unfälle im Ausland grundsätzlich nicht unter dem Versicherungsschutz des ASVG stünden.

Diese Entscheidung des OLG Wien war Gegenstand umfangreicher Diskussionen in der juristischen Fachwelt und führte schließlich zu einer Änderung des § 176 ASVG, die im Rahmen der 33. ASVG-Novelle mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1979 vollzogen wurde. Die Neuregelung normierte, daß auch Unfälle, die sich anlässlich der Lebensrettung von Menschen in einem Nachbarstaat der Republik Österreich ereignen, unter Versicherungsschutz stehen, wenn die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist, die ihren Wohnsitz im Inland hat. In einer Übergangsbestimmung wurde festgelegt, daß für derartige Unfälle, die sich vor dem 1. Jänner 1979 ereignet haben, nur dann ein Leistungsanspruch besteht, wenn am 1. Jänner 1979 völlige Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Auf Grund der neuen Gesetzeslage stellte Dr. E. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einen neuerlichen Antrag auf Gewährung einer Versehrten-

rente. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 20. November 1979 mit der Begründung abgelehnt, daß der Anspruchswerber am 1. Jänner 1979 wegen der Folgen seines Unfalles am 8. Mai 1973 nicht völlig erwerbsunfähig gewesen sei.

In seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft führte Dr. E. aus, daß die neuerliche Ablehnung seines Antrages durch die Versicherungsanstalt nur in einer Fehlinterpretation der Gesetzesbestimmungen begründet sein könne, da doch sein Unglücksfall Anlaß für die Gesetzesänderung gewesen sei. Der Gesetzgeber könne nicht gewollt haben, daß sein Fall von der Neuregelung nicht erfaßt werde.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft fest, daß ein Mißstand im Bereich der Verwaltung nicht vorliegt. Für den Beschwerdeführer erscheint ein Leistungsanspruch auch nach der neuen Rechtslage nicht gegeben, da er selbst nicht behauptet, am 1. Jänner 1979 völlig erwerbsunfähig gewesen zu sein. Die Volksanwaltschaft ist jedoch der Auffassung, daß es sich hier um einen extremen Fall einer gesetzlichen Härte handelt. Die Übergangsbestimmung in der 33. ASVG-Novelle mit der Forderung einer 100%igen Erwerbsunfähigkeit am 1. Jänner 1979 wird als zu streng erachtet; die Gründe, die zu dieser einschränkenden Fassung geführt haben, sollten noch einmal geprüft und auf ihren realen Gehalt hin durchleuchtet werden.

Es muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß auch mit einer gemäßigten Übergangsregelung eine größere finanzielle Belastung der Unfallversicherungsträger nicht zu erwarten ist. Der Volksanwaltschaft ist außer dem vorliegenden Fall nur noch ein weiterer bekanntgeworden, in welchem aus dem gleichen Titel ein Leistungsanspruch erhoben wurde. Dies trotz der Tatsache, daß die Medien, die sich seinerzeit mit dem Fall des Beschwerdeführers sehr eingehend beschäftigt haben, in der Öffentlichkeit zur Meldung gleichgelagerter Fälle aufgerufen haben.

Wenn die Volksanwaltschaft eine neuerliche Novellierung des § 176 ASVG bzw. der Übergangsbestimmung des Art. VI der 33. ASVG-Novelle anregt, geht sie dabei von folgenden Überlegungen aus: Im österreichischen Strafgesetzbuch ist die Unterlassung der zumutbaren Hilfeleistung unter Strafsanktion gestellt, wobei es unerheblich ist, ob der strafbare Tatbestand im Inland oder im Ausland (Österreicher gegenüber Österreichern) gesetzt wird. Wenn ein Staat seine Staatsbürger unter Androhung einer Strafsanktion zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, besteht konsequenterweise ein Schutzbedürfnis der Staatsbürger gegenüber gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteilen, die aus dieser auferlegten Verpflichtung resultieren. Die Härte der Übergangsbestimmung der 33. ASVG-Novelle liegt vor allem darin begründet, daß im Beschwerdefall sowie bei allen gleichgelagerten Fällen, ein Versorgungsanspruch auch dann nicht gegeben ist, wenn eine Verschlimmerung der Unfallfolgen bis zu einer völligen Erwerbsunfähigkeit in der Zukunft auftreten sollte. Darüber hinaus vertritt die Volksanwaltschaft die Ansicht, daß im Interesse des Vertrauens der Staatsbürger in die Gerechtigkeit des Staates grundsätzlich die Anlaßfälle für eine Gesetzesänderung in die Neuregelung einbezogen werden sollten.

### 3.11 Anspruch auf Zuschlag zur Alterspension

VA Zl. 366 – W 3/79

F. H. aus Wien bezog seit 1965 von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eine Invaliditätspension und erwarb aufgrund einer daneben ausgeübten unselbständigen Beschäftigung weitere Beitragszeiten in der Pensionsversicherung. Über seinen Antrag, diese Zeiten bei der Bemessung seiner Pension zu berücksichtigen, wurde ihm ab 1974 ein Zuschlag gewährt. Da ihm die Höhe des Zuschlages unrichtig erschien, erhob er gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt Klage beim Schiedsgericht der

Sozialversicherung. Die Klage wurde abgewiesen und somit der Bescheid der Pensionsanstalt bestätigt.

H. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft, die im Prüfungsverfahren feststellte, daß die Entscheidung der Pensionsanstalt nicht der Gesetzeslage entsprach. Die Anstalt war unzutreffenderweise davon ausgegangen, daß die bis zum 1. Juni 1977 gebührende Invaliditätspension ohne Neubemessung in eine Alterspension übergehe. Aufgrund der Hinweise der Volksanwaltschaft erließ die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter noch im Zuge des Prüfungsverfahrens einen neuerlichen Bescheid gemäß § 101 ASVG, mit dem in Herstellung des gesetzlichen Zustandes ab 2. Juni 1977 anstelle der bisherigen Invaliditätspension eine Alterspension gewährt wurde. Für die weiteren nach dem Pensionsbeginn erworbenen Versicherungszeiten wurde ein Zuschlag zur Alterspension gewährt und eine Nachzahlung von 3 105,40 S geleistet. Darüber hinaus erfolgte ein Hinweis, daß die ab 1. Juli 1979 erworbenen Beitragsmonate auf Antrag berücksichtigt werden, sobald neuerlich zwölf Beitragsmonate zustande gekommen sind.

Die Beschwerde bei der Volksanwaltschaft hatte sich somit als berechtigt erwiesen, doch waren im Hinblick darauf, daß der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben wurde, keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

### 3.12 Nachforderung an Insolvenz-Ausfallgeld – Ablehnung

VA Zl. 437 – W 3/79

W. R. aus Horn hatte gegenüber seinem Dienstgeber, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden war, Forderungen in der Höhe von 75 909,82 S ausständig. Dieser Betrag wurde auch im Ausgleichsverfahren anerkannt. Da W. R. einen Antrag auf Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld beabsichtigte, erkundigte er sich darüber beim Arbeitsamt, wobei ihm mitgeteilt wurde, daß die in diesem Betrag enthaltenen Verfahrenskosten in der Höhe von zirka 25 000 S nicht geltend gemacht werden könnten. W. R. beantragte daraufhin nur einen Betrag von zirka 50 000 S, welcher ihm auch zugesprochen wurde.

Erst nachträglich erfuhr er, daß er auch die Verfahrenskosten in den Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld hätte aufnehmen können. Sein diesbezüglicher weiterer Antrag wurde jedoch vom Arbeitsamt aufgrund der bereits abgelaufenen Einbringungsfrist als verspätet zurückgewiesen.

W. R. erhob daraufhin Beschwerde bei der Volksanwaltschaft, da er in der unzulänglichen Information durch das Arbeitsamt einen Mißstand im Bereich der Verwaltung erblickte.

Im Prüfungsverfahren war der Stellungnahme des Bundesministers für soziale Verwaltung zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer zwar einen Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld in der Höhe von zirka 50 000 S gestellt hatte, laut Anmeldung im Ausgleichsverfahren jedoch Forderungen in der Höhe von 75 909,82 S vorlagen. Eine Klarstellung bezüglich dieser verschiedenen Beträge ist im Verfahren vor dem Arbeitsamt nicht erfolgt.

Aufgrund des Einschreitens der Volksanwaltschaft wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein ergänzendes Ermittlungs- und Beweisverfahren mit dem Ergebnis angeordnet, daß die Verfahrenskosten laut gerichtlich bestätigtem Anmeldeverzeichnis rechtskräftig anerkannt wurden. Das Arbeitsamt gewährte in der Folge Insolvenz-Ausfallgeld auch für diese Ansprüche in der Höhe von 25 909,82 S.



Der Beschwerde kam daher Berechtigung zu. Da dem Begehren des Beschwerdeführers vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und damit der Beschwerdegrund behoben war, erübrigte sich eine weitere Veranlassung der Volksanwaltschaft.

### 3.13 Begutachtung durch befugenen Sachverständigen

VA Zl. 479 - W 3/79

Die jetzt 23jährige H. D. aus Gmünd wandte sich mit folgender Beschwerde an die Volksanwaltschaft: Sie habe im Jahre 1978 einen als Arbeitsunfall anerkannten Wegunfall mit schwerer Verletzung eines Unterarmes erlitten. Durch Operation sei wohl die Beweglichkeit der Hand gesichert worden, doch sei eine schwere Verunstaltung des Unterarmes zurückgeblieben. Wiederholte Vorsprachen bei dem Arzt, der die Operation durchgeführt hatte, hätten mit dessen Beurteilung geendet, ein besseres Ergebnis könne nicht erzielt werden; der Arzt sei immer abweisend, aufgebracht und heftig gewesen. In der Folge sei sie von einem anderen Unfallchirurgen, dem die Verunstaltung aufgefallen sei, auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht worden, daß die Operationsfolgen weitgehend behoben werden könnten. Sie habe sich auch einer erfolgreichen Nachoperation durch diesen Arzt unterzogen. Im Zusammenhang mit dieser Nachoperation habe sie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einen neuerlichen Antrag wegen unfallbedingter Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit gestellt. Zur Begutachtung sei sie von der Anstalt dem Arzt zugewiesen worden, dem offenbar die erste Operation nicht vollständig gelungen war, und der eine Sanierung für ausgeschlossen gehalten hatte. Als sie zur Begutachtung erschienen sei, wäre sie vom Arzt mit den Worten „wenn Sie mit Geld rechnen, ist's nichts“ empfangen worden. Der Antrag auf Leistungen aus der Unfallversicherung sei auch tatsächlich abgelehnt worden.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft anhand der Unterlagen fest, daß die Ablehnung des Leistungsbegehrens zu Recht erfolgt war, da eine anspruchsbegründende Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht vorlag. In der Stellungnahme der Versicherungsanstalt wurde jedoch anerkannt, daß die Betrauung jenes Arztes, der bereits einmal wenig erfolgreich am Krankengeschehen mitgewirkt hatte, mit der Begutachtung eine Fehlleistung darstellte. Es seien jedoch schon Veranlassungen getroffen worden, daß in Zukunft derartige Vorkommnisse verhindert werden.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde hinsichtlich des Begutachtungsverfahrens berechtigt war; eine Behebung des Beschwerdegrundes war allerdings nicht möglich.

## 4 Bundesministerium für Verkehr

### Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Verkehr betreffend wurden im Berichtszeitraum 150 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen.

Auch im gegenständlichen Berichtszeitraum bildeten Beschwerden in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei der Postverwaltung einen Schwerpunkt; von Einzelfällen abgesehen, ergaben die Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft diesbezüglich keine Unzukömmlichkeiten bei den Verwaltungsbehörden, d. h. den Beschwerden kam zum überwiegenden Teil keine Berechtigung zu.



Eine große Anzahl von Beschwerden hatte die Herstellung eines Telefonanschlusses bzw. die Höhe der Fernsprechgebühren zum Gegenstand. Die Volksanwaltschaft war in der Lage, wie auch schon im Zweiten Bericht an den Nationalrat aufgezeigt werden konnte, in vielen Fällen den Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens zu beheben.

Eine auffallende Beschwerdehäufigkeit war auch im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Entziehung von Lenkerberechtigungen zu verzeichnen. Zu einem Teil richteten sich diese Beschwerden gegen die Art und Weise, wie die verkehrspsychologischen Untersuchungen („Psychotests“) durchgeführt werden. Es wurden Vorwürfe erhoben, daß bei den Tests unzumutbare Fragen, z. B. aus dem persönlichen Intimbereich, beantwortet werden müssen; vielfach lasse das Benehmen bzw. die Behandlung durch das Personal, welches die Tests durchführt, zu wünschen übrig; bisweilen wurde auch die fachliche Qualifikation dieses Personals in Frage gestellt. Eine Verifizierung der Berechtigung dieser Beschwerden ist allerdings äußerst schwierig, da sich alle Betroffenen in einem Beweisnotstand befinden. Hinsichtlich der inkriminierten Fragestellungen wurde vom Bundesminister für Verkehr eine Überprüfung zugesagt.

Eine besondere Problematik wurde von der Volksanwaltschaft im Zusammenhang mit Beschwerden über Verleihung von Taxikonzessionen festgestellt. Wie der Bundesminister für Verkehr dazu bekanntgab, besteht die Schwierigkeit darin, daß einmal verliehene Taxikonzessionen praktisch nicht mehr an die Behörde zurückgelangen. Gewerberücklegungen erfolgten praktisch nur unter der Bedingung der Verleihung an eine bestimmte Person; auf diese Weise könne die Behörde nur im Falle der Feststellung eines höheren Bedarfes neue Konzessionen ausgeben. Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seien überdies die „Anspruchsvoraussetzungen“ strenger geworden. Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß der derzeitige Zustand nicht mehr beibehalten werden kann. Die zuständigen Behörden sind nicht mehr in der Lage, die Verleihung von Taxikonzessionen zu steuern bzw. den Handel mit derartigen Konzessionen zu unterbinden. Die Volksanwaltschaft regt daher eine umgehende Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes in der Richtung an, daß bei Gewerberücklegungen zugunsten Dritter eine Beschränkung auf nahe Angehörige Platz greift.

Abschließend sind noch jene Beschwerden zu erwähnen, die Lärmbelästigungen von Anrainern (z. B. Flugplätze, Bundesprüfungsanstalt für KFZ, Kabelbauamt usw.) zum Gegenstand hatten. Anknüpfend an die vorangegangenen Berichte weist die Volksanwaltschaft nochmals darauf hin, daß diesem Bereich, in dem derzeit geeignete Maßnahmen zum Schutze der Anrainer sowohl auf gesetzlicher als auch administrativer Ebene fehlen, größeres Augenmerk geschenkt werden müßte.

### **Einzelfälle**

#### **4.1 Vorschreibung eines besonderen Pensionsbeitrages nach der Bundesbahn-Pensionsordnung – Leistung eines Überweisungsbetrages**

VA Zl. 8 – W 4/79

M. Z. 2 253/71 – 1979

A. Sch. aus Mattighofen führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß ihm von der Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen ein besonderer Pensionsbeitrag in unrichtiger Höhe vorgeschrieben worden sei, der bereits in Teilbeträgen von seinen Ruhebezügen einbehalten werde.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde festgestellt, daß die Beschwerde berechtigt war. Ein Teil der für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Zeiten stellte nämlich Ersatzzeiten dar, für die durch die Pensionsversicherungsanstalt der

Angestellten ebenfalls ein Überweisungsbetrag gemäß § 519 ASVG an die Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen zu leisten gewesen wäre. Die unrichtige Vorschreibung des besonderen Pensionsbeitrages beruhte also auf einer Fehlleistung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

In ihrer Stellungnahme gegenüber der Volksanwaltschaft sagte die Anstalt die umgehende Richtigstellung des Überweisungsbetrages zu. Der Bundesminister für Verkehr veranlaßte daraufhin die Einstellung des Abzuges der Teilbeträge vom Ruhebezug des Beschwerdeführers bis zur endgültigen Entscheidung.

Schließlich wurde der von der Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen vorgeschriebene besondere Pensionsbeitrag um 2 593 S herabgesetzt.

Damit war der Beschwerdegrund behoben und es erübrigten sich weitere Veranlassungen der Volksanwaltschaft.

#### 4.2 Unterführung der Bahnlinie in Langenwang

VA Zl. 26 – W 4/79

Pr. Zl. 5 916/8 – 1 – 1979

R. B. aus Langenwang und zahlreiche Bewohner von Mitterberg, Krottenhof und Feistritzberg führten bei der Volksanwaltschaft Beschwerde, daß die im Zuge der Bahnbegradigung Langenwang zu errichtende Unterführung nur eine Höhe von 3,80 m aufweisen sollte. Es handle sich für die Bewohner um eine lebenswichtige Zufahrtsstraße; durch die vorgesehene Höhe der Unterführung entstünden größte verkehrstechnische Probleme, insbesondere für die landwirtschaftlichen Maschinen.

Der im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Verkehr teilte mit, daß die eisenbahnrechtliche Bauverhandlung zum genannten Gegenstand bereits am 11. Oktober 1972 abgehalten worden sei. Die Vertreter der Gemeinde Langenwang hätten die Erklärung abgegeben, daß gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für das gegenständliche Projekt keine Bedenken bestünden. An der Bauverhandlung habe keiner der nunmehrigen Beschwerdeführer teilgenommen. Nach Durchsicht der Unterlagen sei nun jedoch festgestellt worden, daß auch im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Novellierung der Straßenverkehrsordnung, wonach die zulässige Höhe eines Kraftfahrzeuges nunmehr 4 m beträgt, dem Wunsch der Beschwerdeführer nach Herstellung einer größeren lichten Höhe nachgekommen werden könne. Die Vergrößerung der lichten Höhe auf das ohne besonderen Mehraufwand mögliche Maß von 4,10 m sei daher angeordnet worden.

Da somit noch im Zuge des Prüfungsverfahrens dem Anliegen der Einschreiter entsprochen wurde, waren weitere Veranlassungen durch die Volksanwaltschaft nicht notwendig.

#### 4.3 Entziehung der Lenkerberechtigung

VA Zl. 58 – W 4/79

Pr. Zl. 5 918/16 – 1 – 1979

R. H. aus Salzburg wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Salzburg – Verkehrsamt vom 15. November 1978 die Lenkerberechtigung auf die Dauer von neun Monaten mit der Begründung entzogen, daß er am 21. September 1978 als Lenker seines PKWs einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und Personenschaden verursacht, an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt und die Unfallstelle ohne Nachweis seiner Identität verlassen habe. Die von R. H. eingebrachte Berufung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung abgewiesen und die Entziehungsdauer auf zwölf Monate ausgedehnt.

In diesen Entscheidungen erblickte R. H. einen Mißstand in der Verwaltung und führte Beschwerde bei der Volksanwaltschaft.

Der im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Verkehr führte aus: Der Beschwerdeführer hätte sich im Verfahren damit gerechtfertigt, daß der Unfallgegner nach der Kollision mittels Funkgerätes einen Bekannten an die Unfallstelle geholt habe, welcher ihn durch die Einnahme einer drohenden Haltung zur Flucht veranlaßt, ihn nach Einholung vorübergehend festgehalten und sogar mit einer vorgehaltenen Pistole bedroht habe; dieser Situation habe er sich durch Flucht entzogen.

Da diese Rechtfertigung des Beschwerdeführers im wesentlichen mit der Aktenlage übereinstimme, wäre von den Strafbehörden darauf einzugehen gewesen. Die Frage der Bedrohung des Beschwerdeführers hätte allenfalls in einem gesonderten Strafverfahren als Vorfrage geklärt werden müssen. Da die Unterinstanzen dies unterlassen hätten, sei das Verfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet.

Er habe daher in Ausübung seines Aufsichtsrechtes die Behebung der in Beschwerde gezogenen Bescheide veranlaßt.

Die Volksanwaltschaft stellte als Ergebnis des Prüfungsverfahrens fest, daß die Beschwerde berechtigt war. Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich, da der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben wurde.

#### 4.4 Ablehnung der Genehmigung für Übungsfahrten

VA Zl. 69 – W 4/79

Pr. Zl. 5 918/23 – 1 – 1979

J. A. aus Wien stellte im Mai 1978 bei der Bundespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten zur Ausbildung seiner Gattin. Die Bewilligung wurde mit Bescheid vom 20. Juni 1978 mit einer Gültigkeitsdauer bis 20. Dezember 1978 erteilt. Am 29. Oktober 1978 – kurz vor dem beabsichtigten Antreten zur Lenkerprüfung – wurde die Gattin bei einem Verkehrsunfall in Jugoslawien schwer verletzt. Diese Verletzungen erforderten zwei Krankenhausaufenthalte, bei denen operative Eingriffe notwendig waren. Die weitere Vornahme von Übungsfahrten bzw. ein Antreten zur Lenkerprüfung war daher unmöglich.

Da sich der Heilungsprozeß als äußerst langwierig erwies und der Zeitpunkt der völligen Genesung nicht abzusehen war, unterließ J. A. ein Ansuchen um Verlängerung der Übungsfahrten. Erst nachdem sich der Zustand seiner Gattin soweit gebessert hatte, daß das Lenken eines Kraftfahrzeuges zu vertreten war, wurde neuerlich um die Genehmigung zur Vornahme der Übungsfahrten angesucht.

Dieses Ansuchen wurde von der Bundespolizeidirektion Wien gemäß § 122 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 abgewiesen, da nach dieser Bestimmung für denselben Bewerber um eine Lenkerberechtigung nur einmal eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten erteilt werden kann. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt.

J. A. führte daraufhin bei der Volksanwaltschaft Beschwerde, da er in diesem Vorgehen der Behörden einen Mißstand in der Verwaltung zu erkennen glaubte.

Im Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Verkehr mit, daß die Entscheidungen der Unterinstanzen zwar formalrechtlich den gesetzlichen Bestimmungen entsprächen, mit der Absicht des Gesetzgebers jedoch im Hinblick auf die

besonderen Umstände nicht im Einklang stünden. Er habe daher in Ausübung seines Aufsichtsrechtes den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien behoben.

Die Beschwerde wurde von der Volksanwaltschaft als berechtigt erachtet, doch waren weitere Veranlassungen nicht erforderlich, da der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben wurde.

#### 4.5 **Örtliche Beschränkung einer Lenkerberechtigung**

VA Zl. 75 - W 4/79

Pr. Zl. 5 918/26 - 1 - 1979

G. B. aus Oberwart ist seit seiner Geburt taubstumm. Als er nach bestandener Prüfung die Lenkerberechtigung ausgestellt erhielt, wurde deren Gültigkeit auf seinen Wohnbezirk Oberwart beschränkt. Aufgrund der Tatsache, daß sein Arbeitsplatz im Bezirk Güssing liegt, wurde die Gültigkeit der Lenkerberechtigung dahingehend erweitert. Über neuerliches Ansuchen erhielt er eine für das Gebiet des Bundeslandes Burgenland gültige Lenkerberechtigung.

Diese regionalen Einschränkungen der Lenkerberechtigung betrachtete G. B. als Mißstand im Bereich der Verwaltung, da in anderen Bundesländern Taubstumme Lenkerberechtigungen ohne derartige Einschränkungen ausgestellt erhalten, und führte deshalb Beschwerde bei der Volksanwaltschaft.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft war festzustellen, daß anlässlich der Lenkerprüfung ein Befund des verkehrspsychologischen Institutes eingeholt worden war, in welchem eine regionale Beschränkung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung auf zwei Jahre angeregt wurde, um eine schrittweise Anpassung des Beschwerdeführers an die Erfordernisse des Straßenverkehrs in einem ihm vertrauten Straßenbereich zu gewährleisten.

Aufgrund des Einschreitens der Volksanwaltschaft wurde der Beschwerdeführer einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Nach dem positiven Ergebnis dieser Begutachtung konnte die Beschränkung der Lenkerberechtigung des Beschwerdeführers aufgehoben werden.

Da somit noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Beschwerdegrund behoben wurde, waren weitere Veranlassungen durch die Volksanwaltschaft nicht notwendig. Der Frage einer regional unterschiedlichen Verwaltungspraxis kam im gegenständlichen Fall keine Bedeutung zu, da sich die Entscheidung ausschließlich auf ein medizinisches Gutachten gestützt hatte.

#### 4.6 **Verlust eines hinterlegten Poststückes am Postamt 1120 Wien**

VA Zl. 103 - W 4/79

Pr. Zl. 5 917/39 - 1 - 1979

R. B. aus Wien fand am 27. Juni 1979 an seinem Wohnort eine Hinterlegungsanzeige vor, mit welcher er von der Hinterlegung eines Schriftstückes des Bezirksgerichtes Hernals am Postamt 1120 Wien in Kenntnis gesetzt wurde. Am 29. Juni 1979 wollte er das Poststück beheben, doch konnte dieses am Postamt nicht aufgefunden werden. Er erblickte darin einen Mißstand in der Verwaltung und wandte sich an die Volksanwaltschaft.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft teilte der Bundesminister für Verkehr in seiner Stellungnahme mit, daß der gegenständliche Rückscheinbrief beim Postamt 1120 Wien deshalb nicht aufzufinden war, weil am 27. Juni 1979 von einem Bediensteten dieses Postamtes die hinterlegten RSA- und RSb-Briefe irrtümlich mit zurückzusendenden Schriftstücken vermengt und an die Absender zurückgeleitet worden waren. Dem

Beschwerdeführer wurde auch das Nichtauffinden des Schriftstückes bei seinem Behebungsversuch am 29. Juni 1979 bestätigt.

Bei der Beurteilung dieses Sachverhaltes kam die Volksanwaltschaft zu dem Ergebnis, daß bei der Ausübung des Dienstes am Postamt 1120 Wien im vorliegenden Fall gegen die Bestimmungen der Postordnung, BGBl. Nr. 110/57, verstoßen und die nötige Sorgfalt unterlassen worden war. Dies umso mehr, als das Postamt nach Bekanntwerden des Fehlers keine Veranlassungen, wie z. B. Kontaktaufnahme mit den Absendern der Schriftstücke, getroffen hatte, um etwaige Nachteile für die Betroffenen hintanzuhalten.

Die Volksanwaltschaft stellte daher fest, daß die vor Ablauf der Abholfrist erfolgte Rücksendung des beim Postamt 1120 Wien am 27. Juni 1979 hinterlegten Rückscheinbriefes des Bezirksgerichtes Hernals einen Mißstand in der Verwaltung darstellt.

Von der Erteilung einer Empfehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft konnte abgesehen werden, da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens von der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland dieser Vorfall zum Anlaß für entsprechende Anweisungen an das Postamt genommen wurde.



## **Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer:**

Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

**Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;**

**Bundesministerium für Bauten und Technik;**

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;**

**Bundesministerium für Unterricht und Kunst;**

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.**

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg fallen, mit Ausnahme der von der Verwaltung des Landes Salzburg besorgten Sozialangelegenheiten.

Volksanwalt Dr. Bauer hatte in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 den Vorsitz der Volksanwaltschaft inne.

### **1 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

#### **Allgemeines**

Den Ressortbereich des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten betreffend wurden im Berichtszeitraum 20 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen.

Der Aufgabenbereich des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten bringt es mit sich, daß die Volksanwaltschaft weniger als Prüfungseinrichtung befaßt wurde, sondern, wie dies auch in den Vorberichten jeweils dargestellt worden war, zum Großteil als Servicestelle. Der einzelne hat nämlich vielfach keine Kenntnis, in welchen Bereichen ihm die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland im Falle von Schwierigkeiten beistehen können. In diesen Fällen kann die Volksanwaltschaft im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten häufig durch Aufklärung eine Hilfestellung geben, wie dies beispielsweise der im Besonderen Teil dargestellte Fall zeigt, obwohl ihr keine Zuständigkeit zur Durchführung eines formellen Prüfungsverfahrens zukommt. Darüber hinaus konnten auch im Berichtszeitraum im Wege diplomatischer Kontaktaufnahme zu anderen Staaten Familienzusammenführungen in Österreich erreicht werden bzw. jenen ausländischen Staatsbürgern geholfen werden, die die Ausbürgerung aus ihrem Heimatstaat anstreben, weil sie ihren Wohnsitz in Österreich haben und für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft das Ausscheiden aus dem Staatsverband des bisherigen Heimatstaates erforderlich ist.

Ein weiterer Teil von Beschwerden betraf schließlich dienstrechtliche Angelegenheiten aus dem Ressortbereich, wobei in keinem Fall ein über das Maß bloßer Geringfügigkeit hinausgehendes Fehlverhalten von Organen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten festgestellt werden konnte.

In einem Beschwerdefall kam der Beschwerde teilweise Berechtigung zu, weil das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Beschwerdeführerin eine mißverständliche Rechtsauskunft zukommen ließ. Eine weitere Maßnahme durch die Volksanwaltschaft konnte aber unterbleiben, weil der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft im Erlaßwege die mit Rechtsauskünften befaßten Bediensteten zu besonderer Sorgfalt anhielt.

In einem weiteren Fall sah sich die Volksanwaltschaft zur Feststellung einer teilweisen Berechtigung einer Beschwerde deshalb veranlaßt, weil durch die mehrmonatige Unauffindbarkeit eines Aktenstückes bei der österreichischen Botschaft in Rom eine für den Beschwerdeführer wesentliche Nachricht diesem erst mit einer zeitlichen Verzögerung zugegangen war. Auch in diesem Fall konnte eine weitere Veranlassung durch die Volksanwaltschaft unterbleiben, da dem Beschwerdeführer aus der zeitlichen Verzögerung der Weiterleitung kein Nachteil entstanden ist.

### **Einzelfälle**

#### **1.1 Übertretung waffenrechtlicher Vorschriften in Italien; Befassung der österreichischen Vertretungsbehörden**

VA Zl. 3 – B 1/79

BMZl. 319-VA-GS/79

H. S. aus Wien teilte der Volksanwaltschaft mit, daß er die Vorladung eines italienischen Gerichtes zu einer Strafverhandlung wegen öffentlichen Tragens einer Waffe in Italien erhalten habe und er die Volksanwaltschaft ersuche, ihn bei der Erledigung der erforderlichen Verfahrensschritte zu unterstützen.

Die Volksanwaltschaft leitete die Eingabe des Beschwerdeführers an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten weiter, der in der Folge feststellte, daß das Aviso über die Einleitung des Strafverfahrens im Widerspruch zu der Art der Zustellung steht, die im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 558/1977, vereinbart wurde. Nach diesem Übereinkommen hätte das Aviso des italienischen Gerichtes an den Beschwerdeführer im Wege über die österreichischen Gerichte zugestellt werden müssen. Es könne daher vom Beschwerdeführer bereits dieser prozessuale Einwand erhoben werden. Im übrigen wurde vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten das Generalkonsulat in Triest eingeschaltet und mit Unterstützung der österreichischen Vertretungsbehörde ein Pflichtanwalt für den Beschwerdeführer bestellt.

Dem Beschwerdeführer konnte durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft im vorliegenden Fall durch die Einschaltung der zuständigen Stellen geholfen werden, obwohl die Durchführung eines formellen Prüfungsverfahrens nach dem Gesetzesauftrag in § 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft nicht möglich war.

## **2 Bundesministerium für Bauten und Technik**

### **Allgemeines**

Den Ressortbereich des Bundesministers für Bauten und Technik betreffend wurden im Berichtszeitraum 86 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen, wobei die Schwerpunktbildung nach dem Beschwerdegegenstand jener Tendenz entspricht, die schon im vergangenen Berichtsjahr festzustellen war. Der überwiegende Teil der



Beschwerden richtete sich gegen die Folgewirkungen durch den Bundesstraßenbau. Auch im Berichtszeitraum konnte die Volksanwaltschaft in vielen Härtefällen keine weitere Veranlassung treffen, weil die befaßten Verwaltungsdienststellen entsprechend den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes vorgegangen waren und somit ein Mißstand im Bereich der Verwaltung nicht vorlag. Die Volksanwaltschaft hat sowohl im Ersten als auch im Zweiten Bericht an den Nationalrat auf jene Härtefälle hingewiesen, die nur durch eine Novelle des Bundesstraßengesetzes zu beseitigen wären.

Zu den bereits aufgezeigten Hauptursachen für Härtefälle, wie etwa nachteilige Beeinträchtigungen von Liegenschaften und Bauwerken ohne Berührung des Grundeigentums selbst, Errechnung von Entschädigungsleistungen nach dem Verkehrswertprinzip und Einschränkung von Parteirechten, tritt in zunehmendem Maße der Vollzug der Bundesstraßengesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 239, als Gegenstand von Beschwerden auf. Durch diese Novelle wurde für nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu errichtende Bundesstraßen eine verbesserte Stellung der Anrainer durch Vorsehung von Lärmschutzmaßnahmen erzielt. In der Praxis zeigt sich allerdings vielfach, daß die Verwirklichung von Lärmschutzmaßnahmen erst nach Abschluß der Bauarbeiten und Inbetriebnahme der Straße und auch dann nur zögernd erfolgt. Vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der finanziellen und technischen Möglichkeiten, mit welchen der Bundesminister für Bauten und Technik die Zurückhaltung der Bundesverwaltung bei der Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen begründet hat, sieht sich die Volksanwaltschaft veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß in vielen Fällen eine rechtzeitige Prüfung der Frage der Lärmbelastigung von Anrainern schon im Zuge des Baufortschrittes eine Mitberücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen erlauben würde, wodurch nachträgliche Adaptierungsarbeiten, die vielfach mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, vermieden und eine Verbesserung des betroffenen Anrainerkreises noch vor Inbetriebnahme der Bundesstraße erreicht werden könnte. Die Volksanwaltschaft hat bereits im Ersten Bericht an den Wiener Landtag im Zusammenhang mit dem Bau der Wiener „Südost-Tangente“ und den dort noch immer bestehenden Lärmbelastigungen der Anrainer auf diesen Problemkreis hingewiesen. Die auftretenden Planungsmängel scheinen offenbar auch darauf zurückzuführen zu sein, daß die Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik im Rahmen seiner Genehmigungshoheit und den im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nachgeordneten Dienststellen nicht immer verzögerungsfrei und wechselseitig abgestimmt vor sich geht.

Eine weitere Hauptgruppe von Beschwerdefällen betraf dienstrechtliche Angelegenheiten des Ressorts. Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, ist es auch im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik wiederholt vorgekommen, daß Bedienstete, die bei der Volksanwaltschaft Beschwerde geführt haben, von ihren Vorgesetzten gerügt und ihnen in der Folge Nachteile angedroht wurden. Eine entsprechende Klarstellung durch den Bundesminister für Bauten und Technik im Erlaßwege wurde in der Folge allen Bediensteten dieses Ressorts zur Kenntnis gebracht.

Schließlich bezog sich ein weiterer Teil der Beschwerden auf die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“. Innerhalb dieser Beschwerdegruppe war eine Berechtigung der Beschwerden nur ausnahmsweise festzustellen, da die Auslegung des Ingenieurgesetzes 1973 durch das Bundesministerium für Bauten und Technik der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt und darüber hinaus Fehlverhalten von mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen nicht festgestellt werden konnten.

Bei den übrigen Fällen handelte es sich vornehmlich um Beschwerden über die Gebarung des Wohnhauswiederaufbaufonds, um die Geltendmachung der ministeriellen Auskunftspflicht sowie um den Gesetzesvollzug durch die Vermessungsbehörden; die diesbezüglichen Beschwerden erwiesen sich im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft nicht als berechtigt.

#### Einzelfälle

##### 2.1 Nichtverleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“

VA Zl. 3 – B 2/79

BMZl. 9-554/80

G. S. aus Leonding erhob bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß er bereits im Jahre 1976 beim Bundesministerium für Bauten und Technik um Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ angesucht habe, bisher jedoch keine Entscheidung ergangen sei. In dieser Verfahrensverzögerung liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung. Darüber hinaus habe er in Ungarn aufgrund seiner Studien den Ingenieurtitel bereits erworben. Nunmehr habe man ihn aber aufgefordert, sich entweder einer Prüfung durch Sachverständige zu unterziehen oder seinen Antrag zurückzuziehen.

Wie die Volksanwaltschaft im Zuge ihres Prüfungsverfahrens feststellen konnte, ging das Bundesministerium für Bauten und Technik in dem Verfahren davon aus, daß die vom Beschwerdeführer vorgelegten ungarischen Zeugnisse über die Absolvierung des Technikums für Holzindustrie in Budapest lediglich als gleichwertig mit einer Ausbildung an einer österreichischen Höheren technischen Lehranstalt für Holztechnik anzusehen sei. Für dieses Fachgebiet könne der Beschwerdeführer jedoch keine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in Österreich nachweisen. Wie aus dem Aktenvorgang ersichtlich war, hatte der Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 21. Oktober 1977 dem Bundesministerium für Bauten und Technik mitgeteilt, daß seiner Ansicht nach seine ungarische Ausbildung nicht der Fachrichtung Holztechnik, sondern der Fachrichtung Möbel- und Innenausbau entspreche und diesbezüglich auch die erforderliche Praxis vorliege. Es war daher in der Folge das Bundesministerium für Unterricht und Kunst um Überprüfung seines Gutachtens auch in dieser Richtung hin ersucht und beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Beschaffung ergänzender Unterlagen über Lehrstoffumschreibungen und Lehrgegenstände in Ungarn verlangt worden.

Da das Ermittlungsergebnis dieser ergänzenden Erhebungen zum Zeitpunkt der Beschwerde noch nicht vorlag und sich insbesondere die Ermittlungen über die in Ungarn zuständigen Stellen umfangreicher gestalteten, kam der Beschwerde über die behauptete Verfahrensverzögerung keine Berechtigung zu.

Im Hinblick auf die damals noch laufenden Erhebungen erscheint es der Volksanwaltschaft nicht verständlich, weshalb der Beschwerdeführer aufgefordert worden war, sich innerhalb von vier Wochen einer Prüfung durch Sachverständige zu unterziehen oder seinen Antrag zurückzuziehen, zumal noch im Zuge des Prüfungsverfahrens nach dem Einschreiten der Volksanwaltschaft die ergänzend durchgeführten Ermittlungen zu einem für den Beschwerdeführer positiven Ergebnis geführt haben. Dem Beschwerdeführer wurde die Berechtigung zur Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ verliehen und damit der Beschwerdegrund behoben.

##### 2.2 Herstellung von Lärmschutzfenstern für Anrainer der A 12 – Inntal Autobahn im Bereich der Pax-Siedlung in Fiecht

VA Zl. 16 – B 2/79

BMZl. 107/79, MP 4157

Die Beschwerdeführer A. und M. G. aus Schwaz brachten in ihrer Beschwerde an die Volksanwaltschaft vor, daß sie als Anrainer der Inntal Autobahn besonders unter der

Lärmbelastigung durch den Fahrzeugverkehr litten und daß ihre bisherigen Bemühungen zur Verbesserung dieser Situation erfolglos geblieben seien. Sie hätten in mehrfachen Eingaben an den Bundesminister für Bauten und Technik die Herstellung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen begehrt, es sei ihnen aber lediglich mitgeteilt worden, daß die Errichtung derartiger Lärmschutzmaßnahmen erst nach Maßgabe der finanziellen und technischen Möglichkeiten realisiert werden könnten und daß es hiezu auch erforderlich sei, entsprechende sachverständige Erhebungen durchzuführen, Verkehrszählungen und Lärmmessungen vorzunehmen.

In dem von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Bauten und Technik zunächst mit, daß das Haus der Beschwerdeführer sich tatsächlich in einer exponierten Lage befinde; nunmehr liege ein Antrag des Landeshauptmannes von Tirol, Bundesstraßenverwaltung, auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses für den Einbau von Lärmschutzfenstern für das Anwesen der Beschwerdeführer vor. Er habe bereits den Auftrag gegeben, diesen Antrag vordringlich zu behandeln.

In der Folge wurde von seiten des Bundesministeriums für Bauten und Technik dem gegenständlichen Antrag zugestimmt und damit der Einbau von Lärmschutzfenstern im Haus der Beschwerdeführer ermöglicht.

Es konnte somit nach dem Einschreiten der Volksanwaltschaft der Beschwerdegrund behoben werden. Die Volksanwaltschaft stellt im Zusammenhang mit dieser berechtigten Beschwerde fest, daß die Beschwerdeführer sich nahezu zwei Jahre bemüht hatten, jene Lärmschutzmaßnahmen für ihr Anwesen zu erreichen, die durch die Novelle 1975 zum Bundesstraßengesetz ermöglicht worden waren. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß bei derartigen Vorhaben auch die Frage der Lärmbelastigung der betroffenen Anrainer so rechtzeitig zu prüfen wäre, daß die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen bereits mit dem Bau des jeweiligen Straßenabschnittes koordiniert wird und damit eine Verbesserung in der Situation der betroffenen Anrainer herbeigeführt werden kann.

### 2.3 Behauptete Grundentwertung durch Bundesstraßenplanung

VA Zl. 40 – B 2/79

BMZl. MP/4372

F. Sch. aus Freistadt ist Eigentümer einer Grundparzelle im Gemeindegebiet von Freistadt. In seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft brachte er vor, daß diese ursprünglich als Bauland ausgewiesene Fläche nicht mehr bebaubar sei, da von der Bundesstraßenverwaltung die Trasse der Bundesstraße 41 über dieses Grundstück geplant werde. Das Grundstück, das ein Flächenausmaß von 17 689 m<sup>2</sup> hat, sei dadurch sehr stark entwertet worden. Es sei ihm auch nicht möglich, dieses Grundstück parzellieren zu lassen und an Interessenten als Baugrund zu verkaufen.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft fest, daß bei Festlegung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Freistadt im Jahre 1971 von der Stadtgemeinde eine Vorstudie über eine mögliche Umfahrung der Stadt im Zuge der B 41 Gmünder Straße erstellt und diese Umfahrungstrasse der Bundesstraßenverwaltung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nach § 21 des oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1972 zur Kenntnis gebracht worden war. Aufgrund einer Prüfung wurde diese Trasse aus technischer Sicht für realisierbar gehalten und daher als Grundlage für eine zukünftige Planung in Vormerkung genommen. Dies wurde der Stadtgemeinde Freistadt in einer Stellungnahme der Bundesstraßenverwaltung zum Flächenwidmungsplan mitgeteilt. Um die Möglichkeit eines späteren Ausbaues sicherzustellen, hat die Stadtgemeinde Freistadt diese Vorstudie in den Flächenwid-

mungsplan aufgenommen, der vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung im Jahre 1973 genehmigt worden war und somit in Rechtskraft erwachsen ist.

Wie die Volksanwaltschaft weiters feststellte, wurde über die im Flächenwidmungsplan enthaltene Trassenvorstudie hinaus seitens der Bundesstraßenverwaltung keine weitere Planung in dem gegenständlichen Gebiet durchgeführt. Eine vorzeitige Einlöse eines für die zukünftige Umfahrungstrasse freigehaltenen Grundes ist nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 nicht möglich. Es lag daher, soweit sich die Beschwerde auf die Bundesstraßenplanung bezog, kein Mißstand in der Verwaltung vor. Aus der undifferenzierten Widmung des gesamten Grundstückes des Beschwerdeführers über einen Zeitraum von nahezu zehn Jahren ergab sich jedoch eine unbillige Härte.

Durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft wurde schließlich bewirkt, daß die Stadtgemeinde Freistadt bei der Überarbeitung ihres Flächenwidmungsplanes sich auch mit der Frage auseinandersetzte, ob das gesamte Grundstück des Beschwerdeführers durch eine entsprechende Widmung freizuhalten ist. In der Folge wurde für einen großen Teil des Grundstückes die für die Straßenplanung festgelegte Widmung umgeändert, sodaß nunmehr eine teilweise Parzellierung und Nutzung als Bauland sichergestellt ist.

#### **2.4 Entschädigungslose Grundinanspruchnahme für Bundesstraßenzwecke** VA Zl. 46 - B 2/79

M. H. aus Güssing ist Eigentümerin eines Grundstückes im Bereich der Katastralgemeinde Güssing. Im Jahre 1969 wurde der Ausbau der Ortsdurchfahrt Güssing der Bundesstraße 56 in Angriff genommen. Bei der Bauausführung wurde das gegenständliche Grundstück der Beschwerdeführerin zum Teil für den Straßenbau beansprucht, obwohl hierüber von der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, weder ein Übereinkommen über die Abtretung des gegenständlichen Grundstückes geschlossen wurde, noch in einem straßenrechtsbehördlichen Enteignungsverfahren die zwangsweise Grundabtretung gegen Entschädigung ausgesprochen worden war. In ihrer Beschwerde an die Volksanwaltschaft brachte M. H. vor, daß in einer solchen Vorgangsweise ein Mißstand im Bereich der Verwaltung gelegen sei.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft fest, daß erst nach Bauabschluß im Zuge der Schlußvermessung festgestellt worden war, daß eine im Eigentum der Beschwerdeführerin stehende Grundstücksfläche beansprucht worden war. Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Bauten und Technik führte aus, daß die Grundinanspruchnahme im guten Glauben erfolgt sei, da die Grundgrenzen bei der im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Parzelle in der Natur nicht gekennzeichnet gewesen seien.

Die Volksanwaltschaft stellte hiezu fest, daß auch in einem solchen Falle bei Baumaßnahmen die Eigentumsverhältnisse zweifelsfrei festzustellen sind und im vorliegenden Fall jene Sorgfalt außer Acht gelassen worden war, die das rechtsstaatliche Prinzip von der Verwaltung verlangt. Sie kam daher zu dem Ergebnis, daß in der konsens- und entschädigungslosen Inanspruchnahme eines Grundstückes der Beschwerdeführerin ein Mißstand im Bereich der Verwaltung gelegen ist.

Eine Empfehlung durch die Volksanwaltschaft konnte jedoch deshalb unterbleiben, weil der Bundesminister für Bauten und Technik nach dem Eingreifen der Volksanwaltschaft im Einvernehmen mit der Beschwerdeführerin den Beschwerdegrund behoben hat.

### 3 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

#### Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend wurden im Berichtszeitraum 72 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Die weitaus größte Beschwerdegruppe umfaßte wieder die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes durch die Wasserrechtsbehörden. In einigen Prüfungsverfahren zeigte sich, daß die befaßten Behörden erster Instanz nicht oder nicht in der dem Wasserrechtsgesetz entsprechenden Weise bei der Behandlung von Anträgen tätig werden. In diesem Zusammenhang verweist die Volksanwaltschaft auf den Umstand, daß den Wasserrechtsbehörden erster Instanz auch die Vollstreckung von nach dem Wasserrechtsgesetz getroffenen Verfügungen obliegt und eine Säumnis bei der Wahrnehmung dieser Kompetenz weder der Rechtssicherheit des einzelnen noch allgemeinen wasserwirtschaftlichen Überlegungen entspricht und geeignet ist, das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung zu beeinträchtigen.

Vielfach wurden auf dem Gebiet des Wasserrechtes auch Verfahrensverzögerungen beanstandet, wobei die Beschwerdeberechtigung vor allem bei den Vollzugsbehörden erster Instanz festgestellt wurde. Zum Teil betrafen derartige Beschwerden aber auch Angelegenheiten, die im Wege der Aufsicht der Wasserrechtsbehörden über Wassergenossenschaften zu klären waren; die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Wasserrechtsbehörden in einigen Fällen ihre aufsichtsbehördlichen Möglichkeiten nicht in entsprechender Weise nützen und aufgrund dieses Umstandes die Verfahrensdauer sich länger als erforderlich gestaltete.

Dagegen zeigte sich auch im nunmehrigen Berichtszeitraum, daß die in der Sache selbst erhobenen Beschwerden zum überwiegenden Teil nicht gerechtfertigt waren und daher bis auf den bei den Einzelfällen dargestellten Beschwerdefall über die Ausscheidung eines Grundstückes aus dem öffentlichen Wassergut eine weitere Veranlassung der Volksanwaltschaft entbehrlich war.

Weitere Beschwerden, die jedoch zahlenmäßig nicht so sehr ins Gewicht fielen, betrafen dienstrechtliche Angelegenheiten, agrarbehördliche Verfahren, forstbehördliche Verfahren sowie das Milchkontingentierungssystem nach der Agrarmarktordnung und die Handhabung von den in den Wirkungsbereich des Bundesministers fallenden Förderungsbestimmungen. Wie in den von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren festgestellt wurde, waren diese Beschwerden zum Teil nicht unberechtigt, standen jedoch nicht mit einem Fehlverhalten von Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. seiner nachgeordneten Dienststellen in Zusammenhang, wie der unter Punkt 3.3 exemplarisch dargestellte Beschwerdefall zeigt.

#### Einzelfälle

##### 3.1 Nichteinschreiten der zuständigen Wasserrechtsbehörde bei Anzeige einer bewilligungslosen Verrohrung

VA Zl. 1 - B 3/79

BMZl. 17/97

G. H. aus Wien ist auch Eigentümerin eines Grundstückes in der Ortschaft Buttendorf, Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring. Entlang der Liegenschaft der Beschwerdeführerin wurde durch die Gemeinde ohne wasserrechtliche Bewilligung eine Verrohrung vorgenommen, die, wie die Beschwerdeführerin durch Vorlage eines Sachverständigen-gutachtens glaubhaft nachwies, auch nicht entsprechend den Regeln der Technik, insbesondere der Önorm B 2503 hergestellt wurde. In der Folge wandte sich die

Beschwerdeführerin an die zuständige Bezirkshauptmannschaft und beantragte die Beseitigung der bewilligungslos vorgenommenen Verrohrung.

Die Bezirkshauptmannschaft hatte in der Folge zwar ein Verfahren eingeleitet, jedoch eine tatsächliche Beseitigung der konsenslosen Neuerung nicht erreichen können. Hierin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß bereits mit dem Bescheid der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vom 7. September 1977 der Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring gemäß § 138 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 aufgetragen worden war, bis spätestens 31. Oktober 1977 entweder unter Vorlage eines Projektes betreffend die Verrohrung des Entwässerungsgrabens an der Grundgrenze der Beschwerdeführerin um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen oder die bewilligungslos vorgenommene Neuerung zu beseitigen. Diesem Auftrag kam die Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring innerhalb der von der Wasserrechtsbehörde gesetzten Frist nicht nach. Die in der Folge von der Beschwerdeführerin mehrfach an die Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde gerichteten Anbringen führten schließlich dazu, daß am 15. Feber 1978 ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren über die gegenständliche Verrohrung durchgeführt wurde. Im Verlauf dieser wasserrechtlichen Verhandlung erklärte der Bürgermeister der Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring, daß die Verrohrung entfernt und der ehemalige Zustand wiederhergestellt werde. Als Frist hierfür wurde der 31. Dezember 1978 festgesetzt.

Wie die Volksanwaltschaft feststellen konnte, ist die Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring diesem Auftrag der Wasserrechtsbehörde nicht nur nicht nachgekommen, sondern hat darüber hinaus auch noch weitere Baumaßnahmen vorgenommen, die den Eindruck erwecken mußten, daß keine ernsthafte Absicht bestehe, das konsenslos errichtete Bauwerk zu beseitigen. Damit setzte sich die Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring über die behördlich erteilten Aufträge hinweg. Ein Fehlverhalten ist auch der Wasserrechtsbehörde anzulasten, die keine Maßnahmen getroffen hat, um den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Der Beschwerde kam daher Berechtigung zu.

Nach dem Einschreiten der Volksanwaltschaft wurde am 26. März 1979 eine neuerliche wasserrechtliche Verhandlung durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft durchgeführt, in deren Verlauf vereinbart wurde, daß die Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring das Verrohrungsprojekt bis 31. Mai 1979 nach den Vorstellungen der Beschwerdeführerin umarbeiten lassen werde. Daraufhin wurde das Verfahren verzögerungsfrei beendet und im Einvernehmen mit der Beschwerdeführerin durch Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung abgeschlossen.

Damit war der Beschwerdegrund behoben, und es konnte eine weitere Veranlassung durch die Volksanwaltschaft unterbleiben.

### 3.2 Ausscheiden von Grundstücken aus dem öffentlichen Wassergut

VA Zl. 3 - B 3/79

BMZl. 107/79

M. W. aus Aurolzmünster beantragte beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die Ausscheidung einer Teilfläche eines Grundstückes aus dem öffentlichen Wassergut im Gemeindegebiet von Aurolzmünster. In der Folge wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer M. W. mitgeteilt, daß das von ihm zur Ausscheidung beantragte Grundstück zum überwiegenden Teil bereits zugunsten der Antragstellerin M. H., ebenfalls aus Aurolzmünster, ausgeschieden worden sei. In dieser zugunsten einer *bestimmten* Person erfolgten Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut, die unter der aufschiebenden Bedingung ausgesprochen worden sei, daß das Grundstück von der Antragstellerin innerhalb einer bestimmten Frist von der Republik Österreich

zu erwerben sei und die Nichteinhaltung dieser Frist die Rechtswirksamkeit der Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut nach sich ziehe, liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren folgendes fest:

Voraussetzung für die Übertragung des Eigentums an Liegenschaften des öffentlichen Wassergutes oder für die Einräumung dinglicher Rechte an derartigen Grundstücken ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse vom 28. Jänner 1960, Slg. 5188 und vom 19. Juni 1976, Zl. 1946/75) einerseits ein zivilrechtlicher Vertrag bzw. eine verbüchertungsfähige öffentliche Urkunde und andererseits der Hoheitsakt nach § 4 Abs. 6 oder 7 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959. Es ist daher das Verwaltungsverfahren nach dieser Gesetzesstelle entweder über Antrag des Eigentümers *und* Erwerbers der dinglichen Rechte oder über den Antrag des Erwerbers allein unter Vorlage des zivilrechtlichen Vertrages, allenfalls unter sonstigem Nachweis der Zustimmung des Eigentümers die Übertragung oder Einräumung der Rechte einzuleiten und durchzuführen.

Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständige Wasserrechtsbehörde aufgrund des ihm vorliegenden Antrages im Ermittlungsverfahren festgestellt, daß eine Willenseinigung über die Eigentumsübertragung zwischen der Antragstellerin und der nach der Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut Verfügungsberechtigten Republik Österreich, Finanzlandesdirektion für Oberösterreich, vorliegt. Die Antragstellerin war daher als Beteiligte im Sinne des § 4 Abs. 7 WRG 1959 anzusehen, und es war die Wasserrechtsbehörde nach dieser Gesetzesstelle zuständig, über ihren Antrag zu entscheiden.

Ein Bescheid des Landeshauptmannes, mit dem auf Antrag eines Beteiligten eine Grundfläche aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden wird, hat allerdings nur die Frage ihrer Entbehrlichkeit für Zwecke des öffentlichen Wassergutes zum Gegenstand. Für einen weiteren Abspruch kommt der Wasserrechtsbehörde im Rahmen des § 4 Abs. 7 WRG 1959 keine Zuständigkeit zu (vgl. hierzu insbesondere das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1962, Slg. 5754 sowie die Ausführungen von Grabmayr – Rossmann, Das Österreichische Wasserrecht, Wien 1978, Seite 40 f.).

Im vorliegenden Fall hat sich die Behörde nicht auf den Ausspruch der Entbehrlichkeit der gegenständlichen Teilfläche für Zwecke des öffentlichen Wassergutes beschränkt, sondern die Ausscheidung unter der aufschiebenden Bedingung verfügt, daß die auszuscheidende Fläche innerhalb einer bestimmten Frist von der Antragstellerin erworben wird, wobei an die Nichteinhaltung dieser Frist die Rechtsunwirksamkeit der Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut gebunden wurde. Für einen solchen in das Verhältnis zwischen Bundesschatz und Beteiligten eingreifenden Abspruch bietet jedoch das Wasserrechtsgesetz keine Rechtsgrundlage. Insbesondere liegt die Rechtswidrigkeit auch darin begründet, daß die Ausscheidung unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt ist, bei deren Nichterfüllung die zur Ausscheidung beantragte Grundfläche, deren Entbehrlichkeit gemäß § 4 Abs. 7 WRG im gegenständlichen Verfahren bereits festgestellt wurde, dennoch im öffentlichen Wassergut verbliebe. Die Volksanwaltschaft gelangte daher zu dem Ergebnis, daß in der Aufnahme einer gesetzlich nicht gedeckten Nebenbestimmung zugunsten eines bestimmten Verfahrensbeteiligten in den angefochtenen Bescheid ein Mißstand im Bereich der Verwaltung gelegen ist. Der Beschwerdegrund kann nicht behoben werden, da nach den Bestimmungen des AVG 1950 eine Aufhebung oder Abänderung eines Bescheides nicht stattfinden kann, wenn aus ihm dritten Personen Rechte erwachsen sind. Die Volksanwaltschaft hat aber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl.

Nr. 121, empfohlen, ihre Rechtsauffassung dem Landeshauptmann von Oberösterreich zur Kenntnis zu bringen. Dieser Empfehlung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen.

### 3.3 Unrichtige Festsetzung der Einzelrichtmenge für Milchlieferungen

VA Zl. 8 – B 3/79

BMZl. 328/79

A. D. aus Kopfung wandte sich mit der Beschwerde an die Volksanwaltschaft, daß ihm der Milchwirtschaftsfonds die Einzelrichtmenge für seine Milchlieferungen mit 30 048 kg festgesetzt habe. Dieser Bescheid gehe jedoch von der Liefermenge des Jahres 1975 aus und sei deshalb unrichtig, da er in diesem Jahr nachweislich nicht 32 304 kg Milch, sondern tatsächlich 38 983 kg geliefert habe. Durch die Annahme eines unrichtigen Ausgangswertes sei daher der Bescheid des Milchwirtschaftsfonds, mit welchem die Einzelrichtmenge festgesetzt worden war, auch im Ergebnis unrichtig. Da er diesen Fehler aber erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides festgestellt habe, stehe ihm kein Rechtsmittel mehr zur Bekämpfung des Bescheides zur Verfügung.

Die Volksanwaltschaft stellte in ihrem Prüfungsverfahren fest, daß die vom Milchwirtschaftsfonds ursprünglich errechnete und dem Beschwerdeführer bekanntgegebene Einzelrichtmenge von 30 048 kg auf den Angaben der zuständigen Molkerei beruhe, die die Milchlieferungen des Beschwerdeführers im maßgeblichen Kalenderjahr 1975 irrtümlich mit 32 304 kg angenommen hatte. Tatsächlich hatte der Beschwerdeführer jedoch – wie er in seiner Beschwerde behauptete – 38 983 kg Milch geliefert. Der Beschwerde kam daher Berechtigung zu.

Nach dem Einschreiten der Volksanwaltschaft teilte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zuge des Prüfungsverfahrens mit, daß aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds der in Beschwerde gezogene Bescheid dahin gehend abgeändert wurde, daß nunmehr ausgehend von der tatsächlichen Milchlieferung des Beschwerdeführers im Jahre 1975 die Einzelrichtmenge auf 36 264 kg richtiggestellt ist. Da der Beschwerdegrund somit noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben werden konnte, war eine weitere Veranlassung durch die Volksanwaltschaft entbehrlich.

### 3.4 Bewirtschaftungerschwernisse für ein Waldgrundstück durch Baulandwidmung des Anrainergrundstückes

VA Zl. 43 – B 3/79

BMZl. 1257/79

J. F. ist Eigentümer eines Waldgrundstückes im Gemeindebezirk von Geretsberg, das unmittelbar an von der Gemeinde im Flächenwidmungsplan als Baugrundstücke gewidmete Grundflächen anschließt. Durch die mögliche Verbauung des Waldrandes entstehe nicht nur ein schwerer Eingriff in die Natur und in die Landschaft, sondern es entstünden dem Waldbesitzer unzumutbare Mehrbelastungen bei der Bewirtschaftung des Waldrandes. Zur Durchforstung und Schlägerung der Bäume nach den Bestimmungen des Forstgesetzes müßten Spezialgeräte eingesetzt werden, wobei dieser Aufwand bzw. das große Risiko allfälliger Schäden auf dem anrainenden Baugrundstück die Waldbewirtschaftung unwirtschaftlich machen würde. In dem Umstand, daß er als Waldbesitzer bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen nach den forstgesetzlichen Bestimmungen ausführen müsse und er für die Nichteinhaltung auch bestraft werden könne, obwohl ihm im konkreten Fall die Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht möglich seien, erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß aufgrund der gegebenen Rechtslage für die Forstbehörde keine Möglichkeit besteht, auf die künftige Gestaltung



von Anrainergrundstücken Einfluß zu nehmen. Bei diesen Grundstücken handelt es sich, wie auch durch Einsicht in den Flächenwidmungsplan festgestellt wurde, nicht um Wald, und es können daher forstrechtliche Bestimmungen keine Beschränkungen vorsehen. Das Forstgesetz enthält aber auch keine Vorschriften zugunsten einer ordnungsgemäß durchzuführenden Bewirtschaftung eines an Nichtwald angrenzenden Waldgrundstückes bzw. über die Zumutbarkeit entsprechender Vorkehrungen gegenüber dem allenfalls durch die Fällungen gefährdeten Anrainergrundstück. Es werden daher allfällige Differenzen in diesem Bereich auf dem Zivilrechtsweg ausgetragen werden müssen.

Die Volksanwaltschaft stimmt allerdings in dem wesentlichen Punkt mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als oberster Forstbehörde überein, daß bei der Flächenwidmungsplanung der Gemeinde eine entsprechende breite Fläche als „Grünzone“ gegenüber der gegenständlichen Waldparzelle hätte vorgesehen werden müssen. Die Festsetzung eines Bauabstandes auf dem Anrainergrundstück zum Wald des Beschwerdeführers von 6,25 m durch die Gemeinde Geretsberg kann durch die Volksanwaltschaft nicht geprüft werden, da es sich im vorliegenden Fall um den Vollzug landesgesetzlicher Bestimmungen des Bundeslandes Oberösterreich handelt. Es konnte daher bei der gegebenen Sach- und Rechtslage von der Volksanwaltschaft keine Veranlassung zur Behebung des behaupteten Mißstandes getroffen werden.

Die Volksanwaltschaft nimmt diesen Beschwerdefall aber zum Anlaß, um das Koordinationsdefizit zwischen der forstlichen Raumplanung und der örtlichen Flächenwidmung aufzuzeigen. Bei entsprechender Bedachtnahme auf die Interessen der Forstwirtschaft durch die Gemeinde als Träger der örtlichen Raumplanung hätten sich die in der Folge aufgetretenen Unzukömmlichkeiten nämlich vermeiden lassen, zumal bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen nach dem Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz 1972 im Rahmen der öffentlichen Interessen auch auf die Interessen der Forstwirtschaft entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

#### **4 Bundesministerium für Unterricht und Kunst**

##### **Allgemeines**

Den Ressortbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend wurden im Berichtszeitraum 93 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Auch beim Geschäftsanfall in diesem Berichtszeitraum betraf die zahlenmäßig stärkste Gruppe von Beschwerden Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes von Bediensteten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, seiner nachgeordneten Dienststellen sowie von Bundeslehrern. Dem Gegenstand nach bezogen sich die Beschwerden auf die Anrechnung von Vordienstzeiten, die Festsetzung von Nebengebührenwerten, die Bestellung von Sondervertragslehrern, die Reaktivierung eines Bundeslehrers sowie die auf den dienstrechtlichen Bestimmungen beruhende unterschiedliche Einstufung von Lehrern und die unterschiedlich geregelten Anstellungserfordernisse. Die Beschwerden richteten sich nur zu einem geringen Teil gegen Sachentscheidungen, sondern betrafen überwiegend Verzögerungen.

Die Volksanwaltschaft stellte in mehreren Fällen fest, daß den gegen die Säumnis der Dienstbehörde erhobenen Beschwerden Berechtigung zukam. Bei zwei derartigen Beschwerden, die bei den Einzelfällen gesondert dargestellt sind, blieb die Behörde über einen derart langen Zeitraum untätig, daß von der Volksanwaltschaft ein Mißstand im Bereich der Verwaltung festzustellen war. Auch der Bundesminister für Unterricht und Kunst begründete wiederholt diese Verzögerungen mit der Arbeitsüberlastung der zuständigen Referenten. Die Volksanwaltschaft ist jedoch, wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, der Auffassung, daß insbesondere in Dienstrechtsverfahren im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers diese Rechtfertigung nicht zur

Kenntnis genommen werden kann; es wäre Aufgabe des Ressortleiters, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Vorsorge zu treffen.

Hiebei ist durchaus zu berücksichtigen, daß im Dienstrechtsverfahren durch die Einholung von Einsichtsbemerkungen und der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Finanzen sich eine begründete längere Verfahrensdauer ergeben kann. Die Dienstbehörde sollte aber auch in diesen Fällen die in § 73 AVG normierte Entscheidungspflicht nicht außer acht lassen. Es werden daher nach Auffassung der Volksanwaltschaft im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst organisatorische Überlegungen anzustellen sein, wie in Zukunft das behördeninterne und das interministerielle Verfahren in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten effektiver und rascher gestaltet werden kann.

Schließlich wurden auch Einzelfälle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Auskunftspflicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes, mit der Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes und mit organisatorischen Unzukömmlichkeiten bei den Schulbehörden an die Volksanwaltschaft herangetragen.

Darüber hinaus führt die Volksanwaltschaft von Amts wegen ein Prüfungsverfahren über das Formularwesen an den Allgemeinbildenden höheren Schulen durch, über dessen Ausgang dem Nationalrat noch berichtet wird.

#### Einzelfälle

##### 4.1 Verfahrensverzögerung bei der Behandlung eines Antrages auf nachträgliche Einrechnung von Wochenstunden in die Lehrverpflichtung

VA Zl. 13 - B 4/79

BMZl. 27 652/1-4/79

A. R. aus Wien war an einer Höheren Bundeslehranstalt für das Bekleidungs-gewerbe als Fachhauptlehrer beschäftigt. In den Schuljahren 1966/67 bis 1971/72 unterrichtete er unter anderem den Gegenstand „Entwurf- und Modezeichnen“ im Ausmaß von zwei Wochenstunden, wofür ihm keine Abgeltung zuerkannt wurde.

Im Jahre 1973 wurde im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst festgelegt, daß gegen eine rückwirkende Einrechnung von Nebenleistungen an Lehranstalten für Frauenberufe und für das Bekleidungs-gewerbe mit Beginn des Schuljahres 1966/67 mit der Maßgabe keine Bedenken bestünden, daß in der Zwischenzeit gewährte Belohnungen für derartige Leistungen eine entsprechende Berücksichtigung finden. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat in der Folge eine entsprechende Information an alle Landesschulräte und an den Stadtschulrat für Wien abgefertigt. Aufgrund dieses Rundschreibens stellte der Stadtschulrat für Wien mit Erlaß vom 24. Jänner 1974, Zl. 340 710/2-74, erstmals unter anderem auch für den Hauptlehrer i. R. A. R. den Antrag auf Einrechnung für die gegenständlichen Nebenleistungen für die Schuljahre 1966/67 bis 1971/72. Da bis zum 20. März 1979 in der gegenständlichen Angelegenheit eine Entscheidung nicht getroffen wurde, wandte sich A. R. an die Volksanwaltschaft und führte aus, daß in der äußerst schleppenden Behandlung seines Antrages ein Mißstand im Bereich der Verwaltung gelegen sei.

Der im Prüfungsverfahren um eine Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Unterricht und Kunst führte im Hinblick auf diese Verfahrensverzögerung aus, daß nach Auskunft des Stadtschulrates umfangreiche Ermittlungen erforderlich gewesen seien und der Personalakt des Beschwerdeführers längere Zeit unauffindbar gewesen sei. Überdies sei der zuständige Referent des Stadtschulrates überlastet.

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft können diese Umstände eine derart lange Behandlungsdauer nicht rechtfertigen. Auch unter Berücksichtigung der vom Bundesminister angeführten Arbeitsüberlastung im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist eine Dauer von dreieinhalb Jahren für die Einholung einer Rückantwort dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten. Darüber hinaus erfolgte die Behandlung des Antrages auch im Einvernehmensverfahren mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt äußerst schleppend, da die Einholung der Einsichtsbemerkungen wieder ein Jahr erforderte.

Im Hinblick auf die Gesamtdauer dieses Verfahrens von sechs Jahren seit der Antragstellung stellte die Volksanwaltschaft einen Mißstand im Bereich der Verwaltung fest, zumal dem Beschwerdeführer der mit 21. Juli 1978 datierte Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, der von diesem Ministerium am 31. Mai 1979 abgefertigt worden war, dem Beschwerdeführer erst mit Schreiben des Stadtschulrates für Wien vom 28. August 1979 zugemittelt wurde.

Obwohl somit im Zuge des Prüfungsverfahrens durch die Volksanwaltschaft eine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers erreicht werden konnte, wurde die bescheidmäßig verfügte Nachzahlung bis zur kollegialen Beschlußfassung der Volksanwaltschaft am 15. Jänner 1980 noch nicht vollzogen.

Die Volksanwaltschaft richtete daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, die Empfehlung, unverzüglich für die Liquidierung der mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 21. Juli 1978, Zl. 136 107/5-1/8C/78, zugesprochenen Nachzahlung Sorge zu tragen. Dieser Empfehlung hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst Rechnung getragen, wodurch der Beschwerdegrund behoben ist.

#### 4.2 Schadenersatz für bei einem Brand in einem Schulgebäude vernichtete Gegenstände VA Zl. 21 – B 4/79 BMZl. 27 613/4-4/79

R. H. aus Wels ist Vater eines Schülers, der das Bundesrealgymnasium Wels besucht. Im Jänner 1979 verbrannten bei einem Brand in dieser Schule Gegenstände, die von den Schulkindern in der Garderobe des Turnsaales während der Turnstunde aufbewahrt wurden. Auf seine bei der Schulbehörde geltend gemachte Forderung auf Schadenersatz sei ihm mitgeteilt worden, daß der Bund nicht versichert sei und lediglich im Rahmen der bürgerlichrechtlichen Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag hafte; eine solche Haftung sei jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben, da es sich um einen Zufall bzw. um höhere Gewalt handle.

In der Beschwerde an die Volksanwaltschaft behauptete H., daß die Ablehnung der Haftung durch die Republik Österreich einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstelle. Wenn nämlich Anordnungen für ein bestimmtes Verhalten der Schulkinder bestehen, wie beispielsweise die Aufbewahrung der Garderobe im Umkleideraum, so müsse dafür auch die Haftung übernommen werden.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß aufgrund der budgetrechtlichen Vorschriften in der Gebarung des Bundes vom sogenannten Grundsatz der Nichtversicherung auszugehen ist, da – wie im übrigen auch der Rechnungshof mehrfach festgestellt hat – die Tragung einzelner Schadensfälle durch den Bund selbst wesentlich wirtschaftlicher ist als eine Schadensabdeckung im Wege einer Versicherung und der damit verbundenen dauernden Kostenbelastung. Im vorliegenden Fall haftete daher der Bund nach den Bestimmungen der §§ 957 ff. ABGB im Rahmen eines Verwahrungsvertrages. Die Haftung des Verwahrers für die ihm

anvertrauten Sachen ist im § 964 ABGB geregelt. Nach dieser Bestimmung haftet der Verwahrer zwar für jedes, das heißt auch leichtes Verschulden, das ihm selbst oder seinen Erfüllungsgehilfen anzulasten ist, er haftet aber nicht für Zufall oder Beschädigung infolge höherer Gewalt. Durch einen Brand hervorgerufene Schäden werden im Zweifel immer als durch höhere Gewalt verursacht anzusehen sein. Im konkreten Fall wurde auch diese Frage einer Prüfung unterzogen und festgestellt, daß aufgrund der Erhebungen des Bundespolizeikommissariates Wels es sich eindeutig um Brandstiftung handelte und bei dieser Sachlage die Befreiungsbestimmung von der Haftung des Verwahrers zur Anwendung gelangte.

Zusammenfassend stellte die Volksanwaltschaft daher fest, daß ein Mißstand im Bereich der Verwaltung nicht vorliegt, der erlittene Schaden aber für die Betroffenen eine Härte darstellt.

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst veranlaßte daher die Bereitstellung eines Betrages bis zu 20 000 S für Zwecke der Abgeltung der infolge des Brandes in der Schüलगarderobe entstandenen Schäden. Der verbleibende Betrag für die Schadensgut-machung wurde von der Stadt Wels übernommen, wodurch nicht nur für den Beschwerdeführer der Beschwerdegrund behoben war, sondern darüber hinaus für alle Betroffenen eine befriedigende Regelung gefunden werden konnte.

#### 4.3 Verfahrensverzögerung bei der Anrechnung von Mehrdienstleistungen für den Ruhegenuß

VA Zl. 42 - B 4/79

BMZl. 27 603/3-4/79

Mag. R. F. aus Wien wurde mit 1. Juni 1971 in den Ruhestand versetzt. Da er durch viele Jahre hindurch Überstunden geleistet hatte, hierüber jedoch nach Inkrafttreten des Nebengebührenzulagengesetzes noch keine Anrechnung erfolgt war, richtete er erstmals mit Schreiben vom 24. September 1973 eine Anfrage an den Stadtschulrat für Wien als seine frühere Dienstbehörde, die jedoch nicht beantwortet wurde. In der Folge urgierte der Beschwerdeführer beim Stadtschulrat seine Anfrage vom 24. September 1973 und erhielt mit einer Postkarte die Aufforderung, im Stadtschulrat telefonisch Erkundigungen einzuziehen. Hierbei wurde ihm eröffnet, daß seine Nebengebührenangelegenheiten beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst behandelt werde.

Da der Beschwerdeführer bis zum Jahre 1977 keine weitere Information erhielt, fragte er nochmals beim Stadtschulrat an, der ihm mit Schreiben vom 11. Mai 1977 neuerlich mitteilte, daß der Antrag auf Festsetzung allfälliger Nebengebührenwerte beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst bearbeitet werde.

Im Juni 1979 wandte sich Mag. R. F. mit der Begründung an die Volksanwaltschaft, daß er bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Bescheid der Dienstbehörde erhalten habe und daß in dieser Verfahrensverzögerung ein Mißstand im Bereich der Verwaltung liege.

Der im Prüfungsverfahren um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Unterricht und Kunst teilte der Volksanwaltschaft mit, daß der Antrag des Beschwerdeführers auf Festsetzung der Nebengebührenwerte dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst ohne die für das Ermittlungsverfahren notwendigen Unterlagen vorgelegt worden war, weshalb dem Stadtschulrat für Wien eine diesbezügliche Ergänzung hätte aufgetragen werden müssen und dieser Umstand für die lange Behandlungsdauer als Rechtfertigung heranzuziehen sei.

Die Volksanwaltschaft stellte nach Akteneinsicht fest, daß die lange Behandlungsdauer nicht gerechtfertigt war. Seit der erstmaligen Anfrage des Beschwerdeführers im Jahre 1973, die im übrigen von der zuständigen Behörde nicht beantwortet worden war, bis

zur Entscheidung in der Sache selbst, Ende Dezember 1979, war ein Zeitraum von sechs Jahren verstrichen. Eine derart lange Behandlungsdauer kann aber, wie die Volksanwaltschaft in gleichgelagerten Fällen bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht hat, dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden. Sie stellte daher in ihrer kollegialen Sitzung am 29. Jänner 1980 fest, daß in der schleppenden Behandlung des Antrages des Beschwerdeführers ein Mißstand im Bereich der Verwaltung gelegen ist.

Von einer Empfehlung konnte im vorliegenden Fall jedoch deshalb Abstand genommen werden, weil nach Einschreiten der Volksanwaltschaft das Verfahren verzögerungsfrei abgeschlossen und noch im Zuge des Prüfungsverfahrens dem Beschwerdeführer eine Nachzahlung an Nebengebührenwerten in der Höhe von 42 837 S angewiesen wurde. Damit war der Beschwerdegrund behoben.

**4.4 Verletzung der Auskunftspflicht nach dem Bundesministeriengesetz**  
VA Zl. 52 - B 4/79 BMZl. 27 655/3-4/79

M. S. aus Gmunden richtete am 29. März 1979 ein Ersuchen um Auskunftserteilung im Zusammenhang mit dem Schulunterrichtsgesetz an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Am 16. Mai 1979 richtete die Beschwerdeführerin ein Urgenschreiben an dieses Ministerium, da ihr die erbetene Auskunft bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugekommen war. Da auch in der Folge eine Beantwortung ihrer Frage nicht erfolgte, wandte sich M. S. an die Volksanwaltschaft, weil in der Nichtbeantwortung ihrer Eingaben durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ein Mißstand im Bereich der Verwaltung gelegen sei.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß im vorliegenden Fall eine Auskunftspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 5 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, gegeben war. Die Beschwerde erwies sich somit als berechtigt.

Eine weitere Veranlassung durch die Volksanwaltschaft konnte jedoch deshalb unterbleiben, weil nach dem Einschreiten der Volksanwaltschaft der Beschwerdeführerin die von ihr erbetene Auskunft zugemittelt wurde und damit der Beschwerdegrund behoben war.

## **5 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

### **Allgemeines**

Den Ressortbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung betreffend wurden im Berichtszeitraum 47 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Die Hauptgruppe von Beschwerden betraf wieder die Ablehnung von Anträgen auf Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Begabtenstipendiums sowie die Rückforderung derartiger Beihilfen. Die Volksanwaltschaft stellte bei ihren Prüfungsverfahren im Bereich der Studienförderung fest, daß den erhobenen Beschwerden nur ausnahmsweise Berechtigung zukam und im Regelfall auch die Verfahrensdauer keinen Grund für eine Beanstandung ergab.

Die Volksanwaltschaft stellte allerdings organisatorische Mängel bei einzelnen Universitäten in Wien im Zusammenhang mit der Umstellung der Schülerfreifahrtbestätigungen für Studierende auf elektronische Datenverarbeitung fest, und regte daher an, Überlegungen unter dem Gesichtswinkel einer rascheren und vereinfachten Ausstellung dieser Bestätigungen anzustellen. Die Volksanwaltschaft wird diesem Problembereich auch in Zukunft ihr Augenmerk zuwenden.

Einige Beschwerden bezogen sich auf die Nichtgewährung von Studienbeihilfen sowie Schülerfreifahrt an verheiratete Studierende. Die Volksanwaltschaft konnte diesbezüglich keinen Mißstand im Bereich der Verwaltung feststellen, da die getroffenen Entscheidungen jeweils in den gesetzlichen Vorschriften gedeckt waren, die aber im Einzelfall oft zu Härten führen. Insbesondere schien es den Beschwerdeführern nicht einsehbar, daß bei der Gewährung der Schülerfreifahrt bei verheirateten Studenten von ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit ausgegangen werde, während bei Anträgen nach dem Studienförderungsgesetz auf Gewährung einer Studienbeihilfe bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen das Einkommen der Eltern und das Haushaltseinkommen der Studierenden in Anrechnung gebracht werde. Die Volksanwaltschaft mußte sich in diesen Fällen auf eine Aufklärung der rechtspolitischen Zielsetzungen beschränken, die einerseits dem Familienlastenausgleich, andererseits dem sozialen Bedürftigkeitsprinzip im Bereich der Studienförderung zugrunde liegen. Die Volksanwaltschaft vertritt aber die Auffassung, daß die Gesetzeslage in der Richtung hin überdacht werden sollte, daß verheiratete Studierende nicht schlechtergestellt sind als beispielsweise solche Studierende, die in einer Lebensgemeinschaft stehen. Während nämlich bei verheirateten Studenten neben dem Einkommen der Eltern auch das gemeinsame Einkommen der Ehegatten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zum Tragen kommt und bei nur einem berufstätigen Ehepartner sich auch der andere dessen Einkommen anrechnen lassen muß, trifft dies bei einem eheähnlichen Verhältnis ohne familienrechtliches Band nicht zu.

Schließlich betraf eine weitere Zahl von Beschwerden dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Bediensteten des Ressorts und von Universitätslehrern sowie das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über die Universitäten und sonstigen seinem Ressortbereiche zugeordneten Körperschaften.

#### Einzelfälle

##### 5.1 **Gewährung eines nicht anrechenbaren Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge** VA Zl. 25 - B 5/78 BMZl. 128 594/10-110/78

Dipl.-Ing. Dr. G. O. brachte in seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft vor, daß er in der Zeit vom 1. September 1967 bis zum Jahre 1977 als Oberassistent am Institut für Photogrammetrie an der Technischen Universität Wien tätig gewesen sei. Auf sein Ansuchen sei ihm vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Karenzurlaub für die Dauer von zwei Monaten, allerdings mit der Bedingung bewilligt worden, daß die Zeit dieses Karenzurlaubes für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses außer Betracht bleibe. Der Karenzurlaub dauerte vom 1. Juli bis 31. August 1977. Über ausdrückliche Anfrage sei ihm von seiner zuständigen Dienstbehörde mitgeteilt worden, daß der Karenzurlaub auf die Bemessung der Abfertigung keinen Einfluß habe. Nach seinem Ausscheiden aus dem Hochschulassistentendienstverhältnis mit 31. August 1977 sei ihm jedoch eröffnet worden, daß er lediglich eine für die Abfertigung anrechenbare Dienstzeit von 9 Jahren und 10 Monaten aufweise, da die Zeit der Karenzierung außer Betracht zu bleiben habe. Dem Beschwerdeführer wurde daher eine Abfertigung von 8 Monatsbezügen angewiesen, die ihm bereits nach 6 Jahren Verwendung als Hochschulassistent zugestanden wäre. Es liege nun ein Mißstand einerseits in der unrichtigen Auskunft, die ihm seine Dienstbehörde gegeben hätte, andererseits schließe die Bestimmung des im vorliegenden Fall heranzuziehenden § 44 der Dienstpragmatik aus, daß ein Karenzurlaub unter drei Monaten an den Entfall der Bezüge sowie der Vorrückung in höhere Bezüge und an die Nichtanrechnung für die Bemessung des Ruhegenusses gebunden werde.

Im Prüfungsverfahren holte die Volksanwaltschaft zunächst eine Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ein, in der dieser darauf hinwies, daß für die gegenständliche Privattendienstzeit ein Sonderurlaub gemäß § 43 a der Dienstpragmatik nicht dem Gebot der Sparsamkeit in der Verwaltung entsprochen hätte, da dem Beschwerdeführer seine Bezüge als Assistent hätten weiter bezahlt werden müssen, er jedoch auch aus dem privaten Dienstverhältnis entlohnt worden wäre. Die Ablehnung desurlaubes hätte aber die weitere Dienstverpflichtung an der Technischen Universität bis zum 31. August 1977 bedeutet, wenn der Beschwerdeführer nicht sein Dienstverhältnis früher unter Verzicht auf seinen Abfertigungsanspruch gelöst hätte. Schließlich knüpfte die Bestimmung des § 54 Abs. 2 Gehaltsgesetz die Höhe des Abfertigungsanspruches an die Dauer der Verwendung des Hochschulassistenten. Von einer solchen könne jedoch in der Zeit der Karenzierung nicht gesprochen werden.

Die Volksanwaltschaft schloß sich dieser Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht an und erteilte dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Empfehlung, den Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 8. Juni 1977, Zl. 128 594/5-110/77, zu beheben und in der Folge die Berechnung der Abfertigung des Beschwerdeführers unter Einrechnung der Monate Juli und August 1977 vorzunehmen sowie dem Beschwerdeführer die Bezüge für diese beiden Monate anweisen zu lassen.

Dieser Empfehlung kam der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Begründung nicht nach, daß zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides durch das rückwirkende Inkrafttreten der Bestimmungen des § 36 Beamten-Dienstrechtsgesetz der in Beschwerde gezogene Bescheid inhaltlich auch der neuen Gesetzeslage entsprochen habe; zwar sei im Bescheid § 44 der Dienstpragmatik zitiert, es hätte jedoch richtigerweise § 36 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes zugrunde gelegt werden müssen. Da der Bescheid jedoch dem § 36 Beamten-Dienstrechtsgesetz entspreche, seien die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Abänderung dieses rechtskräftigen Bescheides nicht gegeben. Es entspreche darüber hinaus auch die Bemessung der Abfertigung der Gesetzeslage, da § 54 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ausschließlich auf die Dauer der Verwendung als Hochschulassistent abstelle. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei über die Einrechnung der Karenzzeit für die Berechnung der Abfertigung falsch informiert worden, sei nachträglich nicht mehr überprüfbar gewesen.

Da der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Empfehlung der Volksanwaltschaft somit nicht Rechnung getragen hatte, wurde die gegenständliche Beschwerde neuerlich in kollegialer Sitzung behandelt. Bei der Beurteilung des Falles war nunmehr davon auszugehen, daß die Urlaubsregelungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz eine Änderung erfahren hatten, die im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes rückwirkend mit 1. Jänner 1977 in Kraft gesetzt worden waren. Unter Berücksichtigung dieser neuen Rechtslage, die im übrigen in der Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 5. Dezember 1978 materiell keine Erwähnung gefunden hatte, war festzustellen, daß der Beschwerde inhaltlich nicht Rechnung getragen werden kann. Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wurde daher nach Einsicht in die Verwaltungsakten mitgeteilt, daß der Bescheid vom 8. Juni 1977, Zl. 128 594/5-110/77, dennoch einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellte. Zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides konnte nämlich das am 30. Juni 1977 verlautbarte Beamten-Dienstrechtsgesetz noch nicht herangezogen werden, sodaß der Bescheid daher zum Zeitpunkt seiner Erlassung, wie dies in der Empfehlung der Volksanwaltschaft ausgeführt worden war, mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet war.

Diese Mitteilung der Volksanwaltschaft beantwortete der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im wesentlichen damit, daß der in Beschwerde gezogene Bescheid formaljuristisch zum Zeitpunkt seiner Erlassung mit dem Wortlaut des § 44 Dienstpragmatik nicht im Einklang gestanden sei. Der Empfehlung auf Aufhebung dieses Bescheides könne er dennoch nicht nachkommen. Die Bestimmung des § 44 Dienstpragmatik sei nämlich allgemein als unbefriedigend erachtet worden, weshalb durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz die zeitliche Untergrenze für die Gewährung eines Karenzurlaubes aufgehoben worden sei. Hätte daher das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Forderung der Volksanwaltschaft entsprochen und den in Beschwerde gezogenen Bescheid behoben, so hätte an seine Stelle mit Rücksicht auf das rückwirkende Inkrafttreten der Urlaubsbestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes nur ein Karenzurlaub gemäß § 36 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1977 treten können, wodurch der Beschwerdeführer inhaltlich nichts gewonnen hätte. Ein Sonderurlaub gemäß § 35 Beamten-Dienstrechtsgesetz wäre nach Auffassung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nicht zu rechtfertigen gewesen. Dieser Vorgangweise sei aber auch entgegengestanden, daß eine Aufhebung bzw. eine Abänderung von Bescheiden gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 nicht ex tunc, sondern nur ex nunc erfolgen könne und dies im vorliegenden Fall sinnlos gewesen wäre. Was nun die Bemessung der Abfertigung betreffe, so hätte auch die Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides zu keinem anderen Ergebnis geführt, da diesbezüglich durch die neue Rechtslage keine Änderung eingetreten sei.

Die Volksanwaltschaft stellte zusammenfassend zu diesem Beschwerdefall fest, daß zum Zeitpunkt der Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides § 44 der Dienstpragmatik heranzuziehen war. Selbst wenn diese Bestimmung „allgemein als unbefriedigend erachtet wurde“, stellte sie doch einen klaren Auftrag des Gesetzgebers an die Vollziehung dar, der während seiner Gültigkeit anzuwenden war. Zweckmäßighkeitsüberlegungen der Vollziehung vermögen nämlich an der Verpflichtung zur Anwendung einer geltenden Rechtsnorm nichts zu ändern. Eine andere Vorgangsweise widerspräche nämlich dem in Art. 18 B-VG verankerten Legalitätsprinzip. Aus diesem Grund bleibt der in Beschwerde gezogene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet und stellt daher einen Mißstand im Bereich der Verwaltung dar.

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verlangt nach Auffassung der Volksanwaltschaft die Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides auch dann, wenn in der Sache selbst für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen ist.

## 5.2 Rückforderung einer Studienbeihilfe ohne rechtskräftigen Titelbescheid

VA Zl. 4 – B 5/79

BMZl. 56 051/3-17/79

H. St. aus Wien wurde mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde vom 17. November 1977 für zwei Semester eine Studienbeihilfe in der Höhe von 15 600 S zuerkannt. Da er in der Folge die erste Diplomprüfung in der Studienrichtung „Soziologie“ nicht in der vorgeschriebenen Zeit abgelegt hatte, trat für einen Teil der bewilligten Studienbeihilfe kraft Gesetzes das Erlöschen des Anspruches ein.

Mit Bescheid vom 26. Mai 1978 sprach die Studienbeihilfenbehörde der Universität Wien aus, daß aufgrund des Teilerlöschens des Studienbeihilfenanspruches des Beschwerdeführers dieser für die Monate Feber, März, April und Mai 1978 die bezogene Studienbeihilfe in der Höhe von 6 240 S zurückzuzahlen habe. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 15. Juni 1978 Berufung.

Mit Bescheid vom 1. Feber 1979 wurde dem Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1978 eine Studienbeihilfe in der Höhe von 22 600 S für das Studienjahr



1978/79 bewilligt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß die noch offene Forderung in der Höhe von 6 240 S aufgerechnet wurde. Auch gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Berufung erhoben.

H. St. wandte sich in der Folge an die Volksanwaltschaft und führte aus, daß in der Verfahrensverzögerung bei der Behandlung seiner Berufung gegen den Rückzahlungsbescheid sowie in der Aufrechnung der noch nicht rechtskräftigen Forderung mit seiner laufenden Studienbeihilfe ein Mißstand im Bereich der Verwaltung liege.

Aus der von der Volksanwaltschaft im Prüfungsverfahren eingeholten Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung geht hervor, daß zwar das Erlöschen des Anspruches kraft Gesetzes eingetreten ist, die Rückzahlungsforderung zum Zeitpunkt der Aufrechnung allerdings noch nicht rechtskräftig war.

Die Volksanwaltschaft gelangte zu dem Ergebnis, daß die Aufrechnung der aus dem Teilerlöschen der Studienbeihilfe entspringenden Forderung mit dem laufenden Studienbeihilfeanspruch ohne rechtskräftige Entscheidung über die Rückzahlungsforderung nicht dem Gesetz entspricht und daher einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellt. Eine weitere Veranlassung durch die Volksanwaltschaft konnte deshalb entfallen, da der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch im Zuge des Prüfungsverfahrens die Studienbeihilfenbehörde angewiesen hat, den Betrag von 6 240 S auf das Konto des Beschwerdeführers zu überweisen und über die Rückzahlungsforderung unverzüglich zu entscheiden.

### 5.3 Abweisung eines Antrages auf Erhöhung der Studienbeihilfe

VA Zl. 17 - B 5/79

BM Zl. 56 045/31-17/1979

K. P. aus Wien erhob bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß die Studienbeihilfenbehörde der Universität Wien ihren Antrag auf Erhöhung ihres Stipendiums abgewiesen habe, obwohl die bisher angerechneten Unterhaltszahlungen ihres Vaters von 1 800 S von diesem nunmehr eingestellt worden waren und sich daher ihr Einkommen um diesen Betrag verringert habe. Dadurch sei die Bemessungsgrundlage für die Studienbeihilfe entsprechend niedriger anzusetzen.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß die Studienbeihilfenbehörde dem Erhöhungsantrag der Beschwerdeführerin nicht entsprochen hatte, obwohl bei Ermittlung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage einem Erhöhungsantrag stattzugeben gewesen wäre. Der Beschwerde kam daher Berechtigung zu.

Eine weitere Veranlassung durch die Volksanwaltschaft konnte unterbleiben, da der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch im Zuge des Prüfungsverfahrens die Studienbeihilfenbehörde angewiesen hatte, unverzüglich dem Erhöhungsantrag stattzugeben und die Beschwerdeführerin nunmehr eine Studienbeihilfe im Ausmaß von 3 500 S gegenüber der früheren Studienbeihilfe von 940 S erhält.

### 5.4 Unzukömmlichkeiten bei der Ausstellung der Bestätigungen zur Erlangung von Freifahrtausweisen an den Wiener Universitäten

VA Zl. 30 - B 5/79

BMZl. 62 205/27-14/79

B. F. aus St. Andrä-Wördern erhob bei der Volksanwaltschaft darüber Beschwerde, daß die Ausstellung der Schülerfreifahrtbestätigungen für Studenten an der Universität Wien seit dem Wintersemester 1979/80 neu geregelt worden sei und nunmehr Unzukömmlichkeiten aufträten. Während bisher die Bestätigung für die Schülerfreifahrt bereits anlässlich der Inskription in der Evidenzstelle ausgestellt worden war, würde nunmehr zusammen mit der Inskriptionsbestätigung ein bereits mit Namen,

Adresse und Bestätigung versehenes Antragsformular zugesandt, welches bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen eingereicht werden müsse. Bis zur Zusendung der Inskriptionsbestätigung und des Antragsformulars würde jedoch geraume Zeit verstreichen, während der die Freifahrt nicht beansprucht werden könne. Eine weitere Unzukömmlichkeit besteht darin, daß das mit der Inskriptionsbestätigung zugesandte Formular nur für die Wiener Verkehrsbetriebe verwendet werden könne. Die Beschwerdeführerin müsse aber neben der Straßenbahn auch die Bundesbahn und eine Autobuslinie benützen und somit nach der Inskription nochmals bei der Evidenzstelle gesondert die Freifahrt für diese Verkehrsunternehmen beantragen. In diesen organisatorischen Mängeln erblicke sie einen Mißstand im Bereich der Verwaltung. Ähnliche Beschwerden an die Volksanwaltschaft, wonach an den Wiener Universitäten mit Ausnahme der Universität für Bodenkultur diese neue Regelung zu Unzukömmlichkeiten führe, veranlaßten die Volksanwaltschaft, auch diese Beschwerden in das Prüfungsverfahren einzubeziehen.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft fest, daß die Schulbestätigung zur Erlangung von Freifahrtausweisen durch den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 14. August 1979, Zl. 62 205/5-14/79, neu geregelt wurde. Maßgeblich hiefür war, daß durch die Novelle vom 7. November 1978, BGBl. Nr. 573, zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 auch einige Bestimmungen der Schülerfreifahrt und der Schulfahrtbeihilfe mit Wirksamkeit vom 1. September 1979 geändert worden waren. Um eine bessere Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen, wurde die Ausstellung von Schülerfreifahrtbestätigungen auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Für jeden Hörer darf pro Semester nur ein Computerausdruck für die Erlangung eines Freifahrtausweises eines öffentlichen Verkehrsmittels hergestellt werden. Braucht ein Hörer mehrere Anträge, weil für die Fahrten zur und von der Universität mehrere Verkehrsunternehmen in Anspruch genommen werden müssen, so sind die weiteren Schulbestätigungen händisch auszustellen.

Zu den bei der Volksanwaltschaft vorgebrachten Beschwerden wurde festgestellt, daß die Universitätsbehörden entsprechend dem zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorgegangen sind und ihnen somit kein Fehlverhalten anzulasten ist.

Allerdings haben Erhebungen der Volksanwaltschaft gezeigt, daß die Umstellung auf den neuen Bestätigungsmodus mit Anfangsschwierigkeiten verbunden ist. Ein wesentlicher Beschwerdepunkt bezog sich auf die Dauer von der Inskription bis zur Zusendung der Bestätigung über die Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt. Dabei konnte festgestellt werden, daß im Durchschnitt die Zusendung in einer Zeitspanne von vier bis zehn Tagen erfolgte. An einzelnen Universitäten mußten allerdings auch längere Wartezeiten in Kauf genommen werden. In dieser Zeit müssen die Studierenden die Fahrtkosten selbst tragen, obwohl der Studienbetrieb bereits begonnen hat.

Die Volksanwaltschaft regte daher an, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Rücksendung der Bestätigungen auch zu Zeiten größerer Arbeitsbelastungen verzögerungsfrei erfolgt. Des weiteren wäre zu überlegen, ob bis zum Empfang der Bestätigung über die Schülerfreifahrt nicht eine Lösung gefunden werden kann, die den Studierenden die kostenlose Inanspruchnahme von Verkehrsunternehmungen sichert.

Die von der Volksanwaltschaft aufgezeigten Gesichtspunkte werden daher im Ressort zu überprüfen sein. Die Volksanwaltschaft wird jedenfalls die organisationstechnische Abwicklung bei der Ausstellung der Schülerfreifahrtbestätigungen in Evidenz halten und sich zum gegebenen Zeitpunkt neuerlich damit befassen.

## 6 Aufgaben des Vorsitzenden

Während des Berichtszeitraumes übte Volksanwalt Dr. Franz Bauer den Vorsitz bis zum 30. Juni 1979 aus. Insgesamt wurden 38 Beschwerden diesem Aufgabenbereich zugeordnet. Nach der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft fallen in den Aufgabenbereich des Vorsitzenden alle an die Volksanwaltschaft herangetragenen Anliegen, die keinem sonstigen Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können. Dabei standen, wie dies auch in den früheren Berichtszeiträumen der Fall war, Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung jener Bundesländer, die die Volksanwaltschaft noch nicht für zuständig erklärt haben, sowie Beschwerden und Anregungen allgemeiner Art im Vordergrund.

### Einzelfälle

#### 6.1 Erhöhung der Sozialhilfeleistung

VA ZL 69 B/79

H. E. aus Amstetten wandte sich an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde über die Höhe seiner Sozialhilfeleistung, die er vom Land Niederösterreich erhält. Diese wurde ihm vor mehreren Jahren in der Höhe von S 1 800,- zuerkannt, seither jedoch nicht an die höheren Lebenshaltungskosten angepaßt. Dadurch sei er in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Die Volksanwaltschaft mußte den Beschwerdeführer darauf hinweisen, daß es sich im gegenständlichen Fall um eine Angelegenheit des Landesvollzugs von Niederösterreich handle und die Volksanwaltschaft hierfür nicht zuständig sei. Dennoch wurde an Ort und Stelle im Wege der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine Überprüfung des Anspruches des Beschwerdeführers veranlaßt, die eine Erhöhung der Sozialhilfeleistung an den Beschwerdeführer auf monatlich S 2 568,- zur Folge hatte, womit der Beschwerdegrund behoben war.



## Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger:

Dem Volksanwalt Gustav Zeillinger obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

**Bundesministerium für Finanzen;**

**Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;**

**Bundesministerium für Inneres;**

**Bundesministerium für Justiz;**

**Bundesministerium für Landesverteidigung.**

### 1 Bundesministerium für Finanzen

#### Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Finanzen betreffend wurden im Berichtszeitraum 333 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Wie auch in den vorangegangenen Jahren wurden zahlreiche Beschwerden darüber geführt, daß die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Einbringung von Anträgen für den Bürger vielfach nicht erkennbar ist. Die Weiterleitung von der unzuständigen Behörde an die zuständige hat zwar nach dem Gesetz „ohne unnötigen Aufschub“ zu erfolgen. Die bei der Volksanwaltschaft anhängig gemachten Fälle zeigen aber, daß die Weiterleitung, obwohl dies möglich gewesen wäre, nicht innerhalb der gesetzlichen Fallfrist erfolgte, sodaß für die Beschwerdeführer Anspruchsverlust eintrat. Ursache dafür ist die Regelung im § 50 der Bundesabgabenordnung, wonach die Zuständigkeit zwar von Amts wegen wahrzunehmen ist, die Weiterleitung an die zuständige Stelle jedoch „auf Gefahr des Einschreiters“ erfolgt.

Die Volksanwaltschaft hatte daher in ihrem Ersten Bericht an den Nationalrat angeregt, die Bundesabgabenordnung zu novellieren, um derartige Härten zu vermeiden. Im Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat wurde auf den vom Bundesminister für Finanzen im Jänner 1979 ausgesendeten Entwurf einer Novelle zur Bundesabgabenordnung hingewiesen, der zwei wesentliche Neuregelungen beinhaltete. Zum einen sollten Anbringen unabhängig vom gegenwärtigen Wohnsitz auch bei jenem Finanzamt eingebracht werden können, das auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen ist. Zum anderen sollte bei mehrfachem Wohnsitz jedes der Wohnsitz-Finanzämter örtlich zuständig sein. Bis zu dieser Neuregelung war nämlich von der Finanzbehörde in jedem Fall geprüft worden, an welchem der Wohnsitze sich der Antragsteller vorwiegend aufhielt, was in einer Reihe von Fällen zu Schwierigkeiten führte, die letztlich zu Lasten des Antragstellers gingen, wie bei den Einzelfällen unter 1.8 näher ausgeführt wird. Diese Neuregelungen entsprachen weitgehend den Anregungen der Volksanwaltschaft und stellen eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage dar. Die Volksanwaltschaft

vertrat jedoch darüber hinaus die Auffassung, daß diese Bestimmungen nicht ausreichen würden, um sämtliche Härtefälle, die sich aus Zuständigkeitsregelungen ergeben, zu vermeiden. Die Volksanwaltschaft regte daher an, die Bundesabgabenordnung in der Richtung zu novellieren, daß Anbringen, wenn sie vor Ablauf einer Antragsfrist bei einer Finanzbehörde einlangen, unbeschadet der örtlichen Zuständigkeit in jedem Fall als rechtzeitig eingebracht gelten. Im März 1980 wurde nunmehr die Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird, vom Nationalrat beschlossen. Das beschlossene Gesetz enthält jene Verbesserungen, die bereits im Entwurf der Novelle vorgesehen waren. Die grundsätzliche Anregung der Volksanwaltschaft, daß die Weiterleitung von der örtlich unzuständigen Behörde an die zuständige nicht auf Gefahr des Einschreiters erfolgen solle, fand darin keine Berücksichtigung. Bei der gegebenen Rechtslage wird die Verwaltung daher Vorsorge zu treffen haben, daß entsprechend dem Gesetzesauftrag die Weiterleitung „ohne unnötigen Aufschub“ durchgeführt wird.

Ebenfalls an den Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft anknüpfend wird auf jene Beschwerden hingewiesen, welche die Nichtanerkennung einer außergewöhnlichen Belastung durch eine Unterhaltsleistung zum Inhalt hatten, wenn diese Unterhaltsleistung in Form eines gerichtlichen **Vergleiches** vereinbart worden war. Die unterschiedliche Behandlung einer Unterhaltsleistung durch die Finanzbehörde, je nachdem ob sie durch richterliches Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgesetzt wird, war in zahlreichen Fällen Gegenstand von Beschwerden, deren Erledigung sich darin beschränken mußte, den Beschwerdeführer über die geltende Gesetzeslage aufzuklären. Die Beschwerden haben gezeigt, daß die Unkenntnis über die ungleiche steuerliche Behandlung einer Unterhaltsleistung in breiten Kreisen der Bevölkerung, unabhängig von ihrer beruflichen Ausbildung, sehr groß ist. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft wäre eine Abhilfe unter anderem dadurch möglich, daß vor Abschluß eines solchen Vergleiches bei Gericht eine entsprechende Rechtsbelehrung durch den Richter erfolgt.

Im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen Belastung wurde vielfach auch darüber Beschwerde geführt, daß bestimmte Aufwendungen, wie etwa für Medikamente oder Wohnbaukosten, nicht als unzumutbare Mehrbelastung anerkannt wurden. In den meisten dieser Fälle wurden die Beschwerdeführer über die Höhe der zumutbaren Belastung aufgeklärt und die Gesetzmäßigkeit der finanzbehördlichen Entscheidung festgestellt.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren wurde auch im Berichtszeitraum eine Gruppe von Beschwerden festgestellt, die den amtswegigen Jahresausgleich zum Inhalt hatten. Gegenstand dieser Beschwerden war die rückwirkende Lohnsteuernachforderung durch die Finanzbehörde, welche sich vielfach auf mehrere Jahre erstreckte. Im Einkommensteuergesetz ist vorgesehen, daß die Finanzbehörde dann einen amtswegigen Jahresausgleich durchzuführen hat, wenn der Betroffene mehrere Einkommen bezieht, die insgesamt 100 000 S im Jahr übersteigen. Diese Regelung trifft nun insbesondere viele Pensionisten, wie etwa Frauen, die neben ihrer eigenen Pension auch eine Witwenpension beziehen. Die Betroffenen wissen nicht, daß sie selbst, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, jährlich einen Jahresausgleich beantragen könnten, um auf diese Weise eine spätere Lohnsteuerrückforderung für mehrere Jahre zu verhindern, die in zahlreichen Fällen ein Monatseinkommen weit übersteigt. Vielfach bleibt nämlich die Finanzbehörde jahrelang untätig, wodurch schließlich für fünf Jahre rückwirkend ein Jahresausgleich durchzuführen ist. Ein Beispiel dafür ist unter den Einzelfällen unter der Ziffer 1.3 angeführt. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß diese Vorgangsweise für die Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellt. Sie regt daher neuerlich an, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, derartige Härtefälle in Zukunft zu vermeiden.

Weitere Beschwerden hatten Allgemeine Bedingungen von Versicherungen zum Gegenstand und richteten sich gegen eine behauptete mangelnde Aufsicht durch das Bundesministerium für Finanzen. In einem Fall konnte der Beschwerdegrund behoben werden, wie bei den Einzelfällen unter 1.11 ausgeführt ist. Bei weiteren diesbezüglichen Beschwerden konnte das Prüfungsverfahren zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht beendet werden, sodaß eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich ist.

Beschwerden über dienstrechtliche Angelegenheiten, die Vorschreibung eines Säumniszuschlages, die Nachforderung einer Umsatz- und Gewerbesteuer infolge einer nachträglichen bestimmten Qualifikation der beruflichen Tätigkeit durch die Finanzbehörde bildeten weitere Gruppen.

Einen weiteren Beschwerdepunkt bildete die Einkommenschätzung aufgrund von Betriebsprüfungen, wobei sich die Volksanwaltschaft veranlaßt sieht, einem Problem besonderes Augenmerk zuzuwenden:

Für den Abschlußbericht einer Betriebsprüfung wurde unter der Lager-Nummer Bp 3 von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Formular aufgelegt, das unter Abschnitt D Rechtsmittel zum Gegenstand hat. Auffallend ist dabei, daß folgender Rechtsmittelverzicht bereits vordruckt: „Ich verzichte auf Rechtsmittel gegen die zu erteilenden abgabenrechtlichen Bescheide, wie beispielsweise Wiederaufnahms-, Feststellungs-, Meß- und Abgabenbescheide“. Zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung und damit der Unterzeichnung des Prüfungsprotokolls liegt der abgabenrechtliche Bescheid noch nicht vor. Durch den Aufbau des Formulars ist der vordruckte Rechtsmittelverzicht durch die daruntergesetzte Unterschrift miterfaßt, sofern er nicht durch den Abgabepflichtigen gestrichen wird. Die Volksanwaltschaft hält es für bedenklich, den Steuerpflichtigen durch den Vordruck zu einer Entscheidung zu motivieren, deren Tragweite er nicht absehen kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, der den Verzicht auf ein Rechtsmittel nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950) als rechtlich unerheblich betrachtet, wenn er vor Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides ausgesprochen wurde. Die Erklärung eines Berufungsverzichts kann nämlich nach dem AVG erst nach Mitteilung des betreffenden Bescheides rechtswirksam erfolgen. Insbesondere aber scheint der Verzicht auf einen Wiederaufnahmsbescheid dem Geist der Rechtsordnung und damit der Verfassung zu widersprechen. Zweck der Wiederaufnahme eines Verfahrens ist es, eine bereits erledigte Rechtssache dann neuerlich sachlich zu prüfen, wenn der betreffende Bescheid durch neu hervorgekommene Umstände gewichtiger Art in seinen Grundlagen erschüttert ist; das heißt, wenn die Kenntnis der neu hervorgekommenen Umstände einen im Spruch anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Zu diesen Umständen gehört unter anderem auch, daß der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß es mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar sein kann, den geschaffenen Rechtsschutz der Rechtsmittel durch ein Formular wirkungslos zu machen.

Aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit hält es die Volksanwaltschaft für notwendig, auf ein weiteres Problem hinzuweisen. Gemäß § 299 der Bundesabgabenordnung kann ein Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen von der Oberbehörde aufgehoben werden. Dies ist allerdings nur bis zu einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Stellt sich nach einem Jahr heraus, daß der Bescheid z. B. infolge eines Fehlers der entscheidenden Behörde unrichtig war, so ist es lediglich möglich, eine aus dem Bescheid erwachsene Abgabenschuld im Billigkeitsweg nachzusehen. Eine Billigkeitsentscheidung ist allerdings an den Antrag des Abgabenschuldners gebunden, der gebührenpflichtig ist. Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß in Fällen,

in welchen ein festgestellter Fehler der Finanzbehörde den unrichtigen Bescheid veranlaßt hat, eine Billigkeitsentscheidung nicht mit Kosten für den Abgabepflichtigen verbunden sein dürfte.

### **Einzelfälle**

#### **1.1 Verspätete Weiterleitung des Antrages auf Jahresausgleich vom unzuständigen an das zuständige Finanzamt**

VA Zl. 148 - Z 1/77

V - AP 329/78

I. E., Dornbirn, war bis Ende 1976 in Bregenz wohnhaft und beschäftigt. Am 28. Jänner 1977 brachte sie daher einen Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches beim Finanzamt Bregenz ein, gab aber als Absender ihre inzwischen neue Adresse in Lustenau an. Im Juni 1977 erhielt sie einen Bescheid des Finanzamtes Feldkirch, mit dem ihr Antrag wegen Verspätung zurückgewiesen wurde. Als Begründung wurde festgestellt, daß das Finanzamt Bregenz im Hinblick auf den inzwischen erfolgten Wohnsitzwechsel für die Behandlung des Antrages nicht mehr zuständig war und der Antrag daher an das nunmehr zuständige Finanzamt Feldkirch weitergeleitet worden war, wo er erst am 16. Mai 1977 und daher verspätet einlangte. Da auch eine Berufung keinen Erfolg brachte, wandte sich E. an die Volksanwaltschaft.

Im durchgeführten Prüfungsverfahren wurde festgestellt, daß der Antrag auf Jahresausgleich noch im Jänner 1977 beim Finanzamt Bregenz eingelangt war. Erst am 13. Mai 1977, also dreieinhalb Monate später, stellte dieses Finanzamt seine Unzuständigkeit fest und leitete den Antrag an die zuständige Stelle weiter. Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Finanzen erklärte die Dauer mit der Schwierigkeit der Feststellung der Zuständigkeit und der starken Arbeitsbelastung der Finanzbehörden.

Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß vom Bürger nicht mehr Sachkenntnis erwartet werden kann, als von der entsprechenden Fachabteilung der Bundesbehörde. Wenn es für die Behörde einer „eingehenden Zuständigkeitsprüfung“, wie der Bundesminister für Finanzen dies ausdrückte, bedurfte, so scheint es jedenfalls entschuldbar zu sein, wenn der Antragsteller diese Frage der Zuständigkeit nicht richtig entscheidet. Die Volksanwaltschaft ist der Meinung, daß in derartigen Fällen die zuständige Finanzbehörde von sich aus eine Billigkeitsentscheidung veranlassen müßte. Der Bundesminister für Finanzen hielt in seiner ersten Stellungnahme eine Billigkeitsentscheidung trotz der besonderen Umstände des Falles nicht für gerechtfertigt und verwies darauf, daß der Beschwerdeführerin ein monatliches Bruttogehalt von 10 500 S zur Verfügung stünde, wobei der Erstattungsbetrag, den E. durch die verspätete Weiterleitung der Finanzbehörde verloren hatte, nur 2 220 S betragen würde.

Die Volksanwaltschaft folgte der Auffassung des Bundesministers für Finanzen nicht. Sie stellte in der Dauer der Weiterleitung von einer Behörde zur anderen einen Mißstand fest, da dem gesetzlichen Auftrag nach Weiterleitung „ohne unnötigen Aufschub“ nicht entsprochen worden war. Dazu kommt, daß der Schaden, der der Beschwerdeführerin entstanden ist und der nur zum geringen Teil von ihr zu verantworten ist, etwa 30% ihres Nettogehaltes ausmacht. Die Volksanwaltschaft vertrat die Auffassung, daß auch diese Größenordnung die Anwendung einer Billigkeitsmaßnahme rechtfertigt. Da der Schaden auf andere Weise nicht mehr gutzumachen war, beschloß die Volksanwaltschaft gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft eine Empfehlung an den Bundesminister für Finanzen, der Beschwerdeführerin jenes Lohnsteuerguthaben zu erstatten, das sich bei ordnungsge-



mäßer Durchführung des Jahresausgleiches 1976 ergeben hätte. Nachdem der Bundesminister für Finanzen dieser Empfehlung nachgekommen war, war der Beschwerdegrund behoben.

## 1.2 Rückvergütung der erhöhten Mehrwertsteuer für Invalidenfahrzeug

VA Zl. 277 - Z 1/78

V - AP 74/79

Die Beschwerdeführerin B. S. aus St. Pölten ist Mutter von drei Kindern und 50% Invalide nach spiraler Kinderlähmung. Zur Erleichterung ihres Daseins hat sie sich ein Invalidenfahrzeug angeschafft, wobei ihr der gesetzlich vorgesehene erhöhte Mehrwertsteuersatz von 30% verrechnet wurde. Die von ihr beantragte Rückvergütung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes wurde von den Finanzbehörden abgelehnt.

Die Volksanwaltschaft hat den Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme ersucht, der daraufhin ausführte, daß die gesetzlichen Vorschriften bei der Anschaffung von Invalidenfahrzeugen keine Ausnahme von der Vorschreibung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes vorsehen. Zur Milderung von Härten für schwer körperbehinderte Käufer eines Kraftfahrzeuges sei im Finvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Regelung dahingehend getroffen worden, daß die Mehrkosten infolge des erhöhten Mehrwertsteuersatzes (Differenz von 18% auf 30%) durch sozialrechtliche Maßnahmen abgegolten werden. Ausgangsbasis für diese sozialrechtlichen Regelungen seien die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes, das allerdings nur auf jene Personen Anwendung finden könne, die das Kraftfahrzeug zur Ausübung ihres Berufes oder zur Erreichung ihrer Arbeitsstätte benötigen. Für jene Körperbehinderten, die diesem Personenkreis nicht angehören, schlägt der Bundesminister für Finanzen vor, daß seitens der Bundesländer im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung eine analoge Regelung gefunden werden sollte, wie sie zugunsten der berufstätigen, schwer körperbehinderten Personen auf der Basis des Invalideneinstellungsgesetzes nunmehr zur Anwendung komme.

Im Hinblick auf diese Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen hat die Volksanwaltschaft auch mit der Verbindungsstelle der Bundesländer Kontakt aufgenommen. Die Verbindungsstelle äußerte sich dahingehend, daß nach dem Ergebnis einer Konferenz der politischen Landes-Sozialreferenten eine generelle Übernahme der Kosten des erhöhten Mehrwertsteuersatzes für Invalidenkraftfahrzeuge nicht im Erwerbsleben stehender schwer Körperbehinderter im Rahmen der Landesgesetzgebung nicht in Betracht gezogen werden könne. Die Rechtslage ermögliche eine Hilfeleistung durch Zuschußgewährung zum Ankauf eines Kraftfahrzeuges höchstens dann, wenn nur durch Ankauf und Betrieb eines solchen Fahrzeuges der Lebensunterhalt des Behinderten gesichert wäre und verwertbare Eigenmittel bzw. Mittel von anderer Seite nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen. Es könne nur im Wege der Eingliederungshilfe an einen Zuschuß der Sozialhilfeträger gedacht werden. Es werde die Ansicht vertreten, daß dem Anliegen doch am ehesten durch eine Modifizierung des Steuergesetzes - allenfalls abgestimmt auf den Verwendungszweck eines derartigen Kraftfahrzeuges - Rechnung getragen werden könnte.

Die Volksanwaltschaft mußte als Ergebnis ihres Prüfungsverfahrens gegenüber der Beschwerdeführerin feststellen, daß die Vorschreibung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes für das von ihr gekaufte Invalidenfahrzeug der Gesetzeslage entspricht und daher ein Mißstand in der Bundesverwaltung nicht vorliegt. Die Benachteiligung jener Zivilinvaliden, die nicht im Erwerbsleben stehen und somit keine Rückvergütung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes bekommen, kann nur durch eine Gesetzesänderung beseitigt werden.

Die Volksanwaltschaft hat schon im Zweiten Bericht an den Nationalrat die Auffassung vertreten, daß nicht Formalgründe die Benachteiligung eines bestimmten Personenkreises zur Folge haben dürften, insbesondere dann nicht, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine besonders schutzwürdige Person handelt. Es wurde daher angeregt, auf sozialrechtlichem Gebiet die notwendige soziale Berücksichtigung der unbestritten gegebenen Härte zu schaffen. Da seitens der Bundesländer, die in Gesetzgebung und Vollziehung für die Behindertenhilfe der Zivilinvaliden zuständig sind, bisher keine legislativen Maßnahmen zur Beseitigung derartiger Härten getroffen wurden, regt die Volksanwaltschaft zur Lösung der gegenständlichen Problematik an, eine Ausnahmeregelung beim erhöhten Mehrwertsteuersatz in der Steuergesetzgebung des Bundes zu schaffen.

**1.3 Amtswegiger Jahresausgleich; fünf Jahre rückwirkende Lohnsteuernachforderung**  
VA Zl. 325 – Z 1/78 V – AP 270/78

Die 88jährige G. S., Deutschfeistritz, bezog neben ihrer Pension seit über zehn Jahren eine Witwenpension. Im Jahr 1978 erhielt S. einen Bescheid des Finanzamtes, wobei unter Berufung auf den amtswegigen Jahresausgleich für fünf Jahre rückwirkend Lohnsteuer von insgesamt fast 60 000 S nachgefordert wurde. S., die vorher nie vom Finanzamt eine Aufforderung erhalten hatte, war trotz ihres Monatseinkommens von etwa 17 000 S nicht in der Lage, die Forderung der Finanzbehörde zu begleichen, worauf ihr Raten in der Höhe von 5 000 S monatlich bewilligt wurden. Da sie die Vorgangsweise als unzumutbare Härte empfand, wandte sie sich mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft vertrat die Auffassung, daß die Finanzbehörde durch ihr etwa zehnjähriges Untätigbleiben die Härte mitverschuldet hatte und ersuchte den Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme. Der Bundesminister für Finanzen veranlaßte daraufhin eine Teilnachsicht in der Höhe von etwa einem Drittel der Gesamtforderung. Damit konnte der Beschwerdegrund teilweise behoben werden.

Die Volksanwaltschaft ist auf Grund dieses und zahlreicher gleichartiger Fälle der Meinung, daß die den amtswegigen Jahresausgleich betreffenden Bestimmungen jedenfalls im Hinblick auf die rückwirkende Nachforderung neu überdacht werden sollten. Bereits in ihrem Ersten Bericht an den Nationalrat hat die Volksanwaltschaft den Gesetzgeber über die Beschwerdefälle im Zusammenhang mit dem amtswegigen Jahresausgleich aufmerksam gemacht, die in erster Linie ältere, rechtsunkundige Personen betreffen. Die Volksanwaltschaft regte in diesem Zusammenhang eine bessere Information dieses Personenkreises an. Da die einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen keine Verpflichtung für den Bürger vorsehen, bei mehreren Einkünften einen Jahresausgleich durchführen zu lassen, empfinden es die Personen, welchen für mehrere Jahre rückwirkend eine Steuernachforderung vorgeschrieben wird, als Härte, da der Rückstand ja ohne ihr Verschulden und durch die Untätigkeit der Finanzbehörde zustande gekommen ist. Dazu kommt, daß derartige Vorschreibungen zumeist ein Monatseinkommen weit übersteigen. Die Volksanwaltschaft nimmt daher den vorliegenden Beschwerdefall zum Anlaß, neuerlich auf das bestehende Problem hinzuweisen.

**1.4 Rückforderung einer zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfe; Verfahrensverzögerung im Berufungsverfahren**  
VA Zl. 344 – Z 1/78 V – AP 277/78

F. S. CH., Bisamberg, ist Angestellter der UNIDO und bezieht für sein Kind Familienbeihilfe. Mit Bescheid vom 10. Feber 1977 wurde die in der Zeit von

September 1973 bis Dezember 1975 bezogene Familienbeihilfe mit der Begründung zurückgefordert, daß CH. weder österreichischer Staatsbürger noch Staatenloser mit Wohnsitz in Österreich sei und ihm daher die Familienbeihilfe nicht zustehe. CH. erhob gegen diesen Bescheid Berufung und suchte zugleich um Stundung bis zur Erledigung des Berufungsverfahrens an. Mit Bescheid vom 18. März 1977 wurde eine Stundung bis zum 28. September 1977 gewährt. Da bis zu diesem Zeitpunkt das Berufungsverfahren noch nicht erledigt war, stellte CH. am 26. September 1977 einen neuerlichen Antrag, worauf mit Bescheid vom 5. Oktober 1977 eine Stundung bis 25. September 1978 gewährt wurde.

Als zu diesem Zeitpunkt das Berufungsverfahren noch immer nicht abgeschlossen war, wandte sich CH. an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde über die Verfahrensverzögerung sowie darüber, daß ihm die Stundung nicht bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluß gewährt werde. Auf diese Weise sei er gezwungen, regelmäßig vergebährte Ansuchen einzubringen.

Im daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde festgestellt, daß die am 10. März 1977 beim Finanzamt eingelangte Berufung mit Bericht vom 15. März 1977 der Finanzlandesdirektion zur Entscheidung vorgelegt worden war. Erst eineinhalb Jahre später, nämlich am 20. September 1978, wurde der Berufungswerber von der Finanzlandesdirektion um Auskunft über seine Staatsbürgerschaft in der Zeit von September 1973 bis Dezember 1975 ersucht. In der Dauer dieses Verfahrens stellte die Volksanwaltschaft einen Mißstand fest. Da nach Erhebungen der Volksanwaltschaft im März 1979 die Berufung noch nicht erledigt war, erteilte die Volksanwaltschaft dem Bundesminister für Finanzen die Empfehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft, für den umgehenden Abschluß des Berufungsverfahrens Sorge zu tragen. Im Juni 1979 teilte der Bundesminister mit, der Empfehlung entsprochen zu haben. Mit Entscheidung vom 26. April 1979 war der Berufung des CH. stattgegeben worden. Der Beschwerdegrund war somit behoben.

#### 1.5 **Gebührenvorschrift für Auskunftserteilung**

VA Zl. 14 - Z. 1.79

Dr. H. R., Völs (Tirol), richtete im Dezember 1978 ein Schreiben an das Finanzamt Salzburg, in welchem sie um Information darüber bat, inwiefern der aus Hausanteilscheinen fließende Kapitalertrag zu versteuern sei, sowie welche Gebühren für einen Zeichner derartiger Hausanteilscheine entstehen. Sie erhielt daraufhin die erbetene unverbindliche Rechtsauskunft, zugleich aber die Aufforderung, Stempelmarken im Wert von 140 S binnen zwei Wochen nachzureichen, da es sich bei ihrer Anfrage um eine dem Gebührengesetz unterliegende Eingabe mit zwei Fragen gehandelt hatte.

Dr. R. entrichtete die Stempelmarken, wandte sich jedoch mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft, da sie die Meinung vertrat, daß das Amt dem Staatsbürger für unverbindliche Rechtsauskünfte kostenlos zur Verfügung stehen müßte.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Aufforderung zur Beibringung der Stempelmarken in allzu strenger Auslegung des Gebührengesetzes erfolgt war. Es ist nämlich darauf hinzuweisen, daß der am Sitz einer Behörde wohnende Bürger sich unentgeltlich Auskünfte holen kann, während die Bewohner, vor allem ländlicher Gemeinden, bei schriftlichen Anträgen für die gleichen Auskünfte 70 S an Stempelgebühren pro Frage entrichten müssen. Eine derartige Vorgangsweise, die keinen Einzelfall darstellt, ist geeignet, unnötige Schranken zwischen Bürger und Verwaltung aufzurichten. Die Volksanwaltschaft ist daher der Auffassung, daß im Sinne des Servicecharakters der Verwaltung ein Weg gefunden werden sollte, derartige Gebührenvorschriften auf solche Fälle zu beschränken, die einen größeren Verwaltungsaufwand notwendig machen.

**1.6 Verzögerte Auszahlung von Bezügen durch das Bundesrechenamt**

VA Zl. 68 - Z 1/79

V - AP 50/79

Dr. P. A. übersiedelte als Bundeslehrer von Vorarlberg nach Salzburg, wo er im September 1978 ein neues Gehaltskonto eröffnete. Noch im selben Monat wurde das Bundesrechenamt von der Kontoeröffnung benachrichtigt. Trotz dieser Benachrichtigung und zahlreicher Urgezen überwies das Bundesrechenamt die Bezüge weiter auf das frühere Konto, sodaß A. über sein Gehalt nicht wie gewohnt verfügen konnte. Er wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft und führte darüber hinaus Beschwerde, daß er die Bildungszulage für die Monate September 1978 bis Jänner 1979 erst im Jänner 1979 angewiesen erhalten habe.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren die Berechtigung der Beschwerde fest. Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Finanzen begründete die langsame Reaktion des Bundesrechenamtes auf den Wunsch des Beschwerdeführers, sein Gehalt nach Salzburg zu überweisen, mit der Überlastung dieses Amtes. Durch einen weiteren Fehler des Bundesrechenamtes sei die Bildungszulage verspätet ausbezahlt worden.

Die Volksanwaltschaft stellte sowohl in der Verzögerung bei der Auszahlung der Bildungszulage als auch bei der Anweisung der Bezüge einen Mißstand fest. Im Hinblick darauf, daß der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben wurde, wurde von einer Empfehlung Abstand genommen.

Da die Beschwerde über die Verzögerung der Bezugsliquidierung kein Einzelfall ist, nahm die Volksanwaltschaft den Fall des Dr. A. zum Anlaß, den Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme zu ersuchen, welche Maßnahmen gesetzt wurden, um derartige Verzögerungen in Hinkunft zu vermeiden. Der Bundesminister für Finanzen teilte daraufhin mit, die Buchhaltung des Bundesrechenamtes angewiesen zu haben, die Geschäftsfälle nach Möglichkeit tagfertig zu verarbeiten und allfällige Rückstände wöchentlich der Amtsleitung zu melden. Auf diese Weise solle der laufende Betrieb umfassend kontrolliert werden, um so gezielte Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen setzen zu können. Der Bundesminister für Finanzen vertrat zwar die Auffassung, daß durch eine derartige Kontrolle die im Beschwerdefall vorliegende Fehlleistung des Vorschreibers und Prüfers vermeidbar gewesen wäre, teilte jedoch zugleich mit, daß die Einführung einer solchen Revision im Augenblick aus Zeit- und Personalgründen nicht möglich sei. Die Volksanwaltschaft ist der Meinung, daß Schwierigkeiten, die in einer korrigierbaren Organisation der Verwaltung gelegen sind, nicht zu Lasten des Bürgers gehen dürfen und wird daher die weitere Entwicklung im Auge behalten.

**1.7 Rechtswidrige Einstellung von Bezügen durch das Bundesrechenamt**

VA Zl. 71 - Z 1/79

V - AP 56/79

Mag. Dipl. Ing. H. D. ist Vertragslehrer in Graz. Nachdem ihm der monatliche Bezug für Oktober 1978 vom damaligen Zentralbesoldungsamt überwiesen worden war, wurden plötzlich seine Bezüge sowie die Mehrdienstleistungsvergütung eingestellt. D. wandte sich sofort an das Zentralbesoldungsamt sowie an den Landesschulrat für Steiermark. Da dies erfolglos blieb, war D., der verheiratet und Vater zweier Kinder ist, gezwungen, einen Kredit in der Höhe von 40 000 S aufzunehmen, um den notwendigen Unterhalt bestreiten zu können. Erst nach Urgezen erkannte das Zentralbesoldungsamt seinen Fehler und wies die Bezüge wieder an. D. war nun zwar in der Lage, den Kredit zurückzubezahlen, doch war ihm eine Reihe von Spesen erwachsen und dadurch ohne sein Verschulden ein Schaden entstanden.

Dipl. Ing. D. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde über die ungerechtfertigte Einstellung seiner Bezüge samt Mehrdienstleistungsvergütungen.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft fest, daß die Bezugseinstellung durch einen Fehler des Bundesrechenamtes infolge einer Namensverwechslung entstanden war.

Die Volksanwaltschaft hat in der Einstellung der Bezüge einen Mißstand im Bereich der Bundesverwaltung festgestellt; darüber hinaus vertritt sie die Auffassung, daß der Fehler bereits früher anlässlich der Uргenzen des Beschwerdeführers festgestellt hätte werden müssen. Da der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Finanzen mitteilte, daß inzwischen der Ersatz der aufgelaufenen Kosten in der Höhe von 1 275 S veranlaßt worden war, konnte von einer Empfehlung Abstand genommen werden.

#### 1.8 **Rechtswidrige Zurückweisung eines Antrages auf Eintragung einer außergewöhnlichen Belastung**

VA Zl. 104 – Z 1/79

V – AP 72/79

L. H. hat seinen Hauptwohnsitz bei seinen Eltern in Gmünd, seine Arbeitsstätte jedoch in Wien, wo er ebenfalls gemeldet ist. Im Jänner 1978 brachte H. beim Finanzamt Gmünd einen Antrag auf Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrages ein. Da sich das Finanzamt Gmünd im Hinblick auf den Arbeitsplatz in Wien für unzuständig erklärte, leitete es den Antrag nach Wien weiter, wo er verspätet eintraf und schließlich zurückgewiesen wurde. H. brachte dagegen Berufung ein, die jedoch nicht zum Erfolg führte.

Im Jahr darauf, also im Jänner 1979, brachte H., da sich an seinen Lebensverhältnissen nichts geändert hatte, seinen Antrag auf Eintragung des Lohnsteuerfreibetrages im Vertrauen auf die Entscheidung der Finanzbehörden im vergangenen Jahr nun beim Finanzamt in Wien ein. Nunmehr erklärte sich das Finanzamt in Wien für unzuständig und leitete den Antrag nach Gmünd weiter, wo er wieder verspätet eintraf und daher zurückgewiesen wurde.

Daraufhin wandte sich H. an die Volksanwaltschaft.

Im durchgeführten Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde festgestellt, daß das Finanzamt Wien den Antrag zu Unrecht weitergeleitet hatte. Nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung ist nämlich jenes Finanzamt als Wohnsitzfinanzamt anzusehen, in dessen Bereich sich der Abgabepflichtige vorwiegend aufhält. Da der Beschwerdeführer in Wien seinen Arbeitsplatz hat, hält er sich den überwiegenden Teil der Woche in Wien auf, womit die Zuständigkeit des Finanzamtes Wien begründet wird. Die Beschwerde war somit berechtigt.

Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Finanzen teilte mit, er habe die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angewiesen, den Bescheid des Finanzamtes Gmünd aufzuheben. Damit war der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben, sodaß sich eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft erübrigte.

#### 1.9 **Überflüssiger Verwaltungsaufwand bei einem Finanzamt**

VA Zl. 140 – Z 1/79

V – AP 93/79

Der Steuerberater Dkfm. G. K., NÖ., erhob bei der Volksanwaltschaft Beschwerde über einen vom Finanzamt Krems veranlaßten unnötigen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Das Finanzamt Krems verlange nämlich das Ausfüllen eines umfangreichen

Fragebogens zur Arbeitgeberkartei, wobei für das Nichtausfüllen angeblich Zwangsstrafen vorgesehen seien.

Die Volksanwaltschaft, die ihre Aufgabe auch darin sieht, gegen eine unübersichtliche Formularflut anzukämpfen, wandte sich an den Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme. Der Bundesminister für Finanzen stellte fest, daß das Finanzamt Krems als einzige Finanzbehörde das in Beschwerde gezogene Formular verwende. Der Vordruck sei durch das automatisierte Verfahren völlig überholt, weshalb das Finanzamt angewiesen wurde, diesen Vordruck ab sofort nicht mehr zu verwenden bzw. keinesfalls eine geänderte Neuauflage zu veranlassen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde S berechtigt war. Im Hinblick auf die vom Bundesminister für Finanzen noch im Zuge des Prüfungsverfahrens getroffenen Veranlassungen konnte eine weitere Maßnahme entfallen.

#### 1.10 Rechtswidrige Einstellung der Familienbeihilfe

VA Zl. 156 - Z 1/79

V - AP 102/79

E. F., Wien, ist mit einem Italiener verheiratet und bezog für ihr am 6. Oktober 1978 geborenes Kind die Familienbeihilfe. Am 1. April 1979 begab sich ihr Ehemann für drei Monate in seine Heimat und führte die polizeiliche Abmeldung durch. Daraufhin zog das Finanzamt für den 4., 5. und 10. Wiener Gemeindebezirk die Familienbeihilfenkarte ein und teilte zugleich mit, daß ab 1. April 1979 kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe.

F. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde über die Einstellung der Familienbeihilfe, da das Kind weiter in ihrem Haushalt lebe und sie für den Unterhalt aufkomme.

Das von der Volksanwaltschaft durchgeführte Prüfungsverfahren, in dessen Rahmen auch der Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme ersucht wurde, ergab, daß das Finanzamt die Beihilfenkarte ohne vorherige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eingezogen hatte. Die Familienbeihilfenkarte ist nämlich nur dann einzuziehen, wenn kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr besteht. Dieser Anspruch wäre aber nur dann nicht gegeben, wenn sich das Kind bei seinem Vater in Italien aufgehalten hätte. Da dies nicht der Fall war und das Finanzamt eine Überprüfung gar nicht durchgeführt hatte, erfolgte die Einziehung der Familienbeihilfenkarte zu Unrecht.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Einziehung der Familienbeihilfenkarte durch das Finanzamt ohne vorherige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und damit die Einstellung der Familienbeihilfe einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellt. Im Hinblick darauf, daß der Bundesminister das Finanzamt noch im Zuge des Prüfungsverfahrens angewiesen hat, den Sachverhalt zu erheben und der Beschwerdeführerin die Familienbeihilfe weiter zu gewähren, wenn sich das Kind tatsächlich ständig in Österreich aufhält, konnte eine Empfehlung unterbleiben.

#### 1.11 Genehmigung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch die Finanzbehörde; konsumentenfeindliche Bestimmung

VA Zl. 207 - Z 1/79

V - AP 134/79

Dipl. Ing. R. W., Wien, der vor langer Zeit eine Unfallversicherung abgeschlossen hatte, erhielt von seiner Versicherung die Verständigung, daß sein Vertrag mit Ablauf des 12. Oktober 1979 im Hinblick auf sein fortgeschrittenes Alter erlösche. Die Versicherung berief sich dabei auf die vom Bundesminister für Finanzen als Versicherungsaufsicht genehmigten Geschäftsgrundlagen.

W. wandte sich an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde darüber, daß derartige Geschäftsbedingungen von der Versicherungsaufsicht genehmigt werden, da es ja gerade Sinn der Unfallversicherung sei, Schutz vor einer gesteigerten Unfallgefahr, wie sie durch das fortgeschrittene Alter auftreten kann, zu bieten.

Die Volksanwaltschaft führte ein Prüfungsverfahren durch und ersuchte den Bundesminister für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde sowie den Bundesminister für Justiz aus dem Blickwinkel des Konsumentenschutzes um Stellungnahmen; weiters wurden die zitierten Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) von der Volksanwaltschaft eingesehen.

Der Bundesminister für Finanzen teilte nach seiner Prüfung mit, daß die Verständigung an den Beschwerdeführer, der Vertrag erlösche zum 12. Oktober 1979, auf einem Irrtum beruhe und als gegenstandslos zu betrachten sei. Damit war ein Teil des Beschwerdegrundes behoben.

Durch Einsicht in die AUVB wurde festgestellt, daß gemäß Artikel 18 Z. 1 letzter Satz der Versicherungsschutz, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf jenes Versicherungsjahres erlischt, in dem der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet. Der Bundesminister für Finanzen teilte mit, zu prüfen, ob derartige Bestimmungen im Hinblick auf das neue Konsumentenschutzgesetz weiter verwendet werden dürfen. Der Bundesminister für Justiz bezeichnete die Bestimmung als Diskriminierung älterer Menschen, die beseitigt werden sollte. Auch die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß die angezogene Bestimmung konsumentenfeindlich und als Vertragsinhalt einer Unfallversicherung höchst bedenklich ist. Nunmehr hat das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt, daß die in Beschwerde gezogene Bestimmung ersatzlos gestrichen wurde. Damit wurde der Beschwerdegrund behoben.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, daß die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde dieser eine gewisse Verpflichtung auferlegt. Auf Grund des Versicherungsaufsichts-Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde nämlich nicht nur unmittelbare Maßnahmen gegen den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens bis zur Untersagung dieses Betriebes setzen, sondern auch die Genehmigung zu Geschäftsbedingungen verweigern. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß auch die Allgemeinen Bedingungen von Versicherungen unter anderem nicht unwesentlich dazu beitragen, dem Bürger zu seinem Recht zu verhelfen bzw. seinen Glauben an die Durchsetzbarkeit eines Rechtes bestimmen. Dies insbesondere dann, wenn derartige Bedingungen von einer Verwaltungsbehörde, einem Bundesministerium, genehmigt sind. Die Volksanwaltschaft vertritt daher die Ansicht, daß der Handhabung des Aufsichtsrechtes besonderes Augenmerk zu schenken ist.

#### 1.12 Unübersichtlichkeit eines Formulares für die Erklärung zur Durchführung des Jahresausgleiches

VA Zl. 208 - Z 1/79

V AP 139 79

G. F., Wien, bezog im Jahr 1977 unterschiedliche Einkünfte und beabsichtigte daher einen Antrag auf Jahresausgleich. Am 21. März 1978, also noch vor Ablauf der Antragsfrist, wurde ihm vom Finanzamt ein Formular zur Durchführung des Jahresausgleiches für das Kalenderjahr 1977 mit der Aufforderung übermittelt, dieses ausgefüllt und unterschrieben unter Anschluß der notwendigen Unterlagen bis längstens 11. April 1978 an das Finanzamt zu senden. F. unterließ im Vertrauen auf den angekündigten amtswegigen Jahresausgleich seinen beabsichtigten eigenen handschriftlichen Antrag und erschien am 7. April, also vor dem ihm von der Finanzbehörde gestellten Termin, mit dem ausgefüllten Formular und den notwendigen Unterlagen am

Finanzamt. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Finanzbehörde wurde festgestellt, daß ein amtswegiger Jahresausgleich nicht durchgeführt werden könne; mit Bescheid vom 26. Mai 1978 wurde der Antrag des F. auf Durchführung des Jahresausgleiches wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. F. erhob dagegen mit der Begründung Einspruch, er habe aus dem ihm zugesandten Formular den Unterschied zwischen amtswegigem und fristgebundenem Jahresausgleich nicht erkennen können und sich daher an die ihm mit 11. April 1978 gestellte Frist gehalten, da er nicht wußte, daß diese Frist nur für den amtswegigen Jahresausgleich galt. Als seiner Berufung nicht stattgegeben wurde, wandte er sich an die Volksanwaltschaft.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft folgendes fest:

Das dem Beschwerdeführer zugesandte Formular enthielt tatsächlich den Termin 11. April 1978. Allerdings bezog sich dieser Termin nur auf den Fall, daß die Voraussetzungen für einen amtswegigen Jahresausgleich vorlagen. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hätte der Beschwerdeführer selbst einen Antrag auf Jahresausgleich einbringen müssen, dies allerdings bis zu der gesetzlich normierten Frist des 31. März 1978. Als die Finanzbehörde nun feststellte, daß die Voraussetzungen für einen amtswegigen Jahresausgleich nicht vorlagen, hatte sie keinen Anlaß, weitere Maßnahmen zu setzen. Den Antrag des F., den dieser im Vertrauen auf die Frist des 11. April am 7. April 1980 abgegeben hatte, mußte die Finanzbehörde auf Grund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Verspätung zurückweisen. Die Entscheidung der Finanzbehörde entsprach daher dem Gesetz.

Die Volksanwaltschaft ist jedoch der Auffassung, daß das verwendete Formular, insbesondere wenn es vor dem 31. März versendet wird, nur allzu leicht Anlaß zu Irrtümern gibt. Das Formular ist in einer Form gehalten, die geeignet ist, den sachunkundigen Bürger in Irrtum zu führen, sodaß der Fehler des Beschwerdeführers entschuldbar scheint.

Der Beschwerdegrund konnte nicht behoben werden, da die Entscheidung der Finanzbehörde gesetzeskonform war. Die Volksanwaltschaft ist jedoch der Meinung, daß das in Beschwerde gezogene Formular dringend einer Überarbeitung bedarf, um derartige Irrtümer in Zukunft auszuschließen.

### 1.13 Rechtswidrige Vorschreibung einer Steuerschuld

VA Zl. 210 - Z 1/79

V - AP 141/79

I. K., Wien, ist die Witwe des im August 1977 verstorbenen Gastwirtes T. K. Mit Edikt vom Oktober 1977 forderte das Verlassenschaftsgericht alle Gläubiger auf, ihre Ansprüche anzumelden. Nach Abschluß des Verlassenschaftsverfahrens erhielt K. völlig unerwartet Steuervorschreibungen für ihren verstorbenen Ehemann. Eine Erkundigung ergab, daß das Finanzamt bei der Erbin Abgabenrückstände aus dem Betrieb des Gasthauses ihres Gatten einbringen wollte. Die rechtsunkundige K. entrichtete den ersten vorgeschriebenen Betrag von 3 749 S und wandte sich, als weitere Vorschreibungen von über 10 000 S an sie gerichtet wurden, mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Sie führte darin aus, daß das Finanzamt während des Verlassenschaftsverfahrens keine Forderungen angemeldet habe und sie sich nun nicht in der Lage sähe, die Steuerschulden ihres Mannes zu begleichen.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurden die Angaben der Beschwerdeführerin bestätigt. Trotz Ediktes des Verlassenschaftsgerichtes hatte es das Finanzamt unterlassen, seine Forderungen anzumelden und wandte sich nun nach Ablauf der Ediktfrist an die Erbin. Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen



Gesetzbuches steht einem Gläubiger kein weiterer Anspruch an die Verlassenschaft zu, wenn er seine Forderungen nicht binnen einer bestimmten Frist anmeldet. Da das Finanzamt diese Anmeldung unterlassen hatte, galt daher der Anspruch als erloschen. Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Finanzen erteilte daher noch im Zuge des Prüfungsverfahrens die Weisung, die restliche Abgabenforderung durch Löschung abzuschreiben, ergriff jedoch keine Maßnahme, um die bereits geleistete Zahlung rückerstatten zu lassen. Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Steuernachforderung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in rechtswidriger Weise erfolgt war und damit einen Mißstand im Bereich der Bundesverwaltung darstellt. Sie vertrat darüber hinaus die Auffassung, daß die Beschwerdeführerin in Unkenntnis der Rechtslage, als sie der Vorschreibung in der Höhe von 3 749 S nachgekommen war, eine Nichtschuld bezahlt hatte. Um den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen, beschloß die Volksanwaltschaft daher eine Empfehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft an den Bundesminister für Finanzen, die Rückerstattung der entrichteten Abgabe zu veranlassen. Der Bundesminister für Finanzen kam dieser Empfehlung nach, womit der Beschwerdegrund behoben war.

**1.14 Ablehnung der Geburtenbeihilfe wegen zu spätem Erkennens der Schwangerschaft**  
VA Zl. 239 – Z 1/79 V – AP 155/79

Am 5. April 1979 wurde bei der 41jährigen G. G. aus Graz, eine weit fortgeschrittene Schwangerschaft festgestellt. Es mußte sofort eine Intensivuntersuchung angeordnet werden und nach vierzehn Tagen brachte G. ein gesundes Kind zur Welt. Da G. von ihrer Schwangerschaft nichts geahnt hatte, hatte sie bis zu diesem Zeitpunkt keine ärztlichen Untersuchungen an sich vornehmen lassen. Als sie nunmehr beim Finanzamt einen Antrag auf Geburtenbeihilfe stellen wollte, wurde ihr mitgeteilt, daß ihr kein Anspruch zustehe, da sie die vorgeschriebenen Untersuchungen während der Schwangerschaft nicht durchführen hatte lassen.

G. wandte sich mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft mit der Begründung, die verlangten Untersuchungen seien deshalb nicht möglich gewesen, da die Schwangerschaft ihr nicht bekannt gewesen sei. Sie leide seit frühester Jugend an Drüsen- und Hormonstörungen sowie an Übergewicht, sodaß für sie keinerlei Symptome einer Schwangerschaft erkennbar waren.

In dem von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren wurde auch der Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme ersucht. Der Bundesminister verwies auf die bestehende Rechtslage, nach der auch bei spätem Erkennen der Schwangerschaft jedenfalls vorhergegangene, einschlägige ärztliche Untersuchungen notwendig sind, um Anspruch auf Geburtenbeihilfe zu haben. Auch eine Billigkeitsentscheidung war nicht möglich.

Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß der vorliegende Fall eine besondere Härte darstellt. Sie vertritt die Meinung, daß in der Verordnung zur Erlangung der Geburtenbeihilfe eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, die derartige Härtefälle in Zukunft ausschließt.

**1.15 Benachteiligung von Studenten im zweiten Bildungsweg**  
VA Zl. 260 – Z 1/79

V – AP 181/79

K. S., Maria Anzbach, mußte nach der Schulausbildung aus finanziellen Gründen seinen Studienwunsch zurückstellen und einen Beruf ergreifen. Nach siebenjähriger Berufstätigkeit inskribierte er an der Universität Wien und konnte in den ersten

Semestern die Studentenfriefahrt in Anspruch nehmen. Im Wintersemester 1979 wurde ihm die Studentenfriefahrt nicht mehr gewährt, worauf er sich mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft wandte.

Die Volksanwaltschaft stellte nach Prüfung des Sachverhaltes fest, daß die Ablehnung der Studentenfriefahrt dem Gesetz entsprechend erfolgt war. Am 1. September 1979 waren nämlich in Abänderung der bisherigen Rechtslage Bestimmungen der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz in Kraft getreten, nach welchen eine Schüler(Studenten)friefahrt nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die betroffene Person Familienbeihilfe bezogen wird. Da S. seinen Unterhalt allein verdienen mußte, bezogen seine Eltern auch keine Familienbeihilfe für ihn. Er hatte somit auch keinen Anspruch auf eine Studentenfriefahrt. Der Beschwerdeführer bezeichnete es als ungerechtfertigte Härte, daß er, der die Belastung der Selbsterhaltung und des zweiten Bildungsweges zu tragen hat, nun auch die Belastung des Studienweges selbst tragen müsse. Im Gegensatz dazu würde ihm die Schülerfriefahrt gewährt, wenn er dem Haushalt wohlhabender Eltern angehörte und diese die Familienbeihilfe für ihn bezögen.

Die Volksanwaltschaft mußte sich auf die Feststellung der Gesetzeslage beschränken. Im Hinblick auf die Zahl gleichgelagerter Beschwerdefälle sieht sie sich jedoch veranlaßt, die durch die Gesetzesnovelle entstandene Härte im vorliegenden Bericht aufzuzeigen.

## 2 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

### Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend wurden im Berichtszeitraum 50 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren lag der Schwerpunkt bei Beschwerden, die sich gegen Umwelteinflüsse, insbesondere gegen Belästigungen durch benachbarte Gewerbebetriebe richteten. In vielen Fällen konnte durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Abhilfe geschaffen werden, nachdem er Lokalaugenscheine unter Beiziehung von Amtssachverständigen veranlaßt hatte. In anderen Fällen konnte das Verfahren durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft beschleunigt werden. Die Volksanwaltschaft ist, wie bereits im Zweiten Bericht an den Nationalrat zum Ausdruck gebracht wurde, der Auffassung, daß die Gewerbebehörde von den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln im verstärktem Maße Gebrauch machen mußte. Vereinzelt Maßnahmen im Zuge eines Strafverfahrens, wie das Verhängen von Geldstrafen, müßten in Relation zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes gesehen werden. Um den Betriebsinhaber zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verhalten, müssen Strafen für diesen entsprechend gewichtig sein, um den gewünschten Erfolg herbeiführen zu können. Darüber hinaus ist es gemäß § 79 der Gewerbeordnung auch nach rechtskräftiger Genehmigung einer Betriebsanlage möglich, andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, wenn sich herausstellt, daß die Anlage nicht dem Umweltstandard entspricht und sie mit anderen Worten ihre Umgebung unzumutbaren Belastungen aussetzt. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß die Gewerbebehörden die Überprüfungen der in Beschwerde gezogenen Betriebe in erhöhtem Maße auch unter dem Gesichtswinkel des § 79 der Gewerbeordnung durchführen sollten.

Beschwerde wurde auch darüber geführt, daß trotz Vorliegens eines rechtskräftigen Bescheides dieser von der Behörde nicht vollstreckt und damit der gesetzmäßige Zustand nicht hergestellt wurde und daß nicht die Situation dem Recht, sondern das

Recht der Situation angepaßt werde. Wie die Verwaltung sich jahrelang nicht in der Lage sah, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen und durch eine Entscheidung auf politischer Ebene schließlich dem Titelbescheid die Rechtsgrundlage entzogen wurde, wird bei den Einzelfällen unter 2.2 näher ausgeführt.

In den Zweiten Bericht an den Nationalrat wurde auch eine Beschwerde betreffend die Prüfungsgebühr für Wirtschaftstreuhänder aufgenommen. Die Beschwerde hatte sich dagegen gerichtet, daß die Prüfungsgebührenverordnung für Wirtschaftstreuhänder seit ihrer Erlassung durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 14. März 1966 nicht geändert wurde und die Prüfungsgebühren daher seitdem trotz der inzwischen unbestrittenen allgemeinen Verteuerungen nicht angehoben worden waren. Die Volksanwaltschaft hatte dazu die Auffassung vertreten, daß die Gebühren ehestens den geänderten Verhältnissen angepaßt werden müßten. Am 19. Juli 1979 wurde nunmehr eine neue Wirtschaftstreuhänderprüfungs-Verordnung beschlossen und damit die überholte Verordnung außer Kraft gesetzt. In dieser Verordnung werden die Prüfungsgebühren mit einem Prozentsatz des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festgelegt und damit valorisiert. Mit dieser Verordnung wurde dem Anliegen der Volksanwaltschaft Rechnung getragen.

### **Einzelfälle**

#### **2.1 Belästigung durch nichtgenehmigten Betrieb**

VA Zl. 70 – Z. 2/77

J. P., Stübing, führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde über die Belästigung durch Rauchgase, die von einem nichtgenehmigten Betrieb, einer Meilerei, ausgehe. Die gewerbebehördliche Genehmigung sei im Oktober 1976 versagt worden, das darauffolgende Berufungsverfahren laufe mit großer Verzögerung ab und währenddessen werde der Betrieb in unzumutbarer Weise weitergeführt. Der Beschwerde an die Volksanwaltschaft waren erfolglos von zahlreichen Anrainern unterschriebene Eingaben an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie an die zuständige Bezirkshauptmannschaft vorausgegangen.

Die Volksanwaltschaft führte ein Prüfungsverfahren durch, in dem auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um eine Stellungnahme ersucht wurde. Es wurde festgestellt, daß die Dauer des Berufungsverfahrens durch die notwendige Einholung eines Sachverständigengutachtens bedingt war, der Betrieb jedoch tatsächlich währenddessen durch Jahre konsenslos geführt wurde. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erteilte daraufhin die Weisung, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Über den Betriebsinhaber wurde eine Strafverfügung erlassen. Da der Betrieb in weiterer Folge trotz Strafverfahrens weitergeführt wurde, verfügte die zuständige Gewerbebehörde die Schließung.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Da im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft der Beschwerdegrund behoben wurde, konnte eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft unterbleiben.

#### **2.2 Nichtdurchsetzung eines rechtskräftigen Bescheides durch die Gewerbebehörde**

VA Zl. 18 – Z. 2/78

J. R., Hermagor, ist Anrainer eines Zimmereibetriebes. Nachdem von der Bezirkshauptmannschaft Hermagor ursprünglich die gewerbebehördliche Genehmigung zur Verwendung eines Holzlagerplatzes erteilt wurde, brachten die betroffenen Anrainer eine Berufung ein, der vom Landeshauptmann von Kärnten Folge gegeben wurde. Eine Berufung des Betriebsinhabers gegen diesen Bescheid wurde mit Bescheid

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. April 1978 abgewiesen. Nach diesem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid war die Verwendung des Platzes als Holzlagerplatz sowie die Verwendung eines näher bezeichneten Hubstaplers nicht gestattet.

Da der Holzlagerplatz sowie der Hubstapler weiterhin entgegen den rechtskräftigen Bescheid verwendet wurden und die Gewerbebehörde trotz zahlreicher Anzeigen durch den betroffenen Anrainer nicht entsprechend reagierte, wandte sich R. an die Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft führte ein umfangreiches Prüfungsverfahren durch, ersuchte den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um Stellungnahme, nahm Akteneinsicht an Ort und Stelle und führte schließlich einen Lokalaugenschein durch. Die Erhebungen ergaben, daß die Beschwerde in vollem Umfang zu Recht bestand.

Die zuständige Gewerbebehörde hatte zwar Maßnahmen gesetzt, um den Betriebsinhaber zur Einhaltung seiner Pflichten zu verhalten. Doch waren diese offensichtlich nicht geeignet, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen.

So wurde der Betriebsinhaber nach Rechtskraft des Bescheides vom April 1978 im Mai 1978 zum erstenmal aufgefordert, die Verwendung des Holzlagerplatzes einzustellen und die dort widerrechtlich gelagerten Holzwaren zu entfernen. Im August 1978 machte die Gewerbebehörde den Betriebsinhaber abermals aufmerksam, daß er seiner Verpflichtung bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgekommen war. Erst dann wurde ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und der Betriebsinhaber rechtskräftig bestraft. Aus den Akten war zu entnehmen, daß der Betriebsinhaber innerhalb von fünf Jahren (der Betrieb war ursprünglich ohne Genehmigung gelaufen) sechsmal mit Geldstrafen in der Höhe von 500 S bis 8 800 S belegt wurde.

Die Volksanwaltschaft vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß Verwaltungsstrafverfahren in dieser Größenordnung in der Relation zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes nicht geeignet sind, den Betriebsinhaber zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes zu verhalten, was durch den Beschwerdefall bewiesen ist. Auch die Gewerbebehörde mußte feststellen, daß die Lärmbelästigung unzumutbar war, ebenso war ihr bekannt, daß der Holzlagerplatz trotz verhängter Strafen konsenslos weiterverwendet wurde. Ein Lokalaugenschein der Volksanwaltschaft im September 1979 bestätigte, daß sowohl Holzlagerplatz als auch Hubstapler in Verwendung standen.

Da somit die zuständige Gewerbebehörde den Rechtszustand seit etwa eineinhalb Jahren nicht hergestellt hatte, erteilte die Volksanwaltschaft dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Empfehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft, dafür Sorge zu tragen, daß der nichtgenehmigte Holzlagerplatz unverzüglich geräumt werde. In Entsprechung dieser Empfehlung erteilte der Bundesminister dem Landeshauptmann von Kärnten eine diesbezügliche Weisung. Der Landeshauptmann von Kärnten sah sich jedoch nicht in der Lage, dieser Weisung nachzukommen und teilte mit, daß sich der Sachverhalt inzwischen geändert habe. Der Betriebsinhaber hatte nämlich den Umfang des nichtgenehmigten Lagerplatzes verringert und einen neuen schallgedämpften Hubstapler angeschafft. Unter Berufung auf diesen neuen Umstand suchte er neuerlich um die gewerbebehördliche Genehmigung an. Die Stadtgemeinde Hermagor beschloß darauf die Umwidmung des als Holzlagerplatz verwendeten Grundstückes von bisher „Grünland“ in „Grünland-Holzlagerplatz“. Die Bezirksverwaltungsbehörde erteilte mit Bescheid vom 30. Oktober 1979 die gewerbebehördliche Genehmigung des Holzlagerplatzes mit

Auflagen hinsichtlich Lärmschutz sowie Begrünung. Einem allfällig dagegen einzubringenden Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist zwar der Empfehlung der Volksanwaltschaft nachgekommen; dem Vollzug der von ihm erteilten Weisung wurde jedoch durch die nachträgliche Umwidmung und das neuerliche gewerbebehördliche Verfahren die rechtliche Grundlage entzogen. Obwohl sich in der Beeinträchtigung der Anrainer keine wesentliche Veränderung ergeben hat, ist derzeit eine Einflußnahme der Volksanwaltschaft nicht möglich, da das neue gewerbebehördliche Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

### 2.3 Unzumutbare Beeinträchtigung durch Gewerbebetrieb

VA Zl. 48 - Z 2/78

E. I., Knittelfeld, wandte sich an die Volksanwaltschaft mit der Beschwerde, daß die bei der zuständigen Gewerbebehörde erstatteten Anzeigen über Immissionen einer benachbarten Möbelerzeugung wirkungslos seien und die Gewerbebehörde untätig bleibe.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde festgestellt, daß die Betriebsinhaberin erstmals im Jahre 1977 von den Anrainern wegen der starken Rauch- und Staubbelastung bei der Gewerbebehörde angezeigt worden war. Die Betriebsinhaberin wurde daraufhin beauftragt, die Heizungsanlage „nur in nicht nachbarschaftsbeeinträchtigender Weise“ zu betreiben. Als weitere Beschwerden eintrafen, wurden stichprobenweise Überprüfungen durchgeführt, ob unzumutbare Beeinträchtigungen vorliegen. Auf Grund der amtsärztlichen Gutachten wurde der Auftrag gegeben, die Rußziffer bei Vollbetrieb der Heizungsanlage zu messen. Schließlich wurde noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft eine mündliche Augenscheinsverhandlung in der Betriebsanlage durchgeführt, zu der auch der Beschwerdeführer geladen wurde. Auf Grund des Verhandlungsergebnisses wurden schließlich der Betriebsinhaberin zum Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Heizungsanlage zahlreiche Auflagen vorgeschrieben. Weiters wurde festgestellt, daß spätestens im Jahre 1980 eine neue Heizungsanlage errichtet werden solle.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens Abhilfe geschafft wurde, konnte eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft unterbleiben.

### 2.4 Anrainerbelästigung durch Gewerbebetrieb

VA Zl. 37 - Z 2/78

J. W., Dornbirn, wandte sich mit folgender Beschwerde an die Volksanwaltschaft:

Ende 1975 habe sein Nachbar W. K. einen Würstelstand errichtet und betreibe diesen konsenslos. Erst 1977 habe er seine Ausschank- und Verabreichungstätigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft angemeldet, worauf ihm die weitere Gewerbeausübung untersagt worden sei. Nachdem im Instanzenweg dieser Bescheid vom Landeshauptmann im wesentlichen bestätigt worden sei, habe K. eine Beschwerde wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Diese sei bewilligt worden, worauf nunmehr der Gewerbebetrieb weitergeführt werde, ohne daß die Gewerbebehörde einschreite. W. führte Beschwerde darüber, durch diesen Betrieb in unzumutbarer Weise belästigt zu werden. Durch das Verhalten der oftmals betrunkenen Gäste werde er sowohl in seiner Nachtruhe gestört als auch sein

Grundstück verunreinigt sowie die Zufahrt zu seinem Haus verstellt. W. beschwerte sich darüber, daß seitens der zuständigen Stellen keine Maßnahmen gesetzt werden, diesen von ihm behaupteten Mißstand abzustellen.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß das Beschwerdevorbringen weitgehend den Tatsachen entspricht. Nachdem W. K. seit 1975 das Gewerbe unbefugt ausgeübt hatte, war er von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig bestraft worden. Auf Grund der daraufhin erfolgten Anmeldung des Gewerbes war von der Bezirkshauptmannschaft festgestellt worden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung nicht vorliegen und demgemäß die weitere Gewerbeausübung untersagt ist. Dieser Spruch war im Berufungsverfahren vom Landeshauptmann von Vorarlberg im wesentlichen bestätigt worden, worauf sich K. an den Verfassungsgerichtshof gewandt hatte. Trotz der negativen Äußerung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung wurde dieser Beschwerde antragsgemäß aufschiebende Wirkung zuerkannt. Auf Grund dieses Beschlusses konnte der ergangene Bescheid betreffend die Untersagung der weiteren Gewerbeausübung nicht vollstreckt werden. Da bei einer derartigen Gewerbeanmeldung das Recht zur Gewerbeausübung mit der Anmeldung erworben wird und die behördlich verfügte Untersagung der weiteren Gewerbeausübung nicht vollstreckt werden konnte, hatte die Behörde gewerberechtlich keine Möglichkeit, die weiterhin ausgeübte Ausschank- und Verabreichungstätigkeit des W. K., durch die der Beschwerdeführer belästigt wurde, zu verhindern.

Die Volksanwaltschaft mußte dem Beschwerdeführer mitteilen, daß kein Mißstand im Bereich der Verwaltung vorliegt, da die Gewerbebehörde keine gesetzliche Vorschrift verletzt hatte. Sie ist vielmehr an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gebunden, deren Überprüfung der Volksanwaltschaft ebenso wenig zusteht wie ein Eingriff in das bei diesem Gerichtshof laufende Verfahren. Der Beschluß auf aufschiebende Wirkung erging am 16. Jänner 1978, die Gegenschrift zur Verfassungsgerichtshofbeschwerde wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 30. Jänner 1978 verfaßt. Bis zum Zeitpunkt dieses Berichtes an den Nationalrat war das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof noch nicht abgeschlossen. Der Betrieb des W. K. wird daher seit Jahren weitergeführt, obwohl die zuständigen Stellen eine unzumutbare Belästigung festgestellt haben.

Bei der derzeitigen Sach- und Rechtslage ist der Volksanwaltschaft eine weitere Veranlassung nicht möglich. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens muß jedoch als unbefriedigend erachtet werden. Die Tatsache, daß die gesetzlichen Bestimmungen das Weiterbestehen dieses unbefriedigenden Zustandes ermöglichen, veranlaßt die Volksanwaltschaft, ein Überdenken der derzeitigen Rechtslage anzuregen.

### **3 Bundesministerium für Inneres**

#### **Allgemeines**

Im Berichtszeitraum wurden aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Inneres 130 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Als Schwerpunkte wurden Eingaben in dienstrechtlichen Angelegenheiten festgestellt, Beschwerden im Zusammenhang mit der Erteilung von Sichtvermerken, dem Nichteinschreiten der Polizei trotz Anzeige, faktischen Amtshandlungen sowie der Einleitung eines Strafverfahrens, obwohl auch die Verhängung des Organmandates möglich gewesen wäre.

Einige Bürger führten auch darüber Beschwerde, daß ihnen als Zeugen Ladungsbescheide zugestellt wurden. Dazu ist festzustellen, daß nach dem Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen der einfachen Ladung und dem Ladungsbescheid zu unterscheiden ist. Nach einem vom Bundeskanzleramt erlassenen Rundschreiben ist die einfache Ladung dann zu verwenden, wenn anzunehmen ist, daß der Empfänger der Ladung ohneweiters Folge leisten wird. Nur wenn dies nicht erwartet werden kann, ist ein Ladungsbescheid zu erlassen, der für den Fall der Nichtbefolgung die Anwendung gesetzlich vorgesehener Zwangsmittel androht. Die Beschwerdeführer empfanden es daher nach Auffassung der Volksanwaltschaft mit Recht als diskriminierend, wenn sie, ohne Anlaß dafür gegeben zu haben, mittels Bescheides unter Androhung von Zwangsmaßnahmen geladen wurden. Die Volksanwaltschaft ist daher der Auffassung, daß dem zitierten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1951 besonderes Augenmerk geschenkt werden müßte.

Zahlreiche Beschwerden hatten ein behauptetes Fehlverhalten von Wacheorganen zum Gegenstand, wobei die Volksanwaltschaft in den meisten Fällen von einem formellen Prüfungsverfahren Abstand nahm, da es sich vielfach um Vorfälle handelte, bei welchen nur der Betroffene selbst und der Wachebeamte anwesend waren. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß dann, wenn glaubwürdige Aussagen einander gegenüberstehen und weitere Beweismittel nicht vorliegen, die Entscheidung über die Berechtigung einer Beschwerde nicht möglich ist. So hatte etwa in einem Fall eine 61jährige Pensionistin darüber Beschwerde geführt, von einem Wachebeamten anlässlich einer Bestrafung nach der Straßenverkehrsordnung in unzumutbarer Weise behandelt worden zu sein. Aufgrund des vom Bundesminister für Inneres dazu eingeholten Berichtes, in welchem die Situation in einem anderen Licht dargestellt wurde, konnte mangels anwesender Zeugen keine Feststellung über die Beschwerdeberechtigung getroffen werden. In einem anderen Fall führte die Beschwerde über Wachebeamte dazu, daß diese in der Beschwerde den Tatbestand der Verleumdung erfüllt sahen, wie der Bundesminister für Inneres der Volksanwaltschaft mitteilte. In einem weiteren Fall, in welchem der Beschwerdeführer behauptete, von Polizeiorganen mißhandelt worden zu sein, ging aus dem eingeholten Akt hervor, daß der Beschwerdeführer wild um sich geschlagen und sich dabei seine Verletzungen zugezogen habe. In vielen Fällen zogen die Bürger sodann infolge Beweisnotstandes ihre Beschwerde zurück und stellten fest, daß sie die Vorgangsweise der Volksanwaltschaft lediglich zur Kenntnis bringen wollten.

Die Volksanwaltschaft ist aufgrund ihrer bisherigen Inanspruchnahme mit Beschwerden über polizeiliche Maßnahmen der Auffassung, daß die Ursachen nicht nur im Fehlverhalten einzelner Organe, sondern tiefer zu suchen sind. Wie Beschwerden über zwangsweise Vortührungen, Festnahmen, Hausdurchsuchungen und die Behandlung durch Sicherheitswacheorgane zeigen, dürfte die Wurzel des in Beschwerde gezogenen Fehlverhaltens darin liegen, daß vielfach verkannt wird, welch einschneidender Eingriff in den Freiheitsraum der Betroffenen derartige Maßnahmen darstellen. Die Volksanwaltschaft vertritt die Meinung, daß die überwiegende Formfreiheit polizeilicher Maßnahmen zur Besorgung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, doch kann dies im Einzelfall zu Fehleinschätzungen bei der Abwägung der Rechtsgüter und damit im Ergebnis zu einer schlechteren Behandlung von Beteiligten im Anwendungsbereich des Verwaltungsstrafrechtes führen, als dies im formalisierten gerichtlichen Strafvollzug der Fall ist. Wenn das Gesetz der Sicherheitsbehörde derartige – unbestritten notwendige – Machtbefugnisse einräumt, wie sie die Festnahme, Verwahrung und Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl darstellen, so müssen, wie auch der Verfassungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, jene gesetzlichen Vorschriften, welche den Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes gewährleisten sollen, gewissenhaft und genauestens eingehalten werden. Die Achtung vor den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten der persönlichen Freiheit, des

Privatlebens und der Wohnung müßte insbesondere bei den Sicherheitsbehörden die Vorgangsweise bestimmen, da ein Fehlverhalten der Exekutive in einem Bereich, dessen Schutz zu ihren vordringlichsten Aufgaben gehört, im besonderen Maß das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigen kann.

#### Einzelfälle

##### 3.1 Unrechtmäßige zwangsweise Vorführung durch die Polizei

VA Zl. 74 – Z 3/78

Zl. 117 851/2/II/2/78

C. W., Wien, erhielt im November 1977 eine Zeugenladung für den 21. Oktober 1977; die Ladung trug den Poststempel 28. Oktober 1977. Da die Ladung somit eine Woche nach der Verhandlung zur Post gegeben worden war, hielt er sie für zeitlich überholt, sprach jedoch am 10. November 1977 beim Bezirkspolizeikommissariat vor, um einen neuen Ladungstermin zu erfahren. Da es bereits 12.30 Uhr war, wurde er mit dem Hinweis auf das Ende des Parteienverkehrs ersucht, am nächsten Tag wieder zu kommen. Um 5.00 Uhr früh des nächsten Tages erschienen jedoch zwei Wachebeamte, um ihn vorzuführen. Bis zu seiner Vernehmung nach 8.00 Uhr früh wurde er in einer Zelle untergebracht.

W., der keinen Termin versäumt hatte, dem er hätte folgen können, führte bei der Volksanwaltschaft sowohl über die zwangsweise Vorführung als auch über seine Anhaltung in einer Zelle Beschwerde.

In dem von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren wurde auch eine Stellungnahme des Bundesministers für Inneres eingeholt. Dieser teilte mit, daß die Ladung, welcher der Beschwerdeführer den Termin 21. Oktober 1977 entnommen hatte, auf eine mißverständliche Korrektur des Polizeibeamten zurückzuführen gewesen sei. Der neue Ladungstermin sollte „2. 11. 1977“ lauten, doch führte der Beamte die Korrektur des Datums, wie der Bundesminister bestätigte, derart mangelhaft und mißverständlich durch, daß der Beschwerdeführer eher als Termin „21. 10. 1977“ lesen mußte. Da W. am 2. November nicht erschienen, die zwangsweise Vorführung aber im Ladungsbescheid angedroht war, hatte der zuständige Polizeibeamte die Vorführung für den 11. November 1977 angeordnet. Auch der Bundesminister für Inneres bestätigte, daß es bei der Bescheidausfertigung zu Unzukömmlichkeiten gekommen war.

Was die Verwahrung des Beschwerdeführers in einer Arrestzelle betrifft, so stellte der Bundesminister fest, daß dies nicht der Praxis entspreche, jedoch aufgrund der gegebenen Umstände offenbar notwendig gewesen sei. Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß die persönliche Freiheit in jedem Fall des besonderen Schutzes und der Achtung bedarf. Im vorliegenden Fall hätte die mißverständliche Schreibweise auch dem zuständigen Beamten auffallen müssen. Der Erlassung des Vorführungsbefehles ging nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht die gebotene Prüfung des Aktes voraus, weshalb die zwangsweise Vorführung unter den gegebenen Umständen einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellt. Darüber hinaus ist es nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht zumutbar, daß Zeugen stundenlang in Zellen angehalten werden, bis die Vernehmung durchgeführt werden kann. Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß das Verhalten der beteiligten Beamten Fehlleistungen waren, die geeignet sind, den Bürger in seinem Vertrauen zum demokratischen Rechtsstaat zu erschüttern.

Da der Bundesminister für Inneres jedoch noch im Zuge des Prüfungsverfahrens mitteilte, daß er Vorsorge dafür getroffen habe, daß eine Wiederholung derartiger Vorgänge in Zukunft nach Möglichkeit ausgeschlossen wird, unterblieb eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft.



### 3.2 Nichtvergütung von Feiertagsdiensten für Schichtbeamte

VA Zl. 112 - Z 3/78

Zl. 3 705/58-II/4/79

R. M., Innsbruck, wandte sich als Obmann des Dienststellenausschusses beim Landesgendarmeriekommando für Tirol an die Volksanwaltschaft mit der Beschwerde, daß 60 im Schichtdienst stehenden Gendarmeriebeamten die Feiertagsgutschriften für die Jahre 1973 bis 1976 verweigert würden.

In dem von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren wurde festgestellt, daß im Mai 1973 eine Neuregelung des Schichtdienstsystems erfolgt war. In diesem Zusammenhang wurde vom Bundesminister für Inneres ein Erlaß herausgegeben, der jedoch nur für die Kommanden und nicht für die nachgeordneten Dienststellen bestimmt war. Auf diese Weise gelangte er den betroffenen Beamten nicht zur Kenntnis, und als sie die Vergütung später geltend machen wollten, wurde sie ihnen lediglich für ein Jahr rückwirkend gewährt.

Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Inneres vertrat dazu die Auffassung, daß die Inanspruchnahme der Feiertagsgutschriften nicht verweigert worden sei, sondern die Beamten hätten die ihnen zustehenden Feiertagsgutschriften irrtümlich bis zum Jahr 1978 nicht in Anspruch genommen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde über die mangelnde Information, die zur Benachteiligung geführt hatte, berechtigt war. Da der Bundesminister für Inneres noch im Zuge des Prüfungsverfahrens das Landesgendarmeriekommando für Tirol anwies, die vom 1. Jänner 1975 bis 31. Dezember 1977 angefallenen Feiertagsgutschriften festzustellen, um den betroffenen Beamten die nachträgliche Konsumation zu ermöglichen, war der Beschwerdegrund großteils behoben und eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft entbehrlich.

### 3.3 Rechtswidrige Festsetzung des Zeitraumes für die Ruhegenußbemessung

VA Zl. 26 - Z 3/79

Zl. 51 193/158-II/2/79

R. P., Graz, war aus Gesundheitsgründen mit 1. März 1973 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden. Am 14. April 1976 suchte er gemäß § 9 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 um Erhöhung seines Ruhegenusses an, die mit Bescheid vom Oktober 1977 vom Bundesminister für Inneres bewilligt wurde. Mit Bescheid des Zentralbesoldungsamtes wurde ihm mitgeteilt, daß sein Ruhegenuß ab jenem Monatsersten neu zu bemessen sei, der auf die Rechtskraft des Bescheides des Bundesministeriums für Inneres folge, also mit 1. November 1977.

P. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde darüber, daß die Neubemessung nicht ab dem Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung durchgeführt worden war. Der um Stellungnahme gebetene Bundesminister für Inneres stellte fest, daß im Bescheid seines Ressorts keine Wirksamkeit festgesetzt worden sei, da sich diese zwingend aus den Bestimmungen des Pensionsgesetzes ergebe. Demnach sind Erhöhungen mit Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung zu vollziehen. Das Zentralbesoldungsamt hatte von sich aus die Wirksamkeit der Neubemessung mit 1. November 1977 festgesetzt. Der daraufhin mit der Beschwerde befaßte Bundesminister für Finanzen wies umgehend das Bundesrechenamt an, die Neubemessung des Ruhegenusses vom Zeitpunkt des Anfalles an, also vom 1. März 1973, vorzunehmen.

Die Wirksamkeitsfestsetzung durch das Zentralbesoldungsamt war in rechtswidriger Weise erfolgt und die Beschwerde des P. daher berechtigt. Da der Bundesminister für Finanzen noch im Zuge des Prüfungsverfahrens den Beschwerdegrund behob, konnte eine weitere Maßnahme durch die Volksanwaltschaft unterbleiben.

### 3.4 Rechtswidrige Anhaltung

VA Zl. 43 - Z 3/79

BM Zl. 3 705/74-II/4/79

Am 20. April 1979 berichteten die Medien über einen Häftling, der im Gemeindegatter von Höchst/Vrlbg. vergessen worden war und 18 Tage in einer dunklen Zelle ohne Nahrung zubringen mußte. Die Volksanwaltschaft griff den Fall von Amts wegen auf und wandte sich noch am gleichen Tag an den Bundesminister für Inneres mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

In seinem ersten Bericht vom 7. Mai 1979 bestätigte der Bundesminister für Inneres die Richtigkeit der Medienmeldung. Im Zusammenhang mit einer Amtshandlung von Gendarmeriebeamten des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg sei Andreas Mihavec 18 Tage lang im Gemeindearrest von Höchst festgehalten und vergessen worden. Sofort nach Bekanntwerden des Vorfalles seien unter Einschaltung der zuständigen Staatsanwaltschaft eingehende Erhebungen gegen die beteiligten Beamten eingeleitet worden. Zwei Gendarmeriebeamte des Gendarmeriepostens Hard sowie ein Beamter des Gendarmeriepostens Höchst seien als sofortige Zwischenmaßnahme am 19. April 1979 vom Dienst suspendiert worden. Am 20. April 1979 habe das Bundesministerium für Inneres einen Erlaß an alle Landesgendarmeriekommanden, die Gendarmeriezentralschule sowie das Gendarmerieeinsatzkommando herausgegeben und vorläufige Maßnahmen zur künftigen Verhinderung von Zwischenfällen bei der Verwahrung von Personen in Arresträumen angeordnet. Zugleich sei der Stellvertreter des Generalinspezierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden mit der Leitung der Erhebungen beauftragt worden.

In einem weiteren Bericht vom 7. August 1979 teilte der Bundesminister für Inneres mit, daß die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg mit Datum 20. April 1979 gegen die beteiligten drei Beamten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch erstattet habe. Am 25. April 1979 sei die gerichtliche Voruntersuchung wegen Freiheitsentziehung eingeleitet worden. Am 28. Mai 1979 habe das Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg Disziplinaranzeige erstattet. Am 25. Juni 1979 sei das Disziplinarverfahren eingeleitet und zugleich bis zum rechtskräftigen Abschluß des Gerichtsverfahrens unterbrochen worden. Inzwischen habe auch der Rechtsanwalt des Betroffenen Schadenersatzansprüche gegen die Republik Österreich geltend gemacht. Der Bundesminister für Inneres kündigte an, der Volksanwaltschaft nach Beendigung der Gerichts- und Disziplinarverfahren sowie nach Bereinigung der Schadenersatzansprüche eine abschließende Stellungnahme zu übermitteln. Aus dem zugleich mit dieser Stellungnahme übermittelten Akt stellte die Volksanwaltschaft folgendes fest:

Am 1. April 1979 wurde beim Gendarmerieposten Höchst gegen 18.00 Uhr ein Autounfall im Ortsgebiet Fußach telefonisch gemeldet. Der diensthabende Journalbeamte Markus Weber ersuchte daraufhin telefonisch die Gendarmeriebeamten Heinz Zehetner und Revierinspektor Erwin Schneider des Nachbarpostens Hard, die Unfallsaufnahme vorzunehmen, da er selbst mit einer anderen Erhebung beschäftigt war. Auf dem Weg zur Unfallstelle nahmen die beiden Beamten zwei verdächtige Personen fest, von denen sich der eine als Lenker, der andere als Beifahrer des verunfallten Wagens deklarierten. Nach einer dritten am Unfall beteiligten Person wurde in weiterer Folge erfolglos gefahndet. Im Journaldienstraum des Gendarmeriepostens Höchst wurden die Identität der beiden Personen festgestellt und Alkotests durchgeführt. Der diensthabende Journalbeamte Weber, der inzwischen andere Erhebungen durchgeführt hatte, bedeutete sodann seinem Kollegen Zehetner, einen der Angehaltenen in den Arrest zu bringen, wobei er denjenigen meinte, der sich als Lenker ausgegeben hatte. Ein Name wurde dabei nicht genannt. Durch ein Mißverständnis wurde Andreas Mihavec, der nur Beifahrer gewesen war, in den Arrest gebracht,

wobei der Beamte niemandem ausdrücklich sagte, daß er Mihaveczech abführe. Als der Journalbeamte Weber bei der Vernehmung der anderen festgehaltenen Person feststellte, daß es sich um den Fahrzeuglenker handelte, nahm er an, daß dieser entgegen seinem Auftrag nicht in den Arrest gebracht worden sei und setzte ihn schließlich auf freien Fuß. Von einer im Arrest befindlichen Person wurde in weiterer Folge am Gendarmerieposten nicht gesprochen und die um Hilfe gebetenen Beamten des Gendarmeriepostens Hard, von welchem einer Mihaveczech in den Arrest gebracht hatte, kehrten zu ihrer Dienststelle zurück. Ab diesem Zeitpunkt befand sich Mihaveczech durch ein Mißverständnis ohne das Wissen der Beamten in der Arrestzelle.

Am 4. April 1979 erkundigte sich die Mutter des Andreas Mihaveczech beim Gendarmerieposten Höchst nach dem Verbleib ihres Sohnes. Der Journalbeamte Weber meinte, mit der Mutter der zur Fahndung ausgeschriebenen dritten Person zu sprechen und stellte fest, daß ihr Sohn nie auf dem Gendarmerieposten Höchst gewesen sei. Am 9. April 1979 erstattete Frau Mihaveczech die Abgängigkeitsanzeige beim Gendarmerieposten Vorkloster, die jedoch nach einer erfolglosen Erkundigung am Gendarmerieposten Höchst und der Weiterleitung an die Bundespolizeidirektion nicht weiterverfolgt wurde.

Am 18. April 1979 nahm ein Gemeindefürsorgebeamter im Kellergeschoß des Gemeindeamtes Höchst starken Urin- bzw. Fäkalengeruch wahr. Er öffnete daraufhin das Durchreichefenster in der Zellentür und bemerkte die darin befindliche Person. Aufgrund dieser Entdeckung wurden sofort alle zuständigen Stellen sowie die Staatsanwaltschaft Feldkirch benachrichtigt und Mihaveczech in die Intensivstation des Krankenhauses Bregenz eingewiesen. Mihaveczech, der somit 18 Tage lang ohne flüssige und feste Nahrung in der dunklen Zelle zugebracht hatte, konnte schließlich ohne bleibenden gesundheitlichen Schaden am 19. Mai 1979 aus dem Krankenhaus entlassen werden.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde auch ein Lokalaugenschein durchgeführt. Die vom Gendarmerieposten Höchst verwendete Zelle weist kein Fenster auf; ebensowenig befindet sich eine sanitäre Einrichtung darin. Als Entlüftung könnte lediglich ein etwa ofenrohrgroßer Schacht gemeint sein, der möglicherweise über Umwege eine Frischluftzufuhr bringt; eine genaue Feststellung war nicht möglich. Es handelt sich bei dieser Zelle um einen feuchten Keller in etwa Manneshöhe, der früher als Weinkeller gedient haben muß. Der Keller ist zwar beleuchtbar und beheizbar, nach der Aktenlage war jedoch zum Zeitpunkt der Festhaltung von Mihaveczech weder die Beleuchtung (diese möglicherweise die letzten Tage) noch die Beheizung in Betrieb. Ein Richtlinienenerlaß des Bundesministers für Inneres vom 23. Jänner 1967 schreibt jedenfalls vor, daß eine Zelle mit einem Fenster, einer Klingelleitung zum Inspektionsraum sowie möglichst mit einem WC und einer Waschanlage ausgestattet sein muß. Diesen Erfordernissen entsprach die Zelle in keiner Weise.

Im Jänner und Feber 1979 hatten drei Kontrollen des Gendarmeriepostens Höchst durch den Landesgendarmeriekommandanten einerseits und durch Bezirksgendarmeriekommandanten andererseits stattgefunden. Inwieweit der Gendarmerieposten in den vorangegangenen Jahren inspiziert wurde, ist der Volksanwaltschaft nicht bekannt. Jedenfalls war bei diesen Inspektionen die als Arrest verwendete Zelle nicht beanstandet worden. Aufgrund der Ereignisse wurde die Schließung der Zelle angeordnet; sie darf jetzt als Arrestraum nicht mehr verwendet werden.

Ein abschließender Bericht des Bundesministers für Inneres steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus. Aus den Medien konnte im November 1979 entnommen werden, daß die drei beteiligten Gendarmeriebeamten zu einer Geldstrafe von je 27 000 S

verurteilt wurden. Wie die Volksanwaltschaft in Erfahrung brachte, wurden die Disziplinarverfahren im Hinblick auf die gerichtliche Verurteilung eingestellt.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung an den Nationalrat konnte das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden. Da die Volksanwaltschaft den diesem Fall zugrunde liegenden Umständen prinzipielle Bedeutung zumißt, wurde eine umgehende Information des Gesetzgebers für notwendig erachtet. Wenn nämlich, wie in einem Bericht des Landesgendarmeriekommandos Vorarlberg festgestellt wird, der Arrest „seit Menschengedenken“ benützt werde und über die Verwendung (Sicherheitsvorschriften usw.) keine schriftlichen Unterlagen bestünden und selbst bei Inspektionen der menschenunwürdige Zustand der Zelle nicht auffiel, muß angenommen werden, daß die Ursachen in systembedingten Mängeln liegen.

Es wäre nämlich nach Auffassung der Volksanwaltschaft verfehlt, den Fall einzig unter dem Gesichtswinkel des menschlichen Versagens zu beurteilen. Vielmehr müßte unverzüglich darangegangen werden, die Ursachen, die ein derart katastrophales Ergebnis menschlichen Versagens ermöglichen, zu ergründen und zu beseitigen.

### 3.5 Dienstanweisung betreffend Ladendiebe

VA Zl. 88 - Z 3/79

51 193/248-II/2/79

Bei der Volksanwaltschaft wurde Beschwerde über eine Dienstanweisung des Stadthauptmannes für den 1. Wiener Gemeindebezirk betreffend Ladendiebe geführt und deren Gesetzwidrigkeit behauptet. In dieser Dienstanweisung wurde den Polizeiorganen angeordnet, Ladendiebe möglichst festzunehmen und dem Kommissariat vorzuführen, da eine ordnungsgemäße Durchführung der Amtshandlung am Tatort nicht möglich sei. Im Erlaß wurde ausgeführt, daß bei Ladendiebstählen zumeist ein Wiederholungstatbestand vorliegen dürfte, weshalb der Beschuldigte zu befragen wäre, ob er mit einer freiwilligen Nachschau in seiner Wohnung einverstanden sei. Bei einer Weigerung sei ein Hausdurchsuchungsbefehl einzuholen. Ebenso seien bei der Anhaltung von Jugendlichen bzw. Minderjährigen wegen eines Ladendiebstahles die Erziehungsberechtigten „zu einer freiwilligen Nachschau zu verhalten“.

Der im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Inneres vertrat die Ansicht, daß die Anweisungen an die Sicherheitsorgane auf die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht Bedacht nehmen und daher die Gefahr bestünde, daß die einschreitenden Sicherheitsorgane diese Weisung rechtswidrig auslegen könnten. Die Befragung der verdächtigten Personen, ob sie mit einer freiwilligen Nachschau einverstanden sind, hielt der Bundesminister für Inneres nicht zweckentsprechend, da die Freiwilligkeit in Ansehung der Freiheitsbeschränkung in Frage gestellt werden könnte. Es sei daher erforderlich, einen gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl einzuholen, allerdings nur dann, wenn sich der Verdacht ergibt, daß die verdächtige Person auch Diebsgut in der Wohnung aufbewahren könnte.

Der Bundesminister für Inneres stellte fest, daß ihm die betreffende Dienstanweisung erst durch das Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft zur Kenntnis gelangt sei. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit erteilte umgehend die Weisung, den Dienstauftrag zurückzuziehen.

Die Volksanwaltschaft stellte als Ergebnis fest, daß die Dienstanweisung mit den Grundsätzen der Strafprozeßordnung nicht in Einklang stand und darüber hinaus auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerten Grund- und Freiheitsrechte bedenklich erschien. Da die Dienstanweisung widerrufen worden war, erübrigte sich eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft.

## 4 Bundesministerium für Justiz

### Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 323 Beschwerden und sonstige Eingaben den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz betreffend an die Volksanwaltschaft herangetragen. Es konnte dabei festgestellt werden, daß die Zahl jener Eingaben, in welchen sich die Volksanwaltschaft für unzuständig erklären mußte, zwar abnimmt, was offenbar auf eine verstärkte Information über den Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft zurückzuführen ist. Dennoch sind in diesem Bereich die Eingaben, über welche die Volksanwaltschaft kein Prüfungsverfahren durchführen kann, unverhältnismäßig zahlreicher als in den übrigen Ressortbereichen, da noch immer viele Bürger Hilfe und Rat in einem anhängigen Rechtsstreit suchen oder Beschwerde über richterliche Verfügungen oder Urteile führen. In vielen Fällen kann dabei mit Hilfe des Bundesministers für Justiz eine Klarstellung erreicht werden, der eine entsprechende Rechtsauskunft oder Rechtsbelehrung an den Beschwerdeführer veranlaßt.

Ein leichtes Ansteigen wird bei den Beschwerden über den Strafvollzug vermerkt, die sich sowohl gegen die Unterbringung in der Untersuchungs- als auch der Strafhaft richten. Auch Ansuchen um Strafunterbrechung werden an die Volksanwaltschaft gerichtet, die aus Zuständigkeitsgründen naturgemäß nicht behandelt werden können. In einem Fall wandte sich ein Sonderschullehrer eines Landessondernervenkrankenhauses mit dem Hinweis an die Volksanwaltschaft, daß für einen Jugendlichen während der Dauer seiner Unterbringung in dieser Anstalt keine Möglichkeit für eine Berufsausbildung bestehe, obwohl der Jugendliche nach Ansicht des Lehrers dazu geeignet sei. Obwohl sowohl die Gestaltung der Unterbringung und daher auch die Ausbildung der Untergebrachten Angelegenheit der ärztlichen Betreuung und damit der Einflußnahme der Justizverwaltung entzogen ist, veranlaßte der Bundesminister für Justiz in weiterer Folge eine Untersuchung aufgrund welcher festgestellt wurde, daß die weitere Unterbringung des Jugendlichen in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nicht mehr notwendig war, womit schließlich dem Anliegen des Sonderschullehrers entsprochen wurde. Die Volksanwaltschaft vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß geistig abnorme jugendliche Rechtsbrecher so zu behandeln sind, wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychologie, Psychiatrie, vor allem aber auch der Pädagogik entspricht. Sie zeigt daher den Fall mit der Anregung auf, für geeignete, in Sondernervenkrankenhäusern Untergebrachte auch Berufsausbildungsmöglichkeiten vorzusehen.

Einen Schwerpunkt bildeten die Beschwerden über Verfahrensverzögerungen, wobei insbesondere Pflugschaftsverfahren Gegenstand von Prüfungen waren. Im Zusammenhang mit der Prüfung von Beschwerden über die lange Verfahrensdauer bei der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen hat der Landeshauptmann von Wien in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die Ursache vielfach nicht bei den Jugendämtern, sondern bei den Gerichten läge. In den meisten Beschwerdefällen über Verfahrensverzögerungen konnte noch im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft durch den Bundesminister für Justiz Abhilfe geschaffen werden. Auch pflugschaftsgerichtliche Besuchsregelungen wurden bei der Volksanwaltschaft in Beschwerde gezogen, die jedoch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung keiner Prüfung unterzogen werden konnten.

Weitere Beschwerden im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen waren oftmals durch die Einstellung der Vorschüsse infolge Haft des Verpflichteten veranlaßt. Vom Bundesministerium für Justiz wurde nunmehr der Entwurf einer Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz dem Begutachtungsverfahren unterzogen, in welchem vorgesehen ist, daß bei Haft des Verpflichteten die Vorschußleistung in

Zukunft nicht mehr eingestellt werden soll. Von dieser beabsichtigten Neuregelung werden allerdings jene Fälle nicht erfaßt, in denen sich der Unterhaltspflichtige in einer Heil- und Pflegeanstalt befindet. Die Volksanwaltschaft regt daher an, bei der Neuregelung auch hierauf Bedacht zu nehmen.

#### **Einzelfälle**

- 4.1 Verzögerung bei der Ausfolgung von sichergestelltem Diebstahl durch das Gericht**  
 VA Zl. 641 - Z 4/77 BM Zl. 10 194/2-Pr1/78

Im November 1974 wurde das Auto des W. P., Salzburg, aufgebrochen und daraus unter anderem ein Fernsehgerät gestohlen. Noch im selben Monat wurden die Täter verhaftet und das Diebstahlgut bei ihnen sichergestellt. In der Folge fand ein Strafverfahren statt und die sichergestellten Gegenstände wurden dem Landesgericht für Strafsachen Wien überstellt. Die Täter wurden verurteilt. Bereits im Juli 1975 versuchte P. erfolglos wieder in den Besitz seiner gestohlenen Sachen zu kommen. Im Oktober 1975 wandte er sich abermals an das Landesgericht für Strafsachen Wien. Schließlich richtete P. im September 1977 eine schriftliche Eingabe an das Landesgericht für Strafsachen Wien. Als auch dies erfolglos blieb, wandte er sich im Dezember 1977 an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde darüber, daß das sichergestellte Diebstahlgut nicht an ihn ausgefolgt werde.

Im Prüfungsverfahren teilte der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Justiz mit, daß der sichergestellte Fernsehapparat nunmehr der Versicherungsgesellschaft, die den Schaden ersetzt hatte, auf deren Antrag ausgefolgt worden sei, wobei er eine erhebliche Verspätung zugab. Diese Verzögerung sowie die Nichtbeantwortung der Eingabe des Beschwerdeführers vom September 1977 waren Anlaß für den Bundesminister für Justiz, die Notwendigkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen zu überprüfen.

Da der Beschwerdeführer in weiterer Folge mitteilte, das Fernsehgerät von der Versicherungsfirma nicht zu erhalten, weil diese in Abrede stellte, es in ihrem Besitz zu haben, wandte sich die Volksanwaltschaft neuerlich an den Bundesminister für Justiz. Aus dem daraufhin eingelangten Bericht war zu entnehmen, daß die Ausfolgung des Fernsehgerätes an die Versicherungsgesellschaft im Strafsachen Wien am 31. März 1978 verfügt worden war, die tatsächliche Ausfolgung jedoch erst am 24. Jänner 1979 erfolgte.

Die Beschwerde des P. über die Verzögerung bei der Erledigung seiner Angelegenheit erwies sich somit als berechtigt. Da nunmehr nach Einschreiten der Volksanwaltschaft die Übergabe des Gerätes erfolgt und der Beschwerdegrund damit behoben war, erübrigte sich eine weitere Maßnahme.

- 4.2 Unrichtige Gebühreneinhebung bei Beglaubigungen von Unterschriften**  
 VA Zl. 54 - Z 1/78 BM Zl. 10 203/2-Pr1/78

K. F. war als Anspruchsberechtigtem im Rahmen eines Verfahrens nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR von der Finanzbehörde die Beglaubigung der Unterschrift vorgeschrieben worden. Anschließend führte F. bei der Volksanwaltschaft Beschwerde über die unterschiedliche Vorgangsweise von Bezirksgerichten: Während das Bezirksgericht Pottenstein die Beglaubigung einer Unterschrift nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR gebührenfrei durchführe, müsse beim Bezirksgericht Neusiedl am See für die gleiche Beglaubigung in einem Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR eine Gebühr von 220 S entrichtet werden.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß für die Beglaubigung derartiger Unterschriften auf einem Formular der Finanzlandesdirektion keine Gebührenpflicht besteht. Die Beschwerde war daher berechtigt. Der Bundesminister für Justiz bedauerte den Irrtum und veranlaßte eine aufklärende Information an die zuständigen Beamten. Auch der im Prüfungsverfahren von der Volksanwaltschaft damit befaßte Bundesminister für Finanzen richtete eine Erinnerung an die in Betracht kommenden Dienststellen und veranlaßte die Rückzahlung der zu Unrecht eingehobenen Gebühren. Damit war der Beschwerdegrund behoben, sodaß keine weiteren Veranlassungen seitens der Volksanwaltschaft erforderlich waren.

#### 4.3 Zwangsweise Vorführung zu Gericht

VA Zl. 129 - Z. 3/78

BM Zl. 10 494/5-Pr1/79

H. Sch., Wien, führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde, weil er im Zusammenhang mit einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren am 3. November 1978, um 4.30 Uhr Früh von der Funkstreife abgeholt und zur gerichtsmedizinischen Untersuchung vorgeführt worden war. In dieser Vorführung erblickte Sch. einen Mißstand im Bereich der Verwaltung, da er kurz zuvor bereits bei einer gerichtsmedizinischen Untersuchung gewesen sei; er sei deshalb auch nach der Vorführung wieder nach Hause geschickt worden mit der Begründung, daß der frühere Untersuchungsbefund mittlerweile eingelangt sei.

Der dazu von der Volksanwaltschaft um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Inneres teilte mit, daß der Auftrag zur Vorführung in das Institut für Gerichtliche Medizin vom Landesgericht für Strafsachen Wien ergangen sei. Damit war das Prüfungsverfahren im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit abzuschließen und dies dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Auf Grund einer Einsichtnahme in den Gerichtsakt sah sich die Volksanwaltschaft jedoch veranlaßt, den Bundesminister für Justiz von dieser Beschwerde in Kenntnis zu setzen.

Der Bundesminister für Justiz teilte daraufhin der Volksanwaltschaft mit, daß bei der Generalprokuratur die Prüfung angeregt worden sei, ob die gerichtliche Anordnung zur Vorführung des Beschwerdeführers zur ärztlichen Untersuchung Anlaß zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes biete. Die Generalprokuratur erhob daraufhin Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Mit Entscheidung vom 28. November 1979 stellte der Oberste Gerichtshof fest, daß durch die Ladung des Sch. zu einer Hauptverhandlung ohne Anschluß des Strafantrages, ferner durch die nicht dem Gesetz entsprechende Vorführungsanordnung die Bestimmungen der Strafprozeßordnung verletzt worden seien. In seiner Begründung verwies der Oberste Gerichtshof insbesondere darauf, daß durch die nicht den Anordnungen der Strafprozeßordnung entsprechende Vorführungsanordnung Vorschriften durch das Gericht verletzt worden sind, deren Einhaltung in den Anwendungsbereich des verfassungsrechtlich geschützten Rechtes der persönlichen Freiheit fällt.

#### 4.4 Verzögerung eines Zivilprozesses

VA Zl. 327 - Z. 4/78

BM Zl. 10 546/2-Pr1/79

E. K., Wien, brachte 1976 eine Klage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien ein. Im März 1977 erhielt er eine Ladung für eine Tagsatzung am 25. April 1977. Kurz vor diesem Termin wurde die Tagsatzung abgesetzt und für den 28. September 1977

anberaumt. Einige Tage vor diesem Termin wurde K. in Kenntnis gesetzt, daß auch diese Tagsatzung nunmehr wegen Erkrankung des Richters abgesetzt werde. Als K. bis Mai 1978 keine weitere Verständigung des Richters erhielt, wandte er sich wegen der von ihm behaupteten Verfahrensverzögerung mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz fest, daß tatsächlich eine ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung vorlag. Am 2. März 1977 hatte zwar eine Tagsatzung stattgefunden, doch war diese auf den 25. April 1977 vertagt worden. Diese wurde jedoch später widerrufen und der Akt wegen eines eingebrachten Rechtsmittels dem Oberlandesgericht Wien vorgelegt. Nachdem der Akt beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien im Juni wieder eingelangt war, wurde für den 28. September 1977 eine mündliche Streitverhandlung anberaumt. Nachdem auch diese Tagsatzung abberaumt worden war, wurde der Akt zunächst mit 1. November 1977 und in der Folge mit 20. April 1978 kalendiert. Mit Beschluß vom 20. Juli 1978 wurde dann eine mündliche Streitverhandlung für den 20. Oktober 1978 anberaumt. Wegen Erkrankung des Richters mußte diese auf den 14. Dezember 1978 verlegt werden. Da inzwischen der Vertreter des Klägers verstorben war, stellte das Gericht die Unterbrechung des Verfahrens fest.

Auch der Bundesminister für Justiz stellte in seiner Stellungnahme fest, daß eine Verfahrensverzögerung vorliege. Er begründete dies damit, daß der damals zuständige Richter urlaubsbedingt und auch krankheitshalber keinen Dienst versehen habe. Nach der Ruhestandsverletzung des Richters sei die Gerichtsabteilung eine Zeitlang unbesetzt und in der Folge wegen der großen Zahl der rückständigen Akten eine sofortige Ausschreibung einer Tagsatzung nicht möglich gewesen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde berechtigt war. Nachdem das Verfahren inzwischen rechtskräftig abgeschlossen wurde, erübrigte sich eine weitere Maßnahme.

#### 4.5 Unrichtiger Zahlungsauftrag an Parteienvertreter

VA Zl. 53 - Z 4/79

BM Zl. 10 535/2-Pr1/79

J. S., Wien, vertrat in einem Zivilprozeß zwei Mietparteien. Als er die Prozeßvollmacht legte, wurde die Echtheit der Unterschrift vom Vertreter des Prozeßgegners bestritten, worauf vom Gericht ein Sachverständiger bestellt wurde. Dieser stellte die Echtheit der in Zweifel gezogenen Unterschriften fest. Es erging darauf ein Zahlungsauftrag über die Sachverständigengebühren an die von S. vertretenen Parteien. S. stellte daraufhin einen Berichtigungsantrag beim Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, dem keine Folge gegeben wurde. Daraufhin wandte sich S. an die Volksanwaltschaft.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde folgendes festgestellt:

Anlässlich einer Mietenverhandlung hatte der Vertreter des Antragsgegners die Echtheit der Vollmacht des Vertreters des Antragstellers bestritten. Bei der nächsten Verhandlung wurden daraufhin Unterschriftsproben eingeholt und im Verhandlungsprotokoll festgehalten, daß Bedenken hinsichtlich der Echtheit der Vollmacht bestünden. Der Richter faßte hierauf den Beschluß, zur Prüfung der Echtheit der Unterschriften auf der Vollmacht ein Sachverständigengutachten einzuholen. In diesem Gutachten wurde die Echtheit der Unterschriften festgestellt; darauf wurden die Sachverständigengebühren mit 4 036 S bestimmt.

In weiterer Folge erließ der Kostenbeamte einen Zahlungsauftrag gegen die vom Beschwerdeführer vertretenen Parteien. Einem dagegen fristgerecht eingebrachten Berichtigungsantrag wurde vom Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen



keine Folge gegeben. Sowohl der Zahlungsauftrag als auch die Ablehnung des Berichtigungsantrages entsprachen jedoch nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Im vorliegenden Fall hätte nämlich das Gericht gemäß der Zivilprozeßordnung sich in einfacher Art ohne weitläufigen Echtheitsbeweis Klarheit über die Echtheit der Bevollmächtigungsurkunde verschaffen müssen. Dies geschieht jedenfalls nicht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, sondern durch die Anordnung der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschrift. Im übrigen kann bei Bezirksgerichten wie im vorliegenden Fall, wenn die Partei mit dem Bevollmächtigten persönlich vor Gericht erscheint, die Erklärung über die erteilte Bevollmächtigung auch zu gerichtlichem Protokoll aufgenommen werden. Im vorliegenden Fall hat jedenfalls das Gericht von sich aus den Sachverständigen bestellt, ohne daß die Einholung des Gutachtens von einer Seite beantragt worden wäre.

Die Bestellung des Sachverständigen ist eine richterliche Entscheidung und damit dem Einflußbereich der Volksanwaltschaft entzogen. Hinsichtlich des unrichtigen Zahlungsauftrages hat die Volksanwaltschaft der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Der Bundesminister für Justiz veranlaßte noch im Zuge des Prüfungsverfahrens die Behebung der Gebührenvorschreibung von Amts wegen, sodaß eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft entbehrlich war. Der Beschwerdegrund war damit behoben.

#### 4.6 **Verfahrensverzögerung beim Strafbezirksgericht Wien**

VA Zl. 96 – Z 4/79

BM Zl. 10 562/4-Pr 1/80

H. M., Wien, mußte sich im Juli 1974 einer Kurbehandlung unterziehen. Da der diensthabende Kurarzt eine dabei entstandene Verletzung nicht erkannte, wurde die notwendig gewordene Operation verspätet durchgeführt. Für M. entstand dadurch Lebensgefahr.

Am 9. September 1974 wurde die Anzeige gegen den diensthabenden Kurarzt sowie gegen die behandelnde Schwester beim Strafbezirksgericht Wien erstattet. Ein unter anderem gegen den Arzt angestrebter Zivilprozeß wurde mit Rücksicht auf das noch offene Strafverfahren vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterbrochen.

Da das Strafverfahren im Mai 1979 noch nicht abgeschlossen war, wandte sich M. an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung beim Strafbezirksgericht Wien.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest:

Das am 4. Dezember 1975 in erster Instanz ergangene Urteil war vom Landesgericht für Strafsachen Wien als Berufungsinstanz am 21. Jänner 1977 aufgehoben und an das Strafbezirksgericht Wien zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen worden.

Nach dem Einschreiten der Volksanwaltschaft wurde das Verfahren mit Urteil vom 19. Juni 1979 abgeschlossen. Mit Urteil vom 23. November 1979 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Berufungsgericht wurde der Schuldspruch bestätigt.

Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Justiz bedauerte die Verzögerung bei der Durchführung des Gerichtsverfahrens und führte als Grund den mehrfachen Richterwechsel an. Durch Akteneinsicht stellte die Volksanwaltschaft fest, daß die Gutachten der bestellten Sachverständigen nicht in der notwendigen Weise betrieben worden waren und auch die Dauer der Urteilsausfertigung nicht gerechtfertigt schien.

Der Beschwerde kam Berechtigung zu. Da nach Einleitung des Prüfungsverfahrens das Gerichtsverfahren verzögerungsfrei fortgeführt und abgeschlossen wurde, konnte eine weitere Veranlassung unterbleiben.

#### 4.7 Namensänderung durch Legitimation

VA Zl. 105 - Z 3/79

W. A., Wien, wurde 1955 unehelich geboren und trug daher den Namen seiner Mutter. Seit 1977 ist er verheiratet und Vater eines Sohnes. Im Oktober 1979 heiratete seine Mutter seinen außerehelichen Vater, worauf ihm mitgeteilt wurde, daß er den Namen seines Vaters anzunehmen habe. Um seinen Namen zu behalten, bestehe einzig die Möglichkeit, eine Namensänderung auf seinen alten Namen zu beantragen, was allerdings mit erheblichen Kosten verbunden sei.

A. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde darüber, daß er als erwachsener Mann sowie seine Frau und sein Sohn nunmehr einen fremden Namen tragen müßten. Im übrigen könne er den Antrag auf Namensänderung erst dann stellen, wenn er ein entsprechendes Schriftstück über seinen geänderten Namen in Händen habe, doch habe er erfahren, daß er seit der Eheschließung seiner Mutter den jetzigen Namen zu Unrecht führe. Er wisse nun nicht, mit welchem Namen er Schriftstücke unterschreiben oder Verbindlichkeiten eingehen dürfe.

Die Volksanwaltschaft stellte dazu fest:

A. war das außereheliche Kind der G. A. und des K. W. und trug daher den Namen A. Durch die Verehelichung seiner Mutter mit dem Kindesvater wurde er gemäß § 161 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch legitimiert, woraus sich automatisch eine Namensänderung ergab. Diese Legitimierung bezieht sich nicht nur auf minderjährige sondern auch auf volljährige Kinder und ist an keine Zustimmung gebunden. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten – daher auch die Namensänderung – entstehen zwangsläufig und können nicht abgelehnt werden. Es war daher im vorliegenden Fall richtig, daß A. ab der Verehelichung seiner Mutter den Namen W. zu tragen hatte.

Die Volksanwaltschaft sah darin für den 24jährigen Beschwerdeführer und seine Familie eine Härte, zumal der Name auf Grund des Berufes des Beschwerdeführers eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Sie setzte sich daher sowohl mit dem Bundesministerium für Justiz als auch mit dem Amt der Wiener Landesregierung ins Einvernehmen, um zu erreichen, daß zwischen Feststellung des neuen Namens und Änderung auf den alten Namen keine Zeit verstreiche. Im Hinblick darauf konnte das Problem jedenfalls insofern gelöst werden, als A., sobald er den Gerichtsbeschuß über die Namensänderung durch Legitimation erhielt, zugleich auch den Bescheid über die genehmigte Namensänderung auf den alten Namen zugestellt bekam.

Die Volksanwaltschaft ist jedoch der Auffassung, daß das Problem, auch wenn es nur eine Minderheit betrifft, einer dringenden Lösung bedarf. Diese Lösung ist nur im Wege einer Gesetzesänderung möglich; so könnte beispielsweise in die Regelung der Rechte zwischen Eltern und Kindern des ABGB eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach für die Legitimation ab einem gewissen Alter die Zustimmung des Betroffenen erforderlich ist. Andererseits wäre auch eine Änderung der namensrechtlichen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen.

#### 4.8 Folgen einer unrichtigen Computereingabe

VA Zl. 105 - Z 4/79

BM Zl. 10 032/6-Pr1/79

Ch. R., Wien, schloß im April 1977 eine neue Ehe und führte von da ab den Namen Ch. B. Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hernals vom 23. März 1978 wurde für das minderjährige Kind ein Unterhaltsvorschuß von monatlich 1 000 S gewährt, wobei in diesem Beschluß der Name der Mutter und Erziehungsberechtigten, die zugleich auch empfangsberechtigt für den Unterhaltsvorschuß war, richtig mit Ch. B. angegeben war.

Der Unterhaltsvorschuß wurde durch die Post angewiesen, die Anweisung lautete jedoch auf den früheren Namen Ch. R. Da Frau B. nicht mehr mit dem früheren Namen Ch. R. unterschreiben und damit den Empfang des Geldes bestätigen konnte, hatte sie laufend Schwierigkeiten. Da sie diese monatlichen Schwierigkeiten beim Empfang des Unterhaltsvorschlusses nicht selbst beseitigen konnte, wandte sich B. am 16. Mai 1979 mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft.

Das Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft ergab, daß die Buchhaltung des Oberlandesgerichtes Wien bei der Buchung des Unterhaltsvorschlusses die Namensänderung irrtümlich nicht berücksichtigt hatte. Der Bundesminister für Justiz veranlaßte sofort die Berichtigung des Fehlers, sodaß bereits die Auszahlung des Unterhaltsvorschlusses für Juni 1979 ohne Schwierigkeiten erfolgen konnte. Die Volksanwaltschaft anerkannte die Berechtigung der Beschwerde, konnte aber mit Rücksicht auf die Veranlassungen des Bundesministers für Justiz von weiteren Maßnahmen Abstand nehmen.

#### 4.9 Verfahrensverzögerung bei Urteilsausfertigung

VA Zl. 106 - Z 4/79

BM Zl. 10 573/2-Pr1/79

F. G., Wien, erhob bei der Volksanwaltschaft Beschwerde mit der Behauptung, daß nach einem im Juni 1977 abgeschlossenen Zivilprozeß beim Bezirksgericht Floridsdorf die schriftliche Urteilsausfertigung seinem Rechtsvertreter erst im Juni 1978 zugestellt worden war.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß nach Abschluß der Verhandlung am 30. Juni 1977 das mit 22. Dezember 1977 datierte Urteil erst am 23. Juni 1978 vom Gericht abgefertigt worden war.

Der Beschwerde kam daher Berechtigung zu. Da der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien den Vorsteher des Bezirksgerichtes Floridsdorf angewiesen hatte, den Leitern der Geschäftsabteilungen die entsprechenden Vorschriften in Erinnerung zu rufen, die Urteilsausfertigungen zu überwachen und den zuständigen Richter darauf hinzuweisen, daß eine Fristüberschreitung wie in diesem Fall geeignet ist, disziplinarrechtliche Folgen nach sich zu ziehen, hat die Volksanwaltschaft von weiteren Veranlassungen Abstand genommen.

## 5 Bundesministerium für Landesverteidigung

### Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 60 Beschwerden aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung an die Volksanwaltschaft herangetragen. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren zeichneten sich Schwerpunkte ab. Sowohl in Dienstrechtsangelegenheiten als auch im Zusammenhang mit Naturalwohnungen, oder Aufnahmen in die Offizierslaufbahn und die Übernahme als zeitverpflichtete Soldaten sowie die Einberufung zu Truppenübungen, wurden Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Auch die hygienischen Zustände und die nach Ansicht der Wehrpflichtigen oberflächliche ärztliche Untersuchung bei der Stellungskommission waren Gegenstand von Beschwerden. In diesem Zusammenhang kündigte der Bundesminister für Landesverteidigung, wie bei den Einzelfällen unter 5.3 näher ausgeführt wird, durch die Einführung von Diagnosestraßen eine Beseitigung der Mängel an.

Einen Schwerpunkt für die Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft bildeten nach wie vor die Beschwerden jener Wehrdienstpflichtigen, die gegen ihren Willen nicht zum nächstmöglichen Termin zum Grundwehrdienst einberufen wurden. Die Volksanwaltschaft konnte in diesen Fällen mit verständnisvoller Unterstützung des Bundesministers für Landesverteidigung Abhilfe schaffen, wobei die Erledigung zumeist in rascher und unbürokratischer Weise erfolgte. Sie nimmt die Beschwerden jedoch zum Anlaß, das bestehende Problem aufzuzeigen.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes sind Wehrpflichtige grundsätzlich in dem Kalenderjahr zur Stellung heranzuziehen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Sie sind weiters „nach Möglichkeit in diesem oder dem der Stellung folgenden Kalenderjahr zum Grundwehrdienst einzuberufen“. Dadurch kann zwischen Stellung und Einberufung ein Zeitraum von über eineinhalb Jahren liegen. Bei der Stellungskommission gibt der Wehrpflichtige auf Befragen seinen Einberufungswunsch an und richtet im Vertrauen darauf sein weiteres Leben und seine Berufsausbildung aus. Die Militärbehörden können infolge starker Geburtenjahrgänge oder zu vieler Meldungen als Einjährig-Freiwillige nicht allen Wünschen nachkommen. Sie sind aber derzeit nicht in der Lage, die Wehrpflichtigen bereits bei der Stellung darauf hinzuweisen. Durch die nichterfolgte Einberufung verlieren Studenten oftmals ein bis zwei Semester, bis sie schließlich einberufen werden. Noch gravierender ist jedoch das Problem für junge Menschen, die in das Berufsleben eintreten oder nach Abschluß der Lehrzeit eine Stellung suchen müssen. Sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst wird fast immer die Anstellung von der vorherigen Ableistung des Präsenzdienstes abhängig gemacht. Durch die Nichteinberufung lernen diese jungen Menschen daher oftmals die Arbeitslosigkeit kennen, ehe sie noch in einem Arbeitsverhältnis gestanden waren. Dazu kommt, daß diese meist schon großjährigen Wehrpflichtigen auch keine Arbeitslosenunterstützung erhalten, weil sie eben vorher noch kein Arbeitsverhältnis hatten. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, ist die Volksanwaltschaft der Auffassung, daß zur Lösung dieses Problems verstärkte Anstrengungen unternommen werden müßten.

### Einzelfälle

#### 5.1 Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche durch verzögerte Einberufung zum Grundwehrdienst

VA Zl. 5 - Z 5/79

Zl. 45 082/1/79

Der am 20. Juli 1959 geborene A. R., Wien, war von der Stellungskommission im Feber 1978 für tauglich befunden worden. Dabei gab er die Verpflichtungserklärung für den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten ab. Da R. ein Jahr später noch keinen Einberufungsbefehl erhalten hatte, wandte er sich mit folgender Beschwerde an die Volksanwaltschaft:

Er sei als Kaufmännischer Angestellter gekündigt worden und suche ein neues Dienstverhältnis, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Allerdings werde er bei allen Bewerbungen mit der Begründung abgelehnt, daß jederzeit mit seiner Einberufung gerechnet werden müsse; er werde daher ständig auf die Zeit nach Ableistung des Präsenzdienstes vertröstet. Er habe seinerzeit bei der Stellungskommission keinen Einberufungswunsch geäußert, doch sei ihm die mögliche Einberufung zum Oktobertermin 1978 in Aussicht gestellt worden.

Der mit der Beschwerde befaßte Bundesminister für Landesverteidigung wies darauf hin, daß nach dem Gesetz die Wehrpflichtigen nach Möglichkeit im Kalenderjahr, in welchem die Stellung stattfindet oder in dem der Stellung folgenden Kalenderjahr zum

Grundwehrdienst einzuberufen sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes habe das Militärkommando mit der Einberufung daher bis zum Oktobertermin 1979 Zeit. Im Hinblick auf die für den Beschwerdeführer gegebene Härte wurde jedoch das Militärkommando vom Bundesminister für Landesverteidigung angewiesen, R. zum Einrückungstermin April 1979 einzuberufen. Damit war der Beschwerdegrund behoben.

## 5.2 Ablehnung als „Offizier auf Zeit“

VA Zl. 27 - Z 5/79

Zl. 46 029/1/79

W. B., Innsbruck, hatte 1967/68 den Grundwehrdienst in der Dauer von 12 Monaten geleistet. Ab 1974 besuchte er als zeitverpflichteter Soldat das Bundesrealgymnasium für Berufstätige an der Militärakademie und maturierte 1978. B. strebte die Offizierslaufbahn an und stellte ein Gesuch um Aufnahme als Offizier auf Zeit, wobei er ein auf vier Jahre befristetes Dienstverhältnis anstrebte. Im Feber 1979 wurde das Ansuchen vom Bundesministerium für Landesverteidigung aus medizinischen Gründen abgelehnt. B. führte daraufhin bei der Volksanwaltschaft Beschwerde, daß ihm erst im Feber 1979 die Nichteignung für den Offiziersberuf aus medizinischen Gründen mitgeteilt worden sei. Seiner Meinung nach habe sich seit 1973 an seinem Gesundheitszustand nichts geändert; hätte man ihn früher auf dieses Hindernis für die Militärlaufbahn aufmerksam gemacht, dann hätte er rechtzeitig einen anderen Beruf ergreifen können.

Im Prüfungsverfahren wurde ermittelt, daß sowohl bei der Einstellungsuntersuchung im Juli 1967 als auch bei der Entlassungsuntersuchung im Juni 1968 Veränderungen festgestellt worden waren, welche allerdings die Eignung zum Dienst im Bundesheer nicht beeinträchtigen. Die Einstellungsuntersuchung beim Antritt des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes 1973 sowie dann 1974 die ärztliche Untersuchung zwecks Aufnahme als zeitverpflichteter Soldat ergaben keine Einwände von ärztlicher Seite. Auch bei der Entlassungsuntersuchung 1978 wurde B. zum Dienst mit der Waffe als geeignet beurteilt.

Anlässlich der Aufnahme als Offizier auf Zeit wurde ein Untersuchungsbefund des Krankenreviers beigeschlossen, in dem B. für die Laufbahn eines Berufsoffiziers als nicht geeignet beurteilt worden war. Die Dienstunfähigkeit bei Waffenübungen war mit Einschränkungen gegeben. Ob B. für eine Verwendung als Offizier auf Zeit geeignet sei, wollte der zuständige Militärarzt nicht entscheiden. Der Korpsarzt ergänzte durch eine Stellungnahme den Befund dahin, daß B. wegen der Kurzsichtigkeit nicht zum Offizier auf Zeit geeignet sei. Auch der Armeearzt wies in seinem Gutachten darauf hin, daß B. keiner großen körperlichen Belastung ausgesetzt werden solle, was bei der Offizierslaufbahn nicht zu verhindern sei; dieses ärztliche Gutachten führte zur Ablehnung der Bewerbung als Offizier auf Zeit. Gegen die Ableistung freiwilliger Waffenübungen wurden hingegen ärztlicherseits keine Bedenken erhoben, sodaß B. zum Fähnrich befördert wurde.

Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens holte der Heeressanitätschef ein ärztliches Zeugnis einer Universitätsklinik ein, um den Fall eindeutig zu klären. Diese Untersuchung ergab nunmehr, daß kein Ausschließungsgrund für eine Verwendung als Offizier auf Zeit vorliegt. Der Bundesminister für Landesverteidigung gab daher die Weisung, das Verfahren zur Aufnahme als Offizier auf Zeit wieder zu eröffnen und teilte der Volksanwaltschaft schließlich mit, daß dieses positiv abgeschlossen wurde.

Da mit der erfolgten Übernahme als Offizier auf Zeit der Beschwerdegrund behoben war, waren keine weiteren Maßnahmen durch die Volksanwaltschaft erforderlich.

### 5.3 Unzukömmlichkeiten bei der Stellungskommission

VA Zl. 30 - Z 5/79

Zl. 46 377/1/79

W. B., Wien, war im März 1979 von einer mobilen Stellungskommission in Wien für tauglich befunden worden. Die nach seiner Meinung mangelnde Hygiene und oberflächliche ärztliche Untersuchung veranlaßten B. zur Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Er verwies auf die wesentlich genauere Untersuchung bei den Diagnosestraßen und erklärte in seiner Beschwerde, daß er bereit sei, sich nochmals einer Untersuchung zu unterziehen.

Der mit dieser Beschwerde befaßte Bundesminister für Landesverteidigung anerkannte die Berechtigung der Beschwerde im Hinblick auf die damals noch mobile Stellungskommission in Wien und erklärte, daß genau aus diesen Gründen eine Verbesserung und eine Modernisierung des Stellungsverfahrens eingeleitet worden sei. Zur Zeit der Prüfung der Beschwerde durch die Volksanwaltschaft im Juni 1979 gebe es neben den drei ortsfesten Stellungskommissionen in Niederösterreich, Kärnten und der Steiermark noch fünf mobile Stellungskommissionen in Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien. Die mobile Stellungskommission in Wien, über die Beschwerde geführt worden war, sei mit Beginn des Jahres 1980 durch eine ortsfeste Stellungskommission ersetzt worden. Weiters teilte der Bundesminister mit, daß voraussichtlich ab 1981 im gesamten Bundesgebiet die Stellungspflichtigen in sechs ortsfesten Stellungskommissionen untersucht werden, sodaß derartige Unzulänglichkeiten bei der Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen in Zukunft voraussichtlich nicht mehr auftreten werden.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens dem Beschwerdeführer freigestellt wurde, sich einer neuerlichen Stellung bei einer ortsfesten Stellungskommission zu unterziehen, war der Beschwerdegrund behoben.

Im Hinblick auf die über den Anlaß des Beschwerdefalles hinausgehenden organisatorischen Maßnahmen erübrigte sich eine weitere Veranlassung.

### 5.4 Berufsschwierigkeiten durch geteilten Grundwehrdienst

VA Zl. 34 - Z 5/79

Der am 16. März 1956 geborene G. U., Prein, wurde zum Julitermin 1978 zum Grundwehrdienst einberufen und gab die Verpflichtungserklärung zum achtmonatigen Grundwehrdienst ab, da dies als Voraussetzung für seine Bewerbung zur Ausbildung als Linienpilot bei der AUA gefordert ist.

Am 20. September 1978 mußte sich U. einer Mittelohroperation unterziehen; ein Genesungsurlaub wurde abgelehnt und U. aufgrund der ärztlichen Entscheidung gegen seinen Willen vorübergehend aus dem Grundwehrdienst entlassen. Zu diesem Zeitpunkt war über seinen Antrag auf Ableistung der achtmonatigen Grundwehrdienstzeit noch nicht entschieden worden; es wurde ihm lediglich die Auskunft gegeben, daß die Ableistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten aufgrund der Unterbrechung nicht mehr möglich sei. U. wurde befristet als untauglich erklärt, bei einer Nachstellung sollte endgültig über seine Tauglichkeit entschieden werden.

U. wandte sich daraufhin im Mai 1979 an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde, daß durch die Unterbrechung seines Grundwehrdienstes sowie durch die verzögerte Entscheidung über seine Tauglichkeit die von ihm angestrebte Berufsausbildung unmöglich geworden sei.

Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens ordnete der mit der Beschwerde befaßte Bundesminister für Landesverteidigung die Nachstellung im Juni 1979 an, bei der U. als tauglich befunden wurde. Gleichzeitig veranlaßte der Bundesminister, den Beschwerdeführer zur Ableistung des restlichen Grundwehrdienstes zu einem Landwehrstammregiment in Wien einzuberufen, sodaß er sich in der dienstfreien Zeit seiner Ausbildung als Linienpilot bei der AUA weiter widmen konnte. Durch diese Maßnahmen war der Beschwerdegrund behoben und es konnte eine weitere Veranlassung der Volksanwaltschaft entfallen.

#### 5.5 Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche durch verzögerte Einberufung zum Grundwehrdienst VA Zl. 48 - Z 5/79

Der am 26. Oktober 1960 geborene F. Sch., Wien, wurde im Sommer 1978 von der Stellungskommission für tauglich befunden, meldete sich sofort zur Wehrdienstleistung in der Dauer von acht Monaten und bat um Einberufung nach Abschluß der Reifeprüfung im Frühjahr 1979. Als er für den Oktobertermin 1979 keine Einberufung erhielt, wies Sch. bei einer Vorsprache beim Militärkommando auf seine schwierige Lage hin. Sch. hatte sich bei verschiedenen Firmen um eine Arbeit beworben, bekam aber durchwegs die Antwort, daß eine Einstellung erst nach Ableistung des Grundwehrdienstes in Frage käme. Als Sch. im September 1979 einen Einberufungsbefehl für den 1. April 1980 bekam, wandte er sich mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft und wies darauf hin, daß er unverschuldet seit der Matura ohne Arbeit sei. Er bekomme auch keine Arbeitslosenunterstützung, weil er noch in keinem Arbeitsverhältnis gestanden sei; andererseits bekomme er keine Stellung, weil er nicht einberufen werde. In seiner späten Einberufung behauptete er einen Mißstand in der Verwaltung.

Der mit der Beschwerde befaßte Bundesminister für Landesverteidigung veranlaßte binnen weniger Tage die Zurückziehung des Einberufungsbefehles für den Termin 1. April 1980 und die Einberufung für den 2. Jänner 1980. Damit war der Beschwerdegrund, soweit dies zu diesem Zeitpunkt noch möglich war, behoben.

## 6 Aufgaben des Vorsitzenden

Während des Berichtszeitraumes übte Volksanwalt Gustav Zeillinger vom 1. Juli 1979 bis 31. Dezember 1979 den Vorsitz aus. In dieser Zeit wurden insgesamt 30 Beschwerden diesem Aufgabenbereich zugeordnet. Darunter fallen jene Anliegen, die nach den §§ 3 bis 5 der Geschäftsverteilung keinem Ressortbereich zugeordnet sind. Dazu gehören sowohl allgemeine Ausführungen über die Verwaltung oder Anregungen zur Verwaltungsvereinfachung sowie insbesondere Angelegenheiten, die in den Vollzugsbereich eines Landes fallen, das die Volksanwaltschaft noch nicht für zuständig erklärt hat. In diesen Fällen beschränkte sich die Tätigkeit in erster Linie auf eine Auskunftserteilung oder Weiterleitung an die zuständigen Stellen.